



OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor



OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor

Das vorliegende Dokument wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs der OECD veröffentlicht. Die darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Argumente spiegeln nicht zwangsläufig die offizielle Einstellung der Organisation oder der Regierungen ihrer Mitgliedstaaten wider.

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Karten sowie Daten berühren weder den völkerrechtlichen Status von Territorien noch die Souveränität über Territorien, den Verlauf internationaler Grenzen und Grenzlinien sowie den Namen von Territorien, Städten oder Gebieten.

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

OECD (2017), *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor*, OECD Publishing, Paris.
<http://dx.doi.org/10.1787/9789264285026-de>

ISBN 978-92-64-28501-9 (Print)

ISBN 978-92-64-28502-6 (PDF)

Originaltitel: *OECD Due Diligence Guidance for Meaningful Stakeholder Engagement in the Extractive Sector*
Übersetzung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Foto(s): Deckblatt © agnormark/iStock/Thinkstock.

Korrigenda zu OECD-Veröffentlichungen sind verfügbar unter:
www.oecd.org/about/publishing/corrigenda.htm.

© OECD 2017

Die OECD gestattet das Kopieren, Herunterladen und Abdrucken von OECD-Inhalten für den eigenen Gebrauch sowie das Einfügen von Auszügen aus OECD-Veröffentlichungen, -Datenbanken und -Multimediaprodukten in eigene Dokumente, Präsentationen, Blogs, Websites und Lehrmaterialien, vorausgesetzt die Quelle und der Urheberrechtsinhaber werden in geeigneter Weise genannt. Sämtliche Anfragen bezüglich Verwendung für öffentliche oder kommerzielle Zwecke bzw. Übersetzungsrechte sind zu richten an: rights@oecd.org. Die Genehmigung zur Kopie von Teilen dieser Publikation für den öffentlichen oder kommerziellen Gebrauch ist direkt einzuholen beim Copyright Clearance Center (CCC) unter info@copyright.com oder beim Centre français d'exploitation du droit de copie (CFC) unter contact@cfcopies.com.

Vorwort

Der Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor (der „Leitfaden“) bietet Unternehmen im Bergbau-, Öl- und Gassektor praktische Unterstützung im Umgang mit Herausforderungen bei der Einbindung betroffener Akteure. Der vorliegende Leitfaden ist Teil der Bemühungen der OECD zur Umsetzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (die „OECD-Leitsätze“).

Die OECD-Leitsätze sind wesentlicher Bestandteil der Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen und der derzeit umfassendste Empfehlungskatalog zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln.

Eine sachgerechte und konstruktive Stakeholderbeteiligung ist insbesondere im Rohstoffsektor wichtig, der mit großen, ressourcenintensiven Finanz- und Infrastrukturinvestitionen, örtlich gebundener Produktion, einer langen Projektlaufzeit sowie erheblichen Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt verbunden ist.

Bei der Überarbeitung der OECD-Leitsätze im Jahre 2011 wurden diese um eine neue Bestimmung ergänzt, wonach multinationale Unternehmen „[b]ereit sein [sollten], sich mit wichtigen Akteuren zusammenzuschließen, damit deren Ansichten in Fragen der Planung und Entscheidungsfindung bei Projekten oder anderen Aktivitäten, die das Leben lokaler Gemeinschaften u.U. maßgeblich beeinflussen, auch sachdienlich berücksichtigt werden können“. Weiterhin werden mit den OECD-Leitsätzen multinationale Unternehmen dazu angehalten, „[r]isikoabhängige Due-Diligence-Prüfungen [durchzuführen], [...] um [...] tatsächliche und potenzielle negative Effekte zu ermitteln, zu verhüten und zu mindern, sowie Rechenschaft darüber [abzulegen], wie diesen Effekten begegnet wird“.

In Reaktion auf die Aufnahme dieser neuen Grundsätze in die aktualisierten OECD-Leitsätze und in Anbetracht der Wichtigkeit dieses Themas hat die Arbeitsgruppe zu verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln des Investitionsausschusses der OECD die Entwicklung eines Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor beschlossen.

Der Leitfaden nimmt Bezug auf bestehende Standards, um Unternehmen bei deren Einhaltung sowie der Durchführung risikoabhängiger Due-Diligence-Prüfungen zu unterstützen. Er bezieht sich nur auf die für die Einbindung betroffener Akteure und die Erfüllung der Sorgfaltspflicht relevantesten Teile der OECD-Leitsätze und anderer Standards, soll diese aber nicht ersetzen. Daher sollten Unternehmen direkt auf die

jeweiligen Standards Bezug nehmen, wenn sie eventuelle Ansprüche in Bezug auf deren Einhaltung geltend machen. Nicht alle Unterzeichner der Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen unterstützen die in diesem Leitfaden behandelten Standards.

Die Empfehlung der OECD über den Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor wurde am 13. Juli 2016 vom Rat angenommen. Auch wenn die Empfehlung nicht rechtsverbindlich ist, so spiegelt sie dennoch den gemeinsamen Standpunkt und das politische Engagement der OECD-Mitgliedstaaten und der ihr verbundenen Nichtmitgliedstaaten wider.

Dank

Der vorliegende Leitfaden wurde vom OECD-Sekretariat auf Basis von Konsultationen mit und Rückmeldung von der Beratungsgruppe sowie Arbeiten des Centre for Social Responsibility in Mining (CSR) entwickelt. Der OECD-Investitionsausschuss und die OECD-Beratungsgruppe zu verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln haben die Leitsätze am 4. Dezember 2015 genehmigt.

Den gemeinsamen Vorsitz der Beratungsgruppe hatten die Regierungen von Kanada und Norwegen inne. Zu den Mitgliedern der Beratungsgruppe zählen Regierungsvertreter Kanadas, Norwegens, Frankreichs, Kolumbiens und der Niederlande, Wirtschaftsvertreter des Beratenden Ausschusses der Wirtschaft bei der OECD (BIAC), der Canadian Association of Petroleum Producers (CAPP), des International Council on Mining and Metals (ICMM), der Prospectors & Developers Association of Canada (PDAC), von Eurometaux, Euromines, der Mining Association of Canada (MAC), des World Gold Council, von AngloAmerican, Cameco, Chevron, Cerrejon, Shell, Talisman Energy, Vale, Moores-Rowland Indonesia, Vertreter der Zivilgesellschaft des Gewerkschaftlichen Beratungsausschusses bei der OECD (TUAC), von OECD Watch, Oxfam Australia, Partnership Africa Canada, ProDESC, der International Work Group for Indigenous Affairs, von Green Advocates, der Fédération internationale des ligues des droits de l'Homme (FIDH), von Mining Watch Canada, dem Centre for Research on Multinational Corporations (SOMO), von Rights and Accountability in Development (RAID), IndustriALL, der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der International Finance Corporation (IFC) und des französischen Unternehmensverbands MEDEF sowie Vertreter der Volksgruppen der Samen, der Ogoni und der Region Kamtschatka.

Inhaltsverzeichnis

Empfehlung des Rates über den Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor	9
Übersicht.....	13
Einleitung	14
Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich	17
Due-Diligence-Rahmen für die konstruktive Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor.....	25
I. Empfehlungen zur betrieblichen Planung bzw. für das Management	26
II. Empfehlungen für Mitarbeiter vor Ort.....	26
Empfehlungen zur betrieblichen Planung bzw. für das Management...	29
Stakeholderbeteiligung strategisch positionieren	30
Empfehlungen für Mitarbeiter vor Ort.....	35
Schritt 1: Sicherstellen, dass die für die Stakeholderbeteiligung verantwortlichen Mitarbeiter die lokalen Rahmenbedingungen des Projekts verstehen	36
Schritt 2: Die relevantesten Stakeholder und Ansprechpartner ermitteln.....	48
Schritt 3: Die nötigen Unterstützungsmechanismen für eine konstruktive Stakeholderbeteiligung einrichten	57
Schritt 4: Geeignete und wirksame Einbindungsmaßnahmen und -prozesse planen	67
Schritt 5: Maßnahmen konsequent umsetzen	90
Schritt 6: Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung überwachen und bewerten und ermittelte Mängel beheben	92
Anhang A Überwachungs- und Bewertungsrahmen für die konstruktive Stakeholderbeteiligung	97
Anhang B Einbindung indigener Völker.....	104
Anhang C Einbindung von Frauen	113
Anhang D Einbindung von Arbeitnehmern und Gewerkschaften	117
Anhang E Einbindung von Kleinbergleuten	123

Tabellen

1.	Textquellen zur Erfassung des Kontexts	39
2.	Erfassung des lokalen Kontexts zur Gestaltung von Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung.....	41
3.	Spezifische Stakeholder im Öl-/Gassektor sowie im Bergbausektor	49
4.	Ermittlung möglicher menschenrechtlicher Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten zur Rohstoffgewinnung.....	49
5.	Ressourcen für die Stakeholderbeteiligung	64
6.	Ermittlung und Anwendung bewährter Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung	76
7.	Reaktion auf übliche Herausforderungen im Zusammenhang mit der konstruktiven Stakeholderbeteiligung.....	80
8.	Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdemechanismen	87
9.	Übliche Herausforderungen und Strategien im Rahmen der Wiedergutmachung	89
10.	Unterschiede zwischen konventioneller und partizipativer Überwachung und Bewertung.....	93
A.1	Mögliche Indikatoren und Bewertungskriterien für die Stakeholderbeteiligung	98
B.1	Erfassung des Kontexts bei der Einbindung indigener Völker	105
C.1	Erfassung des Kontexts bei der Einbindung von Frauen	114
D.1	Erfassung des Kontexts bei der Einbindung von Arbeitnehmern ...	118
D.2	Mögliche negative Auswirkungen von Tätigkeiten zur Rohstoffgewinnung für Arbeitnehmer	119
D.3	Reaktion auf Herausforderungen im Zusammenhang mit der Einbindung von Arbeitnehmern.....	121
E.1	Erfassung des Kontexts bei der Einbindung von Kleinbergleuten	124
E.2	Reaktion auf Herausforderungen im Zusammenhang mit der Einbindung von Kleinbergleuten.....	127

Folgen Sie OECD-Veröffentlichungen auf:

https://twitter.com/OECD_Pubs

<http://www.facebook.com/OECDPublications>

<http://www.linkedin.com/groups/OECD-Publications-4645871>

<http://www.youtube.com/oecdlibrary>

<http://www.oecd.org/oecdirect/>

Empfehlung des Rates über den Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor

13. Juli 2016

DER RAT,

GESTÜTZT AUF Artikel 5 (b) des Übereinkommens über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 14. Dezember 1960;

GESTÜTZT AUF die Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen [C(76)99(Final)], die Entscheidung des Rats in Bezug auf die *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen* [C(2000)96/FINAL geändert durch C/MIN(2011)11/FINAL] (nachstehend die „Entscheidung über die Leitsätze“), das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, die Empfehlung des Rats zu den Sorgfaltsgrundsätzen für verantwortungsvolles Lieferkettenmanagement für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten [C/MIN(2011)12/FINAL geändert durch C(2012)93], die Empfehlung des Rats zum Politikrahmen für Investitionen [C(2015)56/REV1] und die Empfehlung des Rats über den OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten [C(2016)83];

INGEDEMCK der Tatsache, dass das gemeinsame Ziel der Staaten, die die Einhaltung der Leitsätze für multinationale Unternehmen (nachstehend „die Leitsätze“) empfehlen, darin besteht, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu fördern;

EBENFALLS INGEDEMCK der Tatsache, dass die Entscheidung über die Leitsätze vorsieht, dass der Investitionsausschuss in Zusammenarbeit mit den Nationalen Kontaktstellen eine proaktive Agenda gemeinsam mit den betroffenen Akteuren verfolgen soll, um die effektive Einhaltung der in den Leitsätzen enthaltenen Grundsätze und Standards im Hinblick auf bestimmte Produkte, Regionen, Sektoren oder Branchen durch die Unternehmen zu fördern;

IN ANBETRACHT der von der internationalen Gemeinschaft und von Nationen mit großen Öl-, Gas- und Mineralvorkommen unternommenen Anstrengungen zur Förderung des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns und einer konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor;

IN DER ERKENNTNIS, dass die konstruktive Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor für eine nachhaltige Entwicklung, die Förderung von integrativem Wachstum und die Achtung der Menschenrechte von entscheidender Bedeutung ist;

IN DER ERKENNTNIS, dass staatliche Stellen, Unternehmen, zivilgesellschaftliche Organisationen und internationale Organisationen sich zur Förderung einer konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor, die der Gesellschaft insgesamt zugutekommt, auf ihre jeweiligen Kompetenzen und Rollen stützen können;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass es sich bei der Sorgfaltspflicht um einen laufenden, proaktiven und reaktiven Prozess handelt, durch den Unternehmen mit Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung in Zusammenhang stehende Risiken identifizieren und steuern können, um sicherzustellen, dass sie einen Beitrag zur Vermeidung und Begegnung von mit Geschäftstätigkeiten im Rohstoffsektor verbundenen negativen Auswirkungen leisten;

GESTÜTZT AUF den Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor [C(2016)100/ADD1] (nachstehend „der Leitfaden“), der durch den Investitionsausschuss bei Bedarf geändert werden kann;

UNTER HINWEIS DARAUF, dass mit dem vorliegenden Leitfaden ein Due-Diligence-Rahmen für die konstruktive Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor vorgeschlagen und Empfehlungen zur Anwendung dieses Rahmens ausgesprochen werden, um Risiken für von Geschäftstätigkeiten im Rohstoffsektor betroffene Akteure, und insbesondere für indigene Völker, Frauen, Arbeitnehmer und Kleinbergleute, zu identifizieren und zu steuern.

Auf Vorschlag des Investitionsausschusses:

- I. EMPFIEHLT**, dass die Mitgliedsländer und Nichtmitgliedsländer, die dieser Empfehlung beitreten (nachstehend „die Teilnehmer“), und gegebenenfalls ihre Nationalen Kontaktstellen für die *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen* (nachstehend „NKS“) die Anwendung des Leitfadens durch Unternehmen, die auf ihrem Staatsgebiet tätig sind bzw. von dort aus operieren, aktiv fördern mit dem Ziel zu gewährleisten, dass sie international vereinbarte Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln im Zusammenhang mit der Einbindung betroffener Akteure im Rohstoffsektor einhalten, um die von ihren Tätigkeiten ausgehenden negativen Auswirkungen, wie beispielsweise Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung, zu verhüten und zu wirtschaftlichem Wachstum und einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen;
- II. EMPFIEHLT** insbesondere, dass die Teilnehmer Maßnahmen ergreifen, um die Einführung des in diesem Leitfaden dargelegten Due-Diligence-Rahmens für die konstruktive Stakeholderbeteiligung aktiv zu unterstützen;

- III. EMPFIEHLT**, dass die Teilnehmer und gegebenenfalls ihre NKS mit Unterstützung der OECD eine möglichst umfassende Verbreitung des Leitfadens und dessen aktive Nutzung durch Unternehmen, die mit der Exploration, Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung, dem Transport oder der Lagerung von Öl, Gas und Mineralen befasst sind, sicherstellen und die Verwendung dieses Leitfadens als Referenzquelle für betroffene Akteure, wie beispielsweise betroffene Gemeinschaften und zivilgesellschaftliche Organisationen, fördern und über die Verbreitung und die Anwendung des Leitfadens regelmäßig Bericht erstatten;
- IV. ERSUCHT** die Teilnehmer und den Generalsekretär, diese Empfehlung einem breiten Kreis zur Kenntnis zu bringen;
- V. ERSUCHT** die Nichtteilnehmer, der vorliegenden Empfehlung gebührend Rechnung zu tragen und ihr beizutreten;
- VI. WEIST** den Investitionsausschuss **AN**, die Umsetzung der Empfehlung zu kontrollieren und dem Rat spätestens fünf Jahre nach deren Annahme und ggf. auch danach Bericht darüber zu erstatten.

Übersicht

Einleitung

Unternehmen, die mit der Exploration und Gewinnung von Öl, Gas und Mineralen befasst sind, verfügen in den Gebieten, in denen sie tätig sind, über Möglichkeiten zur Schaffung von Einkommen, Sicherung von Existenzen, Förderung der Entwicklung vor Ort und Erzielung beträchtlicher Einnahmen. Diese Unternehmen sind oft in entlegenen Gebieten tätig und mitunter der erste Kontakt, den die lokale Bevölkerung mit dem Rohstoffsektor hat, womit sie den Weg für künftige Beziehungen ebnen. Geschäftstätigkeiten zur Rohstoffgewinnung können jedoch erhebliche Folgen für Gesellschaft und Umwelt haben und bergen daher oft das Risiko, negative Auswirkungen, wie Menschenrechtsverletzungen, eine Verschlechterung der Wirtschaftslage und Umweltzerstörung, zu verursachen oder hierzu beizutragen.

Die Tätigkeiten von mit der Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen befassten Unternehmen unterliegen Gesetzen und Rechtsvorschriften, aus denen sich für die Unternehmen und andere Akteure Rechte und Pflichten ableiten. Gemäß diesen Rechtsvorschriften werden von den Unternehmen oder staatlichen Stellen womöglich bestimmte Formen der Einbindung gefordert. Ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen jedoch ist eine konstruktive Stakeholderbeteiligung für die Vermeidung einiger potenzieller negativer Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten zur Rohstoffgewinnung sowie für die Optimierung möglicher Beiträge, die mit ihnen in Zusammenhang stehen, entscheidend.

Die Einbindung betroffener Akteure ist auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll, da sie dazu beitragen kann:

- eine gesellschaftliche Akzeptanz für die Geschäftstätigkeiten sicherzustellen und aktuelle und mögliche künftige Tätigkeiten sowie deren Ausweitung zu erleichtern
- mögliche negative Auswirkungen, entweder an der Abbaustätte oder entlang inländischer Lieferketten, frühzeitig zu erkennen
- durch die Früherkennung auftretender Probleme auf lokaler Ebene und eine proaktive anstatt einer reaktiven Vorgehensweise Reputationsrisiken für das Unternehmen und Kosten zu vermeiden
- die für den Erwerb von Genehmigungen und die Aushandlung von Vereinbarungen erforderliche Zeit zu verkürzen
- auf Produktivitätsverluste aufgrund von vorübergehenden Stillständen und der Reaktion auf Beschwerden durch leitende Mitarbeiter zurückzuführende Konfliktkosten zu vermeiden

- das von Investoren herangezogene Risikoprofil des Unternehmens und eventuell die Möglichkeit einer Kapitalbeschaffung zu günstigeren Bedingungen zu verbessern
- Mitarbeiter zu gewinnen und im Unternehmen zu halten, insbesondere vor dem Hintergrund eines kontinuierlichen Fachkräftemangels.

Gestaltung des Leitfadens

Ziel des vorliegenden Dokumentes ist es, im Rohstoffsektor tätigen Unternehmen praktische Orientierungshilfe zur Sorgfaltspflicht bei der Einbindung betroffener Akteure entsprechend den Bestimmungen der OECD-Leitsätze zu bieten. Unter im Rohstoffsektor tätigen Unternehmen sind jene Unternehmen

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (OECD-Leitsätze)

Die OECD-Leitsätze sind einer von vier Teilen der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen aus dem Jahr 1976, mit der sich die Teilnehmerstaaten verpflichten, ein offenes und transparentes Investitionsumfeld zu schaffen und positive Beiträge multinationaler Unternehmen zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern. Bislang wurde die Erklärung von 46 Ländern – 34 OECD- und 12 Nicht-OECD-Volkswirtschaften – unterzeichnet¹.

Die OECD-Leitsätze wurden mehrmals überarbeitet, zuletzt 2011. Sie sind der umfassendste Katalog staatlich unterstützter Empfehlungen für Grundprinzipien verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns. Sie decken neun wichtige Bereiche ab: Offenlegung von Informationen, Menschenrechte, Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, Umwelt, Bestechung und Korruption, Verbraucherinteressen, Wissenschaft und Technologie, Wettbewerb und Besteuerung. Dabei handelt es sich um Empfehlungen der Regierungen an die multinationalen Unternehmen, die in oder von den Teilnehmerstaaten aus operieren.

Alle Teilnehmerstaaten sind verpflichtet, Nationale Kontaktstellen einzurichten, um die wirksame Anwendung der OECD-Leitsätze voranzubringen, indem sie die Umsetzung der Leitsätze fördern, Anfragen beantworten und zur Lösung von Problemen beitragen, die sich bei der Umsetzung der Leitsätze in besonderen Fällen ergeben. Die OECD-Leitsätze sind das erste internationale Instrument, das der Unternehmensverantwortung zur Achtung der Menschenrechte, wie sie in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte definiert ist, Rechnung trägt und risikoabhängige Due-Diligence-Prüfungen in zentrale Bereiche der Geschäftsethik in Bezug auf negative Effekte integriert.

1. Ägypten (2007), Argentinien (1997), Australien (1976), Belgien (1976), Brasilien (1997), Chile (1997), Costa Rica (2013), Dänemark (1976), Deutschland (1976), Estland (2001), Finnland (1976), Frankreich (1976), Griechenland (1976), Irland (1976), Island (1976), Israel (2002), Italien (1976), Japan (1976), Jordanien (2013), Kanada (1976), Korea (1996), Kolumbien (2011), Lettland (2004), Litauen (2001), Luxemburg (1976), Marokko (2009), Mexiko (1994), Neuseeland (1976), Niederlande (1976), Norwegen (1976), Österreich (1976), Peru (2008), Polen (1996), Portugal (1976), Rumänien (2005), Schweden (1976), Schweiz (1976), Slowakei (2000), Slowenien (2002), Spanien (1976), Tschechien (1995), Tunesien (2012), Türkei (1981), Ungarn (1994), Vereinigtes Königreich (1976), Vereinigte Staaten von Amerika (1976).

zu verstehen, die mit der Exploration, Erschließung, Gewinnung, Verarbeitung, dem Transport bzw. der Lagerung von Öl, Gas und Mineralen befasst sind.

Im vorliegenden Leitfaden ist nicht im Detail geregelt, wie die Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung zu erfolgen haben. Es gibt bereits eine Vielzahl detaillierter und kontextspezifischer Praxisleitfäden zur Einbindung betroffener Akteure, auf die im vorliegenden Dokument Bezug genommen wird. Der Leitfaden bietet vielmehr ein Regelwerk zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, das es im Rohstoffsektor tätigen Unternehmen erlaubt, mit Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung verbundene Risiken zu ermitteln und zu steuern und damit sicherzustellen, dass sie zur Vermeidung und Begegnung von negativen Auswirkungen gemäß den OECD-Leitsätzen beitragen¹. Der vorliegende Leitfaden soll bereits bestehende Leitfäden zur Stakeholderbeteiligung nicht ersetzen, sondern vielmehr ergänzen.

Für wen ist dieser Leitfaden gedacht?

Der vorliegende Leitfaden ist in erster Linie für Mitarbeiter von im Rohstoffsektor tätigen Unternehmen vor Ort bestimmt, die mit der Bevölkerung und betroffenen Akteuren in Kontakt kommen, oder, im Falle von größeren Unternehmen, für Mitarbeiter, die für Maßnahmen zur Einbindung betroffener Akteure die Verantwortung tragen (mit der Formulierung „in Kontakt mit Stakeholdern stehende Mitarbeiter“ wird im vorliegenden Leitfaden auf beide Mitarbeitergruppen Bezug genommen). Er enthält außerdem Empfehlungen für die Geschäftsleitung im Rohstoffsektor tätiger Unternehmen. Weiterhin kann dieser Leitfaden auch den betroffenen Akteuren selbst sowie den Nationalen Kontaktstellen für die OECD-Leitsätze als Referenz für Handlungsempfehlungen für den Rohstoffsektor dienen. Auch wenn sich der Leitfaden nicht auf die artisanale und informelle Rohstoffgewinnung erstreckt, bietet er Orientierungshilfe zur Einbindung von Kleinbergleuten².

Wie ist dieser Leitfaden zu verwenden?

Der vorliegende Leitfaden gliedert sich in fünf Teile und umfasst: 1. einen Due-Diligence-Rahmen für die konstruktive Stakeholderbeteiligung, 2. Empfehlungen für die betriebliche Planung bzw. das obere Management zur strategischen Positionierung der Stakeholderbeteiligung, 3. Empfehlungen für Mitarbeiter vor Ort, 4. einen Überwachungs- und Bewertungsrahmen zur Überwachung von Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung im Anhang sowie 5. vier thematische Anhänge mit spezifischen Leitlinien zur Einbindung von indigenen Völkern, Frauen, Arbeitnehmern und Kleinbergleuten.

Der erste Teil liefert einen Überblick über die erforderlichen Prozesse und Schritte, mit denen sichergestellt werden soll, dass durch die Einbindung

1. Siehe „Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich: Konstruktive Stakeholderbeteiligung und Due Diligence“.

2. Siehe „Anhang E: Einbindung von Kleinbergleuten“.

betreffender Akteure negative Auswirkungen wirksam vermieden bzw. diesen wirksam begegnet wird.

Der zweite Teil enthält Empfehlungen für die betriebliche Planung bzw. das Management, um sicherzustellen, dass die Einbindung betroffener Akteure auf Unternehmensebene mit Vorrang behandelt wird.

Die Empfehlungen für Mitarbeiter vor Ort im dritten Teil bilden den Schwerpunkt des vorliegenden Leitfadens. Sie bieten praktische Orientierungshilfe zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, damit negative Auswirkungen durch die Einbindung betroffener Akteure wirksam vermieden bzw. diesen Auswirkungen wirksam begegnet wird. In diesem Teil finden sich bewährte Maßnahmen, Strategien zum Umgang mit bestimmten Herausforderungen und Verweise auf andere Quellen im Zusammenhang mit Vor-Ort-Maßnahmen zur Einbindung betroffener Akteure.

Der vierte Teil, Anhang A, enthält einen Rahmen zur Überwachung und Bewertung der eigentlichen Einbindungsmaßnahmen und veranschaulicht, wie verschiedene Aspekte der Stakeholderbeteiligung überwacht und bewertet werden können.

Thematische Richtlinien zur Einbindung von indigenen Völkern, Frauen, Arbeitnehmern und Kleinbergleuten sind den entsprechenden Anhängen B, C, D und E zu entnehmen. Während unabhängig von der Identität der betroffenen Akteure ähnliche Grundsätze für eine konstruktive Einbindung gelten, ergeben sich aufgrund der Sonderstellung und möglichen Gefährdung dieser Gruppen spezifische Handlungsempfehlungen. Personen, die mit diesen Gruppen in Kontakt stehen, sind dazu angehalten, die jeweiligen Anhänge zu konsultieren.

➡ Zu ergreifende Maßnahmen sind durch einen Pfeil gekennzeichnet und damit schnell auffindbar.

Anhand von Due-Diligence-Grundprinzipien, die im gesamten Leitfaden zu finden sind, wird erklärt, wie Risiken im Zusammenhang mit der Einbindung betroffener Akteure mithilfe der empfohlenen Maßnahme begegnet wird.

Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

Konstruktive Stakeholderbeteiligung und Due Diligence

Due Diligence

Im Sinne der OECD-Leitsätze wird unter einer „Due-Diligence-Prüfung“ der Prozess verstanden, über den Unternehmen sowohl tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen ermitteln, verhüten und mindern als auch Rechenschaft darüber ablegen können, wie sie diesen Auswirkungen begegnen³. Zu den im Rahmen einer Due-Diligence-Prüfung ermittelten Risiken gehören negative

3. Siehe Kapitel II, Ziffern A.11 und A.12 in OECD (2011), *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264122352-de>.

Auswirkungen, die mit einer Reihe von in den OECD-Leitsätzen behandelten Fragen in Verbindung stehen, darunter die Offenlegung von Informationen, Menschenrechte, Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, Umwelt, Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung sowie Verbraucherinteressen.

Die Due-Diligence-Prüfung bzw. die Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist wesentlicher Bestandteil von Entscheidungsfindungs- und Risikomanagementsystemen und ein laufender, proaktiver und reaktiver Prozess. Sie hat über den gesamten Projektlebenszyklus zu erfolgen. In den OECD-Leitsätzen wird die Durchführung *risikoabhängiger* Due-Diligence-Prüfungen empfohlen, was bedeutet, dass Art und Ausmaß der Due-Diligence-Vorkehrungen von den im Einzelfall möglichen negativen Auswirkungen abhängen⁴. Im Sinne dieses Leitfadens bedeutet dies, dass Unternehmen den Umfang ihrer Due-Diligence-Bemühungen entsprechend anpassen können, falls ihre Tätigkeiten vermutlich keine oder nur geringe negative Auswirkungen haben. Jedoch sind alle Unternehmen, ungeachtet ihrer Größe und der Art ihrer Geschäftstätigkeiten, dazu angehalten, ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen.

Konstruktive Stakeholderbeteiligung

Konstruktive Stakeholderbeteiligung bezeichnet die auf Gegenseitigkeit beruhende, anhaltende und reaktive Einbindung betroffener Akteure nach dem Grundsatz von Treu und Glauben.

- **Stakeholderbeteiligung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit bedeutet**, dass Parteien ihre Positionen frei äußern, sich über ihre Sichtweisen austauschen und bereit sind, sich alternative Standpunkte anzuhören, um ein gegenseitiges Verständnis zu erreichen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass das Unternehmen nicht länger als alleiniger Entscheidungsträger fungiert und stattdessen zu einem Entscheidungsprozess übergegangen wird, in den die interessierten und betroffenen Parteien verstärkt eingebunden werden. Dazu gehört auch, dass die betroffenen Akteure die Einbindungsmaßnahmen selbst aktiv mitgestalten.
- Die **Stakeholderbeteiligung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben** hängt von den Beteiligten beider Seiten ab. Die Parteien verfolgen die ernste Absicht, zu verstehen, inwieweit sich die Unternehmensaktivitäten auf die Interessen der betroffenen Akteure auswirken. Dies setzt voraus, dass das Unternehmen bereit ist, die von ihm verursachten negativen Auswirkungen zu beheben, und die betroffenen Akteure ihre Interessen, Absichten und Bedenken ehrlich zum Ausdruck bringen.
- **Reaktive Stakeholderbeteiligung** heißt, dass die Ergebnisse der Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung durch die Erfüllung der von den Parteien

4. Siehe Kapitel II, Ziffer A.10 in OECD (2011), *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264122352-de>.

beschlossenen Verpflichtungen konsequent umgesetzt werden, um sicherzustellen, dass den negativen Auswirkungen für die betroffenen Akteure, unter anderem durch die Bereitstellung von Abhilfemaßnahmen für Auswirkungen, die von den Unternehmen verursacht wurden oder zu denen sie beigetragen haben, entsprechend begegnet wird und dass die Meinungen betroffener Akteure in Projektentscheidungen mit einfließen.

- **Anhaltende Stakeholderbeteiligung** bedeutet, dass es sich bei den Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung nicht um einmalige Maßnahmen handelt, sondern dass sie über die gesamte Projektlaufzeit erfolgen.

Sorgfaltspflicht für die konstruktive Stakeholderbeteiligung

Die Einbindung betroffener Akteure gehört zu einem verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln dazu. Sie ist zudem eine wirksame Methode, mit der mögliche negative Auswirkungen von Tätigkeiten zur Rohstoffgewinnung ermittelt und vermieden, auftretende Auswirkungen entsprechend abgeschwächt und behoben und mögliche positive Auswirkungen der Geschäftstätigkeiten für alle betroffenen Akteure optimiert werden können. In diesem Sinne ist die Stakeholderbeteiligung ein wichtiges Mittel zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht. Die betroffenen Akteure verfügen oft selbst über wichtige Erkenntnisse, die dabei helfen können, mögliche oder tatsächliche Auswirkungen für sie oder ihr Umfeld zu ermitteln. Die Werte und Prioritäten der von den Auswirkungen betroffenen Akteure spielen eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, Auswirkungen einzuschätzen und zu ermitteln, wie sie sich vermeiden oder abschwächen lassen.

Werden Maßnahmen zur Einbindung der betroffenen Akteure jedoch nicht in geeignetem Maße unterstützt, entwickelt oder umgesetzt, werden sie den Ansprüchen der Sorgfaltspflicht womöglich nicht gerecht und eine Vermeidung oder Begegnung negativer Auswirkungen bleibt unter Umständen aus. Darüber hinaus kann eine unzureichende Stakeholderbeteiligung selbst Ursprung tatsächlicher oder empfundener negativer Auswirkungen sein und mögliche Vorteile für die betroffenen Akteure aufs Spiel setzen.

Der vorliegende Leitfaden stellt kein vollumfängliches Instrument zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Rohstoffsektor dar. Vielmehr werden Due-Diligence-Systeme und Prozesse empfohlen, mit denen sichergestellt werden kann, dass sich durch die Einbindungsmaßnahmen tatsächliche oder mögliche negative Auswirkungen wirksam ermitteln, vermeiden und abschwächen lassen und Rechenschaft über den Umgang mit tatsächlichen Auswirkungen abgelegt wird.

Ähnlich wie bei der risikoabhängigen Due-Diligence-Prüfung richten sich auch die Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung nach den Risiken und Auswirkungen, die mit einer Geschäftstätigkeit zur Rohstoffgewinnung verbunden sind. Hat eine Geschäftstätigkeit beispielsweise die Umsiedlung

von Gemeinschaften zur Folge, müssen womöglich mehr Informationen bereitgestellt und umfassendere Konsultationen und Verhandlungen geführt werden, als dies bei geringfügigeren Auswirkungen der Fall wäre, beispielsweise wenn aufgrund von Infrastrukturmaßnahmen zur Rohstoffgewinnung lokale Verkehrswege geändert werden müssen.

Stakeholder und Rechteinhaber

Stakeholder

Im Sinne des vorliegenden Leitfadens sind unter Stakeholdern Personen oder Gruppen zu verstehen, die von einem Projekt oder einer Tätigkeit direkt oder indirekt betroffen sind oder sein könnten. Unter dem Gesichtspunkt der Sorgfaltspflicht sollte jenen Stakeholdern Priorität eingeräumt werden, für die das Risiko negativer Auswirkungen am größten ist oder die mögliche negative Auswirkung besonders schwerwiegende oder irreparable Folgen haben könnte. Unter anderem sollte den folgenden Akteuren bei der Stakeholderbeteiligung Priorität eingeräumt werden:

- potenziell betroffenen lokalen Gemeinschaften (darunter Nomadenvölker, Gemeinschaften, die nahe einer Konzession zur Rohstoffgewinnung, am Unterlauf eines nahe der Abbaustätte gelegenen Flusses oder an Transportwegen bzw. nahe einschlägiger Infrastruktur, wie etwa Stromtrassen oder Verarbeitungsbetrieben, wohnen)
- indigenen Völkern
- Landwirten
- Arbeitnehmern (einschließlich einheimischer Arbeitnehmer und Wanderarbeitnehmer)
- Kleinbergleuten
- der Regierung des Gastlandes (auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene)
- zivilgesellschaftlichen Organisationen vor Ort sowie lokalen Organisationen und Menschenrechtsverteidigern.

Weiterhin könnten unter anderem folgende Interessengruppen für eine konstruktive Stakeholderbeteiligung von Bedeutung sein:

- Nichtregierungsorganisationen
- Unternehmen derselben Branche
- Investoren/Anteilseigner
- Geschäftspartner
- die Medien.

Rechteinhaber

Alle Menschen haben Menschenrechte und daher ist jeder einzelne Stakeholder ein „Rechteinhaber“⁵. Jedoch werden durch ein Projekt zur Rohstoffgewinnung oder damit verbundene Tätigkeiten nicht die Menschenrechte aller Stakeholder gefährdet. Es ist wichtig, mit Geschäftstätigkeiten zur Rohstoffgewinnung verbundene Menschenrechtsrisiken unter den verschiedenen Stakeholdern zu ermitteln und die entsprechenden betroffenen Akteure im Rahmen von Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung als „Rechteinhaber“ anzuerkennen. Beispielsweise können Angehörige einer Gemeinschaft, deren einzige Wasserquelle durch eine Geschäftstätigkeit zur Rohstoffgewinnung zu verschmutzen droht, als Rechteinhaber gelten. Gleiches gilt für Arbeitnehmer, die am Arbeitsplatz Opfer von Diskriminierung werden. Zu individuellen Menschenrechten können kollektive Rechte bestimmter Gruppen, wie indigener Völker oder Stammesvölker, hinzutreten. In diesem Fall ist die Gruppe in ihrer Gesamtheit als Rechteinhaber anzusehen. Um die Anerkennung und Achtung der Menschenrechte sicherstellen zu können, gilt es zunächst, diese Akteure bzw. Rechteinhaber zu ermitteln.

Formen der Einbindung

Bestimmte in diesem Leitfaden verwendete umgangssprachliche Begriffe haben im Rahmen der Stakeholderbeteiligung eine spezielle Bedeutung. Die nachstehenden Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- **Information/Berichterstattung:** einseitige Kommunikation zur Übermittlung von Informationen, im Regelfall von Seiten des Unternehmens an die betroffenen Akteure.
- **Konsultation:** Kommunikation zur Weitergabe und Sammlung von Informationen, um ein angemessenes Verständnis der Rahmenbedingungen des Projekts oder der Geschäftstätigkeit sowie der besonderen Interessen, Bedenken und Erwartungen einer jeden Partei zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Parteien voneinander lernen.
- **Verhandlung:** wechselseitige Kommunikation mit dem Ziel einer Einigung.
- **Reaktion:** Ergreifen von Maßnahmen in Reaktion auf ein Problem, auf geäußerte Bedenken oder bestimmte Informationen.

5. In den OECD-Leitsätzen wird der Begriff „Rechteinhaber“ im Kontext der Menschenrechte verwendet. Analog dazu wird mit dem Begriff Rechteinhaber im vorliegenden Leitfaden auf jene Akteure Bezug genommen, die realen oder potenziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit ihren Menschenrechten ausgesetzt sind. Dies geschieht unbeschadet anderer „Rechte“, wie etwa Landrechte usw. Siehe Kapitel IV, Ziffer 45 in OECD (2011), *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264122352-de>.

Unterschiede zwischen dem Bergbau- und dem Öl- und Gassektor

Der Bergbau- sowie der Öl- und Gassektor weisen ähnliche Merkmale auf, wie etwa den Bedarf an umfangreichen Investitionen, die örtlich gebundene Produktion und die möglicherweise erheblichen negativen Auswirkungen auf betroffene Akteure. Jedoch bestehen innerhalb und zwischen den einzelnen Rohstoffsektoren große Unterschiede⁶. Diese Unterschiede haben einen Einfluss auf die Stakeholderbeteiligung auf Standortebene:

- Methoden zur Gewinnung von Rohstoffen, wie etwa der Tagebau oder die Öl- und Gasförderung, haben verschiedenste Auswirkungen und können unter den Stakeholder-Gruppen unterschiedlichste Bedenken hervorrufen.
- Oft entscheidet die Lage der Rohstoffe über die Zahl und Art der betroffenen Gemeinschaften sowie die Art der negativen Auswirkungen und ihre Wahrscheinlichkeit. Es kann ein erheblicher Unterschied zwischen der Offshore-Förderung von Öl und Gas (sowie dem Meeresbergbau) und der Rohstoffgewinnung an Land, wo die meisten Bergbauaktivitäten erfolgen, bestehen. Wenn es beispielsweise um die Offshore-Exploration und -Gewinnung geht, sind womöglich vorrangig vom Fischfang lebende Gemeinschaften betroffen.
- Verarbeitungs- und Transportmethoden unterscheiden sich. Die Öl- und Gasgewinnung an Land hat oftmals den Bau entsprechender Pipelines zur Folge, während andere Öl- und Gaserzeugnisse sowie mineralische Rohstoffe meist per Straße oder Schiene transportiert werden. In beiden Industrien wird auf Transportmethoden und Hafenanlagen zurückgegriffen, die Teil ihres jeweiligen Einflussgebiets sein können, auch wenn sie zuweilen fernab der Abbaustätte gelegen sind.
- Es bestehen Unterschiede im Hinblick auf die Projektlaufzeit. Bergbauprojekte können sich beispielsweise über mehrere Jahre hinweg, d.h. während Explorations-, weiterführenden Explorationstätigkeiten und der Bauphase und noch bevor überhaupt mit der eigentlichen Produktion begonnen werden kann, als sehr kapitalintensiv erweisen. Im Bergbausektor unterliegt der zeitliche Rahmen bis zur Produktion deutlich stärkeren Schwankungen, als dies für den Öl- und Gassektor der Fall ist.
- Vergabeverfahren und Verträge zwischen Regierung und Privatwirtschaft im Bergbausektor unterscheiden sich oft von jenen der Öl- und Gasindustrie. Beispielsweise fallen mehr als die Hälfte der Projekte im Öl- und Gassektor unter sogenannte Production Sharing Contracts. Hierbei hält die Regierung des Gastlandes die Eigentumsrechte an den unterirdischen Öl- und Gasvorkommen, während dem Unternehmen ein Anteil des von ihm geförderten Öls und Gases zusteht. Derlei Verträge sind im Bergbausektor

6. Im vorliegenden Leitfaden wird auf bestehende Leitlinien für den Bergbau- sowie den Öl- und Gassektor Bezug genommen, wie etwa auf jene des International Council on Mining and Metals (ICMM) und des globalen Branchenverbands des Öl- und Gassektors für Umwelt- und Gesellschaftsbelange IPIECA.

nicht verbreitet, wobei es in beiden Sektoren zu Joint Ventures mit staatlichen Unternehmen kommen kann. In einigen Rechtssystemen bleibt die Regierung des Gastlandes in jeglicher Hinsicht Eigentümerin des Öls und Gases und zahlt dem Unternehmen für die Öl- und Gasproduktion im Rahmen eines sogenannten Service Contract eine Aufwandsentschädigung. Auch im Hinblick auf Vergabeverfahren können Unterschiede bestehen, je nachdem ob es sich um Verträge für den Öl- bzw. Gas- oder den Bergbausektor handelt. Während die Lizenzvergabe im Öl- und Gassektor immer häufiger im Rahmen von Ausschreibungsverfahren erfolgt, werden Bergbauverträge meist nach dem Windhundverfahren vergeben. Dies liegt daran, dass über den Wert von Öl- und Gasvorkommen für gewöhnlich mehr Informationen vorliegen und weniger Unsicherheit besteht, als dies für Minerallagerstätten der Fall ist. Bergbauunternehmen müssen zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit einer Lagerstätte beträchtliche Investitionen für Explorationsaktivitäten aufwenden und in der Regel entsteht nur aus jeder tausendsten Minerallagerstätte eine gewerbliche Mine.

- Zudem gibt es Unterschiede zwischen Explorationsunternehmen und Unternehmen, die mit konkreten Projekten zur Rohstoffgewinnung befasst sind. Die Gegenwart von Explorationsunternehmen oder Prospektoren kann Erwartungen wecken oder Ängste schüren, selbst wenn die Prospektion nur geringe Auswirkungen hat und nur wenige Funde tatsächlich eine Aufnahme von Produktionstätigkeiten zur Folge haben.

Due-Diligence-Rahmen für die konstruktive Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor

Der vorliegende Leitfaden liefert einen Rahmen für den Umgang mit Risiken im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Maßnahmen konstruktiv sind und zur Vermeidung und Begegnung negativer Auswirkungen beitragen. Due-Diligence-Grundprinzipien sind im gesamten Leitfaden zu finden.

Die Untergliederung der Due-Diligence-Empfehlungen in konkrete Schritte erfolgt auf Basis einer systematischen Kategorisierung verschiedener Prozesse. Die Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht oder zur Einbindung betroffener Akteure dürfen jedoch nicht als lineare bzw. einmalig stattfindende Prozesse verstanden werden.

I. Empfehlungen zur betrieblichen Planung bzw. für das Management

1. Stakeholderbeteiligung strategisch positionieren

- a) Eine Strategie bzw. ein Bekenntnis des Unternehmens zur Stakeholderbeteiligung entwickeln und klar kommunizieren.
- b) Die Stakeholderbeteiligung in zentrale Managementsysteme integrieren.
- c) Fragen der Stakeholderbeteiligung bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen berücksichtigen.
- d) Eine Feedbackschleife einrichten, damit die Meinungen betroffener Akteure in Projektentscheidungen integriert werden.

II. Empfehlungen für Mitarbeiter vor Ort

1. Geeignete Maßnahmen ergreifen, damit mit den betroffenen Akteuren in Dialog tretende Mitarbeiter über fundierte Kenntnisse der lokalen Rahmenbedingungen des Projekts verfügen

- a) Fachkräfte, lokale Quellen und relevante Dokumente konsultieren.
 - i) Fachkräfte hinzuziehen und bei Bedarf an der Durchführung und Planung von Folgenabschätzungen mitwirken.
 - ii) Betroffene Akteure gegebenenfalls in die Planung und Durchführung von Folgenabschätzungen einbinden.
 - iii) Vorstudien vor Ort durchführen.

- b) Informationen auf ihre Richtigkeit überprüfen.
- c) Wissen fortwährend auf den neuesten Stand bringen.

2. Sicherstellen, dass Stakeholder und einschlägige Ansprechpartner angemessen ermittelt und priorisiert werden

- a) Die am stärksten betroffenen Akteure ermitteln und priorisieren.
 - i) Alle betroffenen Akteure und Rechteinhaber ermitteln.
 - ii) Den schwächsten und am stärksten betroffenen Akteuren Priorität einräumen.
 - iii) Ergebnisse überprüfen und aktualisieren.
- b) Stakeholder-Vertreter oder Ansprechpartner überprüfen.
 - i) Prüfen, ob die Positionen der von ihnen vertretenen Akteure auch wiedergegeben werden.
 - ii) Die Vertreter bei Bedarf einer erneuten Bewertung unterziehen.

3. Die nötigen Unterstützungsmechanismen für eine konstruktive Stakeholderbeteiligung einrichten

- a) Ziele festlegen, mit denen ein geeigneter Rahmen für die Einbindungsmaßnahmen abgesteckt wird.
- b) Systeme entwickeln, mit denen sichergestellt wird, dass die in Kontakt mit Stakeholdern stehenden Mitarbeiter den betroffenen Akteuren Respekt entgegenbringen.
- c) Den betroffenen Akteuren die Unterstützung und Informationen bereitstellen, die sie zur Vertretung ihrer Interessen und Positionen benötigen.
 - i) Wesentliche Informationen an die betroffenen Akteure weitergeben.
 - ii) Transparenz und den Schutz der Privatsphäre sorgfältig gegeneinander abwägen.
 - iii) Die betroffenen Akteure konsultieren, um in Erfahrung zu bringen, welche Informationen benötigt werden.
 - iv) Betroffenen Akteuren die nötigen Qualifizierungsmaßnahmen oder Mittel bereitstellen.
- d) Die (personellen und finanziellen) Mittel für die Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung optimieren.
 - i) Ressourcen vorab ermitteln und anfordern.
 - ii) Sich für zusätzliche Ressourcen einsetzen und diese im Falle von Mittelknappheit effizienter einsetzen.

4. Geeignete und wirksame Einbindungsmaßnahmen und -prozesse planen

- a) Angemessene Fristen für die Einbindungsmaßnahmen planen.
- b) Ermitteln, welche Form der Einbindung nötig oder erforderlich ist.
- c) Bewährte Maßnahmen ermitteln und ergreifen.
- d) Externe Herausforderungen im Zusammenhang mit der Stakeholderbeteiligung ermitteln und auf diese reagieren.
- e) Klare und zweckmäßige Prozesse zur Wiedergutmachung negativer Auswirkungen einrichten.
- f) Betroffene Akteure einbinden, um eine angemessene Wiedergutmachung sicherzustellen.

5. Maßnahmen konsequent umsetzen

- a) Einen Prozess schaffen, mit dem überwacht wird, ob Vereinbarungen, Verpflichtungen und Abhilfemaßnahmen auch konsequent umgesetzt werden.
- b) Die betroffenen Akteure regelmäßig über die Umsetzung von Vereinbarungen, Verpflichtungen und Abhilfemaßnahmen informieren.

6. Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung überwachen und bewerten und ermittelte Mängel beheben

- a) Indikatoren und Kriterien zur Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung entwickeln.
- b) Partizipative Überwachungs- und Bewertungsverfahren einrichten.
- c) Die Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung von externer und unabhängiger Seite überprüfen lassen.
- d) Gegebenenfalls ermittelte Mängel beheben.

Empfehlungen zur betrieblichen Planung bzw. für das Management

STAKEHOLDERBETEILIGUNG STRATEGISCH POSITIONIEREN

Stakeholderbeteiligung strategisch positionieren: Übersicht der zu ergreifenden Maßnahmen

- Das Unternehmen und das Management sollten sicherstellen, dass sich das Unternehmen in seinen Leitlinien oder, in Abhängigkeit von der Unternehmenskultur, in einem vergleichbaren Instrument zur konstruktiven Einbindung der betroffenen Akteure bekennt und diese Verpflichtung von Seiten der Unternehmensführung getragen wird.
- Die Unternehmen sollten die Einbindung betroffener Akteure in den regulären Geschäftsablauf integrieren.
- Bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder im Rahmen von Investitionen, die sich auf die betroffenen Akteure auswirken könnten, sollten sich die Unternehmen ihre Verpflichtung zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung bewusst machen.
- Die Unternehmen sollten Systeme einrichten, mit denen die Positionen betroffener Akteure in Projektentscheidungen auf Managementebene einbezogen werden.

Due-Diligence-Grundprinzip:

Wird die Bedeutung der Stakeholderbeteiligung auf Unternehmensebene erkannt, verstanden und sachgemäß kommuniziert, lassen sich dadurch Risiken mindern, wie: eine unzureichende Planung von oder ungenügende Mittelbereitstellung für Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung, eine mangelnde Berücksichtigung der Ergebnisse der Einbindungsmaßnahmen im Rahmen von Projektentscheidungen oder die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen, mit denen Bemühungen zur Stakeholderbeteiligung womöglich untergraben werden, was wiederum negative Auswirkungen zur Folge haben kann. Dies gilt ungeachtet der Größe des Unternehmens sowie der Art seiner Geschäftstätigkeiten oder Projekte.

Das Unternehmen und das Management müssen sicherstellen, dass die Stakeholderbeteiligung auf allen Unternehmensebenen strategisch positioniert und verinnerlicht wird, während die Mitarbeiter vor Ort für die Planung, Durchführung und Überwachung ihrer Umsetzung zuständig sind.

A. Einen klaren strategischen Rahmen für die Stakeholderbeteiligung schaffen

➡ Das Management sollte sicherstellen, dass sich das Unternehmen in seinen Leitlinien oder, in Abhängigkeit von der Unternehmenskultur, in einem

vergleichbaren Instrument zur konstruktiven Einbindung der betroffenen Akteure bekennt und diese Verpflichtung von Seiten der Unternehmensführung getragen wird.

In dieser Verpflichtung sollten sich die folgenden Punkte widerspiegeln:

- Stakeholderbeteiligung als langfristiger Prozess mit Fokus auf Beziehungsaufbau und der Vermeidung von negativen Auswirkungen für die Akteure.
- Konstruktive Stakeholderbeteiligung als Voraussetzung für die Planung und Durchführung von Projekten und Tätigkeiten.
- Anpassung an die OECD-Leitsätze und andere internationale Standards zur Stakeholderbeteiligung in der Erkenntnis, dass die Sorgfaltspflicht über reine Mechanismen zur Minderung von Geschäftsrisiken hinausgeht und sich auch auf die Ermittlung und Minderung von sowie die Reaktion auf reale oder potenzielle negative Auswirkungen für die lokale Bevölkerung und andere betroffene Akteure erstreckt.
- Priorisierung der am stärksten betroffenen und schwächsten Gruppen im Rahmen von Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung (z.B. Frauen, Kinder, indigene Völker).
- Konsequente Strategien gegen die Anwendung von Gewalt, Manipulation, Einmischung, Zwang, Einschüchterung oder illegales Handeln (z.B. Bestechung, Falschdarstellung) im Rahmen von Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung und etablierte Verfahren zur Abstellung eines solchen Handelns.
- Transparenz in Bezug auf die Stakeholderbeteiligung, unter anderem bei der öffentlichen Berichterstattung über entsprechende Maßnahmen, sowie Informationsweitergabe und Berichterstattung gegenüber den betroffenen Akteuren über die gesamte Dauer des Einbindungsprozesses.
- Bereitstellung angemessener Abhilfemaßnahmen im Fall von negativen Auswirkungen, die das Unternehmen verursacht oder zu denen es beigetragen hat, z.B. über Beschwerdeverfahren, Mediation oder andere Streitbeilegungsverfahren¹.

B. Die Stakeholderbeteiligung in zentrale Managementsysteme integrieren

➔ Die Unternehmen sollten die Einbindung betroffener Akteure in den regulären Geschäftsablauf integrieren.

Dadurch lassen sich Zeit und Kosten sparen, kann eine Abstimmung auf operative Gegebenheiten erreicht und sichergestellt werden, dass die Stakeholderbeteiligung nicht als bloße Nebensächlichkei aus dem Blickfeld gerät. Die Integrationsbemühungen können insbesondere darin bestehen:

1. Siehe „Empfehlungen für Mitarbeiter vor Ort, Schritt 4: E. Klare und zweckmäßige Verfahren zum Umgang mit Beschwerden einrichten“.

- Verantwortung für die Stakeholderbeteiligung an Mitarbeiter vor Ort zu übertragen und diese Mitarbeiter und die betroffenen Akteure in die Durchführung von transparenten Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen einzubinden.
- Die Stakeholderbeteiligung in zentrale Risikobewertungs- und Überwachungssysteme zu integrieren.
- Sichere Verfahren und Schutzmechanismen für die Aufdeckung von Missständen zu entwickeln, damit Regelverletzungen im Zusammenhang mit der Stakeholderbeteiligung sicher gemeldet werden können.
- Einen Prozess zur Vermittlung der Bedeutung der Stakeholderbeteiligung an alle Unternehmensebenen, darunter die Zentrale, Standortleiter, frei gewählte Arbeitnehmervertreter, wichtige Auftragnehmer und Zulieferer, Entwicklungspartner und andere Mitarbeiter, zu entwickeln.
- Ein System zur Dokumentation und Nachverfolgung von Informationen als Wissensdatenbank rund um die Stakeholderbeteiligung für aktuelle und künftige Mitarbeiter einzurichten.
- Die Stakeholderbeteiligung in sämtliche Berichte über nachhaltiges Wirtschaften und unternehmerische Verantwortung aufzunehmen².

C. Fragen der Stakeholderbeteiligung bei Investitionen oder der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen berücksichtigen

➔ Bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder im Rahmen von Investitionen, die sich auf die betroffenen Akteure auswirken könnten, sollten sich die Unternehmen ihre Verpflichtung zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung bewusst machen.

Dies ist insbesondere bei der Auswahl von Auftragnehmern und Projektpartnern von Bedeutung, die voraussichtlich mit den betroffenen Akteuren in Kontakt kommen. Hierbei gilt es, Folgendes zu beachten:

- **Kommunikation:** Werden interne Richtlinien und Werte externen Beteiligten, wie etwa Geschäftspartnern und Regierungen, die den Prozess zur Stakeholderbeteiligung behindern könnten, vor Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung klar kommuniziert? Finden diese Richtlinien und Werte in Verträgen, Projektvorgaben oder Absichtserklärungen Erwähnung? Wird von Geschäftspartnern verlangt, dass sie sich an bestimmte Verhaltenskodizes oder operative Standards für die Stakeholderbeteiligung halten?
- **Vorbeugung von Problemen:** Hat sich das Unternehmen mit Partnern oder der Regierung des Gastlandes beraten, wie damit umzugehen ist, wenn sich

2. Zu Nachhaltigkeitsberichten sowie Software-Anwendungen zur Nachverfolgung von Verpflichtungen siehe auch IFC (2007), *Stakeholder Engagement: A Good Practice Handbook for Companies Doing Business in Emerging Markets*, www.ifc.org/wps/wcm/connect/938f1a0048855805beacf6a6515bb18/IFC_StakeholderEngagement.pdf?MOD=AJPERES.

Verpflichtungen oder Methoden des Unternehmens im Zusammenhang mit der Einbindung betroffener Akteure nicht mit jenen der Regierung eines Gastlandes oder eines Geschäftspartners decken? Sind offizielle Verfahren zum Umgang mit entsprechenden Diskrepanzen Teil von Verträgen, Projektvorgaben oder Absichtserklärungen?

- **Einflussmöglichkeiten oder Vermeidungsstrategien:** Ist das Unternehmen zuversichtlich, dass es seine eigenen Richtlinien und Werte im Zusammenhang mit der Stakeholderbeteiligung über die Dauer einer Geschäftstätigkeit aufrechterhalten kann? Kann das Unternehmen auf externe Beteiligte, die womöglich negative Auswirkungen verursachen oder zu diesen beitragen, einwirken oder sich dazu entschließen, die Aufnahme einer solchen Geschäftsbeziehung oder Geschäftstätigkeit zu vermeiden, wenn die Aufrechterhaltung der entsprechenden eigenen Richtlinien und Werte nicht möglich ist³?

D. Eine Feedbackschleife einrichten, damit die Meinungen betroffener Akteure in Projektentscheidungen integriert werden⁴

➔ Die Unternehmen sollten Systeme einrichten, mit denen die Positionen betroffener Akteure in Entscheidungen über das Projekt oder die Geschäftstätigkeit auf Managementebene integriert werden. Dies könnte umfassen:

- Einrichtung direkter Kommunikationskanäle zwischen dem oberen Management und in die Stakeholderbeteiligung eingebundenen Mitarbeitern vor Ort sowie eines Prozesses zur Kommunikation möglicher Änderungen oder in Erwägung gezogener Projektentscheidungen, die sich auf die betroffenen Akteure oder die eingegangenen Verpflichtungen auswirken könnten.
- Gegebenenfalls Freigabe von Ergänzungen, die in das Verpflichtungsverzeichnis aufgenommen werden, durch das obere Management und Berichterstattung über die Erfüllung von Verpflichtungen oder Vereinbarungen und die Bereitstellung von Abhilfemaßnahmen⁵.
- Für den Fall, dass Positionen von Stakeholdern nicht berücksichtigt wurden oder Verpflichtungen und Abhilfemaßnahmen nicht wie zuvor vereinbart erfolgt sind, Begründung dieser Umstände gegenüber den betroffenen Akteuren.

3. Für weitere Informationen siehe ebd., S. 23; und Zandvliet, L. und M. Anderson (2009), „Chapter 11: Working with Governments“ in *Getting it Right: Making Corporate-Community Relations Work*, Greenleaf Publishing: UK.

4. Siehe „Empfehlungen für Mitarbeiter vor Ort, Schritt 5: A. Maßnahmen konsequent umsetzen“.

5. Eine Beschreibung dessen, was in ein solches Verzeichnis aufgenommen werden sollte, findet sich in den „Empfehlungen für Mitarbeiter vor Ort, Schritt 5: A. Maßnahmen konsequent umsetzen.“

Empfehlungen für Mitarbeiter vor Ort

SCHRITT 1: SICHERSTELLEN, DASS DIE FÜR DIE STAKEHOLDERBETEILIGUNG VERANTWORTLICHEN MITARBEITER DIE LOKALEN RAHMENBEDINGUNGEN DES PROJEKTS VERSTEHEN

Schritt 1: Übersicht der zu ergreifenden Maßnahmen

- Bei Bedarf sollten die für die Stakeholderbeteiligung verantwortlichen Mitarbeiter an der Durchführung von Folgenabschätzungen mitwirken oder sich anderweitig mit Fachkräften über erwartete physische Projektauswirkungen beraten.
- Soweit möglich sollten die für die Stakeholderbeteiligung verantwortlichen Mitarbeiter und betroffenen Akteure in die Planung und Durchführung von Folgenabschätzungen eingebunden werden.
- Des Weiteren sollten die für die Stakeholderbeteiligung verantwortlichen Mitarbeiter für ein besseres Verständnis der lokalen Rahmenbedingungen Vorstudien vor Ort durchführen und bei Bedarf andere Quellen heranziehen.
- Gesammelte Informationen sollten auf ihre Richtigkeit und Glaubwürdigkeit hin überprüft werden.
- Informationen über die lokalen Gegebenheiten des Projekts sollten bei Bedarf aktualisiert werden.

Due-Diligence-Grundprinzip:

Es ist wichtig, dass die für Vor-Ort-Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung verantwortlichen Mitarbeiter das Ausmaß der Auswirkungen des Projekts und den lokalen Kontext, in dem das Projekt erfolgt, erfassen. Wenn mit der Stakeholderbeteiligung betraute Mitarbeiter die lokalen Rahmenbedingungen des Projekts nicht hinreichend verstehen, sind sie womöglich nicht in der Lage, betroffene Akteure zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung zu planen und umzusetzen. Dies könnte bedeuten, dass einige betroffene Gruppen oder Personen womöglich ausgegrenzt oder von Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung ausgeschlossen werden. Es könnte sich somit als unmöglich erweisen, negative Auswirkungen zu beheben bzw. zu vermeiden sowie positive Auswirkungen zu optimieren, und vermeidbare Konflikte wären die Folge.

A. Geeignete Quellen konsultieren¹

➡ Die für die Stakeholderbeteiligung verantwortlichen Mitarbeiter sollten die lokalen Rahmenbedingungen des Projekts verstehen. Bei Bedarf sollten sie an der Durchführung von Folgenabschätzungen mitwirken oder sich anderweitig mit Fachkräften über erwartete physische Projektauswirkungen beraten. Des Weiteren sollten Mitarbeiter für ein besseres Verständnis der lokalen Rahmenbedingungen Vorstudien vor Ort durchführen und bei Bedarf andere Quellen heranziehen.

1. Folgenabschätzungen

In der Regel erfolgt die Sammlung und Analyse von Informationen über mit der Geschäftstätigkeit in Verbindung stehende Auswirkungen mithilfe von Folgenabschätzungen, beispielsweise Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen, während der Projektentwicklungsphase². Für eine effizientere Bewertung können Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen auch in Sozial- und Umweltverträglichkeitsprüfungen integriert werden.

Folgenabschätzungen können die Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung in entscheidender Weise beeinflussen, da sie die Ausgangsbasis für die Ermittlung betroffener Akteure sowie für Fragen darstellen, die es im Dialog mit den betroffenen Akteuren zu behandeln gilt.

➡ Soweit möglich sollten die für die Stakeholderbeteiligung verantwortlichen Mitarbeiter und betroffenen Akteure in die Planung und Durchführung von Folgenabschätzungen eingebunden werden.

Oft unterliegen Folgenabschätzungen den Bestimmungen des Rechtssystems, in dem sie erfolgen, und müssen daher auf eine ganz bestimmte Art und Weise durchgeführt werden. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass betroffenen Akteuren eine Mitwirkung untersagt ist. Beispielsweise können Gemeinschaften finanzielle Mittel zur Durchführung von Folgenabschätzungen in Eigenverantwortung oder in Zusammenarbeit mit Experten ihrer Wahl

-
1. Siehe Tabelle 2 am Ende dieses Abschnitts für eine Übersicht der Informationen, die im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung von Einbindungsmaßnahmen relevant sein könnten.
 2. Es gibt eine Reihe von Instrumenten, die dabei helfen, ein besseres Verständnis der lokalen Rahmenbedingungen zu erlangen und das erworbene Wissen entsprechend zu verwalten, zum Beispiel Anglo-American (2012), *Socioeconomic Assessment Toolbox Version 3*, www.angloamerican.com/~media/Files/A/Anglo-American-Plc/docs/seat-toolbox-v3.pdf; IFC (2010), *Guide to Human Rights Impact Assessment and Management*, www.ifc.org/wps/wcm/connect/Topics_Ext_Content/IFC_External_Corporate_Site/Guide+to+Human+Rights+Impact+Assessment+and+Management; IPIECA (2013), *Integrating Human Rights into Environmental, Social and Health Impact Assessments*, S.20, www.ipieca.org/news/20131206/integrating-human-rights-environmental-social-and-health-impact-assessments. Im Hinblick auf indigene Völker gelten die *Akwé Kon Guidelines (2004) zur Durchführung sozialer, kultureller, spiritueller und ökologischer Folgenabschätzungen als bewährte Leitlinien*, www.cbd.int/doc/publications/akwe-brochure-en.pdf.

zur Verfügung gestellt werden, um dadurch sicherzustellen, dass ihre Ansichten mit den Feststellungen des Unternehmens übereinstimmen³.

➡ Sollten die mit den betroffenen Akteuren in Dialog tretenden Mitarbeiter nicht in Folgenabschätzungen eingebunden sein, ist deren Vollständigkeit und Richtigkeit mithilfe einiger der im Folgenden genannten Methoden zu überprüfen. In Fällen, in denen noch keine Folgenabschätzung erfolgt ist (z.B. in der frühen Explorationsphase), kann durch die Rücksprache mit Fachkräften und mithilfe einiger anderer in diesem Abschnitt genannter Quellen ein grundlegendes Verständnis der lokalen Rahmenbedingungen des Projekts gewonnen werden.

2. Vorstudien vor Ort⁴

Bei der Planung von auf den kulturellen und lokalen Kontext zugeschnittenen Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung müssen nicht nur die möglichen Auswirkungen, sondern auch die lokalen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Entsprechende Erkenntnisse lassen sich gewinnen durch:

- Haushaltsbefragungen, insbesondere in Ländern, für die keine statistischen Bevölkerungsdaten vorliegen.
- Gespräche mit zuständigen Unternehmensmitarbeitern oder Mitarbeitern anderer Unternehmen, die in der Region tätig sind (z.B. mit Mitarbeitern aus dem operativen Bereich, Mitarbeitern mit Zuständigkeit für die Projektplanung, Exploration, Beziehungen zur lokalen Bevölkerung, auswärtige Angelegenheiten oder für Rechts-, Umwelt-, Finanz-, Beschaffungssowie Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzfragen).
- Gespräche mit einschlägigen externen Parteien (z.B. lokalen Behörden, Anthropologen, die unter Umständen bereits in diesem Gebiet gearbeitet haben, nationalen Gewerkschaftsverbänden und Branchengewerkschaften sowie der Zivilgesellschaft, die über Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten verfügt).
- Austausch mit speziellen Gruppen betroffener Akteure, einschließlich traditioneller Entscheidungsträger, Jugendlicher, Frauen, ethnischer oder unterrepräsentierter Minderheiten und anderer betroffener Akteure, zur Gewinnung von Erkenntnissen über die lokalen politischen Rahmenbedingungen, die bestehende Gesellschaftsordnung, die gesellschaftlichen Beziehungen und andere maßgebliche Sachverhalte.

3. Für ein gutes Beispiel für eine Menschenrechtsverträglichkeitsprüfung auf Ebene der lokalen Bevölkerung siehe Rights and Democracy (2011), *Getting it right: Community-based HRIA Guide*, <https://equalit.ie/portfolio/the-human-rights-impact-assessment-tool/>.

4. Weitere Informationen finden sich in den „Empfehlungen für Mitarbeiter vor Ort, Schritt 4: C. Bewährte Maßnahmen ermitteln und ergreifen“.

3. Rechtsquellen und weitere Quellen

Weitere Quellen, die ein besseres Verständnis der lokalen Gegebenheiten des Projekts ermöglichen, sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Wie bereits erwähnt, hängen Art und Ausmaß der Due-Diligence-Vorkehrungen von den im Einzelfall möglichen negativen Auswirkungen ab⁵. Daher erfolgt die Erfassung der lokalen Rahmenbedingungen im Falle von Explorationsunter-

Tabelle 1 **Textquellen zur Erfassung des Kontexts**

Primärquellen	<p>Verträge, Lizenzen, einschlägige Rechtsvorschriften und Regelungen sowie Unternehmensrichtlinien, in denen die auf das Projekt oder die Geschäftstätigkeit anwendbaren Gesetze und Vorschriften beschrieben werden.</p> <p>Grundlagenstudien/Folgenabschätzungen zur Sozial- und Menschenrechtsverträglichkeit, die von anderen Parteien oder in früheren Projektphasen in Auftrag gegeben wurden.</p> <p>Grundlagenstudien/Folgenabschätzungen zur Umweltverträglichkeit, die Informationen zu Luft- und Wasserqualität, Wasserverfügbarkeit und Wasserquellen, Bodenbedingungen, Klima, Regenfall und Zustand von Flora und Fauna enthalten.</p> <p>Grundlagenstudien/Folgenabschätzungen zu Fragen der Gesundheit, die als Richtwert für zentrale Gesundheitsindikatoren dienen.</p> <p>Landvermessung und andere projekt- und tätigkeitsspezifische Informationen.</p> <p>Schlüsselindikatoren, die mithilfe von Karten im GIS-Format (geographisches Informationssystem) und anderen Quellen gesammelt wurden.</p> <p>Anderere bestehende Unterlagen oder im Rahmen einer Übernahme erworbene Informationen (falls diese verfügbar sind).</p> <p>Verzeichnisse, in denen Beschwerden und Ansprüche seitens der lokalen Bevölkerung enthalten sind.</p>
Sekundärquellen	<p>Von Wissenschaftlern, staatlichen Stellen und Industrieverbänden durchgeführte Studien.</p> <p>Von der Unternehmensgewerkschaft oder lokalen Gewerkschaft verfasste Dokumente.</p> <p>Länderspezifische Risikoanalyse, die oft erfolgt, bevor man sich in einem bestimmten Rechtssystem niederlässt.</p> <p>Von Nichtregierungsorganisationen sowie branchenspezifischen, nationalen und internationalen Gewerkschaftsorganisationen erstellte Berichte.</p> <p>Daten von Behörden zu Beschäftigung, Armutsniveau, Gesundheits- und Ausbildungsstandards, Löhnen, Arbeitsbedingungen, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz usw.</p> <p>Statistische Bevölkerungsdaten, Daten zu Einkommen und Armutsquote (diese Quellen können sich in einigen Entwicklungsländern womöglich als unzuverlässig erweisen).</p> <p>Informationen zu lokalen Investitions- und Entwicklungsprogrammen im Zusammenhang mit anderen Rohstoffprojekten in diesem Gebiet oder der Region.</p> <p>Studien und Berichte multilateraler oder bilateraler Entwicklungsorganisationen (z.B. der Weltbank, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des UN-Sonderberichterstatters, der Internationalen Arbeitsorganisation).</p> <p>Von bestimmten Gemeinschaften, zum Beispiel von Seiten indigener Völker oder der sie vertretenden Organisationen, durchgeführte Studien zu zentralen Fragen, die sich für die Projektentwicklung als wesentlich erweisen können.</p> <p>Verfügbare Berichte von anderen Unternehmen, die in dem Gebiet oder der Region tätig sind.</p>

5. Siehe Kapitel II, Ziffer A.10 in OECD (2011), *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264122352-de>.

nehmen, die voraussichtlich nur geringe Auswirkungen für die betroffenen Akteure verursachen und in der Regel keine förmlichen Folgenabschätzungen durchführen, womöglich in begrenzterem Umfang. Beispielsweise könnte der Schwerpunkt hier auf einem Verständnis der Erwartungen und Positionen der Bevölkerung innerhalb des Einflussgebiets liegen.

B. Informationen auf ihre Richtigkeit überprüfen

➡ Neben der Vollständigkeit von Informationen spielt die Überprüfung der Informationen auf ihre Richtigkeit und Glaubwürdigkeit eine zentrale Rolle. Dies gilt insbesondere für erworbene Quellen, wie zum Beispiel Grundlagenstudien und Studien, die von einem Partner oder einem übernommenen Unternehmen zu einem früheren Zeitpunkt erstellt wurden, sowie Sekundärquellen.

Die Überprüfung kann durch einen Vergleich der Informationen mit anderen Quellen unter Berücksichtigung der Art und Quelle der Informationen, durch die Diskussion offener Fragen mit Dritten, wie etwa zivilgesellschaftlichen Organisationen, und, nach erfolgreicher Einrichtung von Konsultationsmechanismen, durch die Verifizierung der Erkenntnisse und Annahmen über bestimmte Stakeholder-Gruppen mit den betreffenden Akteuren selbst erfolgen.

Werden Informationen von Dritten (z.B. anderen Akteuren aus dem Rohstoffsektor, die in der Region tätig sind, nationalen und lokalen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wissenschaftlern oder Vertretern staatlicher Stellen) herangezogen, sollte Folgendes berücksichtigt werden:

- **Lokales Ansehen:** Wie wird die Partei von der lokalen Bevölkerung und anderen Akteuren, wie gegebenenfalls lokalen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Arbeitnehmerorganisationen, Industrieverbänden und Regierungsstellen, gesehen?
- **Objektivität:** Bestehen seitens der Partei Interessenkonflikte? Verfolgt sie zum Beispiel wirtschaftliche Interessen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit, bedient sie sich problematischer Finanzierungsquellen, hat sie politische Interessen?
- **Kapazität:** Über welche Profile und Qualifikationen verfügen die Mitglieder/Mitarbeiter der Partei/Organisation?
- **Relevanz und Expertise:** Wie hat die Partei ihre Relevanz und Expertise in einem bestimmten Themengebiet zuvor unter Beweis gestellt?
- **Geschichte:** Wie lange ist die Partei bereits im Gebiet zugegen? Wie und warum ist sie entstanden?

Die Wichtigkeit einiger Informationen ist nicht auf ihren Faktengehalt zurückzuführen, sondern darauf, dass in ihnen wichtige Positionen zum Ausdruck kommen. Diese Informationen sind für ein Verständnis des Kontexts, insbesondere der Erwartungen der betroffenen Akteure, auch dann wichtig, wenn es sich um sachlich inkorrekte Annahmen handelt.

C. Wissen fortwährend auf den neuesten Stand bringen

➔ Stehen aufgrund von zusätzlichen Studien oder Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung weitere Informationen zur Verfügung oder verändern sich Projektumstände, sollten die Informationen zu den lokalen Gegebenheiten des Projekts mit der Zeit aktualisiert werden.

Mitarbeitern, die in ein bestimmtes Projekt oder eine Geschäftstätigkeit eingebunden sind, kann die nachfolgende Tabelle als Grundlage für die Sammlung von Informationen dienen, die sich im Rahmen ihrer eigenen Einbindungsmaßnahmen als wesentlich erweisen. Oft wird der Großteil der Informationen im Rahmen einer Folgenabschätzung erfasst.

Tabelle 2 Erfassung des lokalen Kontexts zur Gestaltung von Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung

Art der Information	Beschreibung	Beispiele für den Öl-/Gassektor sowie den Bergbausektor	Mögliche Relevanz für die Stakeholderbeteiligung
Einflussgebiet¹	<p>Das geografische Gebiet, in dem die Projektaktivitäten wahrscheinlich Folgen für Menschenrechte, Gesellschaft, Kultur und Umwelt haben. Hierbei sollten sowohl mögliche negative als auch positive Auswirkungen, wie zum Beispiel Chancen im Hinblick auf Beschäftigung oder wirtschaftliche Entwicklung, berücksichtigt werden.</p> <p>Das Gebiet kann deutlich über die Grenzen des physischen Projektstandorts hinausgehen und flussabwärts gelegene und grenzüberschreitende Regionen sowie nahegelegene Städte und Siedlungen umfassen².</p> <p>Ein spezielles Augenmerk sollte auf mögliche kumulative Auswirkungen gerichtet werden (z.B. ob durch das Projekt Auswirkungen externer Geschäftstätigkeiten oder vergangene und künftige Auswirkungen verstärkt werden)³.</p>	<p>Öl und Gas: Weitreichendes Einflussgebiet (Transportwege, Gewässer).</p> <p>Das Einflussgebiet von Offshore-Aktivitäten umfasst Ozeane/Meere, den Meeresboden, Riffe und Gemeinden in Küstennähe.</p> <p>Unkonventionelle Formen der Öl- und Gasförderung können ein größeres Einflussgebiet haben als konventionelle Fördermethoden, z.B. großflächiger Ölsandabbau, eine Vielzahl von Bohrlöchern für die Schiefergasförderung.</p> <p>Öl- und Gas-Pipelines sind mit einem großen Einflussgebiet verbunden, das sich manchmal über zwei oder mehr Länder erstreckt.</p> <p>Bergbau: Das Einflussgebiet beschränkt sich für gewöhnlich auf Regionen innerhalb oder in der Nähe von Konzessionen, kann aber, für den Fall, dass sich die Mine in Flussnähe befindet, auch flussabwärts gelegene Gebiete oder Auswirkungen entlang von Straßen oder Schienen mit einschließen, z.B. Staub, Lärm, Stau oder Verkehrsunfälle, für den Bau von Transportwegen erforderliche Umsiedlungsmaßnahmen.</p>	<p>Ermittlung betroffener Akteure und Rechteinhaber.</p> <p>Ermittlung potenziell kumulativer Auswirkungen auf betroffene Akteure.</p>

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Art der Information	Beschreibung	Beispiele für den Öl-/Gassektor sowie den Bergbausektor	Mögliche Relevanz für die Stakeholderbeteiligung
Historische Ereignisse	Historische Schlüsselereignisse im Gebiet oder der Region, die für das Projekt relevant sein und die Interaktion mit den betroffenen Akteuren beeinflussen können. Dazu können gehören: Altlasten aus vorangegangenen Entwicklungsprojekten; kumulative Auswirkungen vergangener, laufender oder vorgesehener Aktivitäten; Konflikte innerhalb der Region, unter anderem zwischen gesellschaftlichen Gruppen; frühere Konflikte über Eigentums-, Nutzungs- bzw. Zugangsrechte im Zusammenhang mit Grund und Boden, Ressourcen und Infrastruktur.	Eisenbahnstrecken können grenzüberschreitende Auswirkungen in zwei oder mehr Ländern zur Folge haben, wenn die Mine in einem Binnenstaat gelegen ist. In der Explorationsphase ist das Einflussgebiet sowohl im Öl-/Gassektor als auch im Bergbausektor in der Regel begrenzter. Kein Unterschied zwischen Öl-/Gassektor und Bergbausektor.	Mögliche Relevanz für die Stakeholderbeteiligung Ermittlung möglicher kumulativer Auswirkungen auf betroffene Akteure. Ermittlung oppositioneller und schutzbedürftiger Gruppen. Ermittlung von Herausforderungen für die Stakeholderbeteiligung (z.B. aus der Vergangenheit stammende Probleme, Gewalt und Opposition).
Vorschriften und einschlägige Standards	Die für eine Geschäftstätigkeit maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie die Pflichten und Verpflichtungen in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung können umfassen: geltende internationale Standards wie die OECD-Leitsätze oder andere Instrumente im Zusammenhang mit internationalen Menschenrechten (zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen oder einer Mittäterschaft); die nationale Gesetzgebung des Landes, in dem das Unternehmen ggf. ansässig oder an der Börse notiert ist; für den Ort der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens geltende nationale, regionale oder lokale Gesetze;	Öl und Gas: Art des Öl-/Gasvertrags, z.B. Konzession, Production Sharing Contract oder Service Contract. Bergbau: Für den Bergbau geltende Normen, Gesetze, Verordnungen und Lizenzbestimmungen.	Ermittlung von Stakeholder-Gruppen mit besonderer Rechtsstellung und Rechteinhabern. Ermittlung gesetzlicher Verpflichtungen im Hinblick auf die Einbindung betroffener Akteure. Ermittlung geeigneter Formen der Stakeholderbeteiligung. Ermittlung von Herausforderungen für die Stakeholderbeteiligung (z.B. gesetzliche Vorgaben und repressive Regime).

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Art der Information	Beschreibung	Beispiele für den Öl-/Gassektor sowie den Bergbausektor	Mögliche Relevanz für die Stakeholderbeteiligung
Politische Situation und Regierungsführung	<p>ggf. Verträge, Finanzierungsverträge, Generalunternehmerverträge und Lieferverträge sowie die Art und Weise, wie diese Vorschriften durchgesetzt werden.</p> <p>Politische Probleme auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, die sich auf die Einbindung lokaler Gemeinschaften und anderer betroffener Akteure auswirken können, so zum Beispiel die Präsenz oder das Fehlen einer starken Zivilgesellschaft, von Gewerkschaften und demokratischen Institutionen; die lokale Wahrnehmung in Bezug auf Korruption und Toleranz gegenüber Kritik an der Regierung; administrative Strukturen und formale Entscheidungsprozesse; Investitionsregelungen und Umgang mit Ressourcen-Nationalismus; die im Zusammenhang mit konkurrierenden politischen Parteien bestehende Dynamik; die Integrität des Rechtssystems und des Rechtsstaats.</p>	<p>Öl und Gas: Hohe Erwartungen an bzw. negative Wahrnehmung von Öl- und Gasprojekte(n) unter betroffenen Akteuren, z.B. „Ressourcen-Nationalismus“; subnationale politische Dynamik bis hin zu Separatismus oder Abspaltungsbestrebungen in ölreichen Regionen.</p> <p>Bergbau: Bergbau in entlegenen Gebieten mit schwach ausgeprägter Regierungsführung und politischer Verwaltung, selbst in entwickelten Ländern.</p>	<p>Ermittlung von Herausforderungen für die Stakeholderbeteiligung (z.B. repressive Regime, Kapazitätsengpässe, Unredlichkeit seitens betroffener Akteure und anderer Gruppen).</p> <p>Ermittlung geeigneter Formen der Stakeholderbeteiligung.</p>
Regierungsstrukturen und Zuständigkeiten	<p>Unterschiedliche Rollen, Befugnisse und grundlegende Interessen auf lokaler, regionaler und nationaler Regierungsebene und zwischen verschiedenen Abteilungen und Stellen, die für die verschiedenen Aspekte der Regulierung des Rohstoffsektors zuständig sind. Kapazitäten und institutionelle Präsenz der Regierung auf verschiedenen Ebenen.</p>	<p>Öl und Gas: Joint Ventures mit staatlichen Öl- und Gas-Unternehmen sind im Öl- und Gassektor verbreitet. Die Doppelrolle der Regierung als Gesetzgeber und Produzent kann sich als Herausforderung für die Stakeholderbeteiligung erweisen.</p> <p>Bergbau: Im Falle von großen, örtlich konzentrierten Bergbauaktivitäten ist ein Verständnis der Dynamik zwischen den verschiedenen Regierungsebenen und -stellen wichtig, insbesondere wenn sich die Mine in einem entlegenen Gebiet befindet.</p>	<p>Ermittlung von Herausforderungen für die Stakeholderbeteiligung (z.B. Kapazitätsengpässe, unterschiedliche Interessen und Erwartungen unter den betroffenen Akteuren).</p> <p>Ermittlung geeigneter Formen der Stakeholderbeteiligung.</p>

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Art der Information	Beschreibung	Beispiele für den Öl-/Gassektor sowie den Bergbausektor	Mögliche Relevanz für die Stakeholderbeteiligung
Demografie und gesellschaftliche Beziehungen	Merkmale der Bevölkerung in dem lokalen Gebiet/der lokalen Region, einschließlich: Bevölkerungszahl, Alterszusammensetzung und Bevölkerungsentwicklung, Migrationsverhalten, Beziehung zwischen den Geschlechtern und verschiedenen ethnischen Gruppen, Präsenz schutzbedürftiger Gruppen oder Randgruppen und indigener Völker, Kriminalitätsraten und Sicherheit.	Kein Unterschied zwischen Öl-/Gassektor und Bergbausektor.	Ermittlung potenziell betroffener Akteure und schutzbedürftiger Gruppen. Ermittlung von Herausforderungen für die Stakeholderbeteiligung (gesellschaftliche oder kulturelle Normen, lokale Machtverhältnisse, sozioökonomische Zwänge). Ermittlung der Ziele von Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung (z.B. Schaffung eines gemeinsamen Mehrwerts). Ermittlung geeigneter Formen der Stakeholderbeteiligung.
Wirtschaft und Beschäftigung	Nationale und subnationale (ggf. regionale, lokale oder grenzüberschreitende) Daten zu Einkommen, Armutsquote, Beschäftigungsmöglichkeiten, Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitnehmer, Geschäftsumfeld, Arbeitsbedingungen und Lebensstandard, Lebensqualität und Alphabetisierungsgrad. Verfügbarkeit von lokal produzierten Waren und Dienstleistungen.	Die verfügbaren Waren- und Dienstleistungskategorien variieren je nach Sektor (Öl-/Gassektor oder Bergbausektor) und Projektphase.	Ermittlung potenziell betroffener Akteure und schutzbedürftiger Gruppen. Ermittlung von Herausforderungen für die Stakeholderbeteiligung (gesellschaftliche oder kulturelle Normen, sozioökonomische Zwänge, unterschiedliche Stellung der Geschlechter). Ermittlung der Ziele von Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung (z.B. Schaffung eines gemeinsamen Mehrwerts). Ermittlung geeigneter Formen der Stakeholderbeteiligung (z.B. Ausgleich von Vorteilen durch lokale Beschaffung, Optimierung von Vorteilen auf lokaler Ebene).
Menschenrechte	Grad des Schutzes der Menschenrechte nach nationalem Recht; Erfolgsbilanz der Regierungen, wenn es um die Einhaltung internationaler Menschenrechtsverpflichtungen geht; Erfolgsbilanz der Branche und der Unternehmen, wenn es um den Umgang mit Menschenrechtsfragen in der Vergangenheit geht, einschl. Zugang zu Abhilfe; Praktiken lokaler, regionaler und nationaler Sicherheitskräfte (z.B. die gewaltsame Niederschlagung von Protesten, Verstrickung in das Verschwinden von Menschenrechtsaktivisten); Zugang zu Abhilfe für Opfer von Menschenrechtsverletzungen.	Kein Unterschied zwischen Öl-/Gassektor und Bergbausektor.	Ermittlung potenziell betroffener Rechteinhaber. Ermittlung geeigneter Formen der Stakeholderbeteiligung, einschließlich Abhilfemaßnahmen. Ermittlung von Herausforderungen für die Stakeholderbeteiligung (z.B. gesetzliche Vorgaben und repressive Regime, Gewalt und Widerstand).

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Art der Information	Beschreibung	Beispiele für den Öl-/Gassektor sowie den Bergbausektor	Mögliche Relevanz für die Stakeholderbeteiligung
Sozio-ökonomische Faktoren und Infrastruktur	Faktoren, die sich auf die Möglichkeit der Bevölkerung auswirken, ihren Lebensunterhalt zu sichern, darunter: Zugang zu Produktionsfaktoren, Sicherheit von Landrechten, Beschäftigungsmöglichkeiten, Faktoren, die zu einer erhöhten Gefährdung von Stakeholdern führen können (z.B. Gesundheitszustand, Geschlecht, Diskriminierung, ethnische Zugehörigkeit oder Religionszugehörigkeit), Formen des sozialen Austauschs und der Gegenseitigkeit außerhalb formaler Wirtschaftssysteme, Zustand von und Zugangsmöglichkeiten zu Gesundheitsleistungen, Bildung, öffentlichen Versorgungsleistungen, Verkehrswesen und anderen Formen der Infrastruktur (z.B. Straßen-, Schienen-, Luft- und Schiffsverkehr). Die Anfälligkeit der Subsistenzwirtschaft/ traditioneller wirtschaftlicher Aktivitäten gegenüber Infrastrukturveränderungen, demografischen Veränderungen sowie Veränderungen der Ökosysteme.	Kein Unterschied zwischen Öl-/Gassektor und Bergbausektor.	Ermittlung potenziell betroffener Akteure und schutzbedürftiger Gruppen. Ermittlung geeigneter Formen der Stakeholderbeteiligung (z.B. Ausgleich von Vorteilen durch gemeinsam genutzte Infrastruktur usw.). Ermittlung von Herausforderungen für die Stakeholderbeteiligung (gesellschaftliche oder kulturelle Normen, sozioökonomische Zwänge, logistische Zwänge).
Gleichstellungsfaktoren	Geschlechterrollen, Verantwortlichkeiten und Beziehungen zwischen den Geschlechtern in spezifischen Kontexten und innerhalb bestimmter Gruppen; Anerkennung der Bedeutung von Gleichstellungsfragen seitens der Regierung. Geschlechterspezifische Unterschiede in Bezug auf Bildungsstand, Qualifikationen und Beschäftigungschancen.	Kein Unterschied zwischen Öl-/Gassektor und Bergbausektor.	Ermittlung potenziell betroffener Akteure und schutzbedürftiger Gruppen. Ermittlung von Herausforderungen für die Stakeholderbeteiligung (gesellschaftliche oder kulturelle Normen, sozioökonomische Zwänge, logistische Zwänge).
Kulturelle Faktoren	Gesprochene Sprachen, Glaubensrichtungen, kulturelle Bräuche, kulturelles Erbe (einschließlich Orten von kultureller und spiritueller Bedeutung) und traditionelle Formen der Entscheidungsfindung. Präsenz und Anerkennung indigener Völker ⁴ .	Kein Unterschied zwischen Öl-/Gassektor und Bergbausektor.	Ermittlung potenziell betroffener Akteure und schutzbedürftiger Gruppen.

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Art der Information	Beschreibung	Beispiele für den Öl-/Gassektor sowie den Bergbausektor	Mögliche Relevanz für die Stakeholderbeteiligung
	Verhaltensnormen im Zusammenhang mit der Stakeholderbeteiligung (z.B. die Erlaubnis, eine bestimmte Gemeinschaft zu betreten, oder die Frage, ob es gemäß einschlägigen Verhaltensnormen geboten ist, vorab Kontakt zu übergeordneten Stellen, wie zum Beispiel zu einer Behörde oder zu lokalen Entscheidungsträgern, aufzunehmen).		Ermittlung geeigneter Formen der Stakeholderbeteiligung (z.B. Stakeholderbeteiligung zum Erhalt einer Zustimmung im Rahmen von traditionellen Entscheidungsprozessen). Ermittlung von Herausforderungen für die Stakeholderbeteiligung (gesellschaftliche oder kulturelle Normen, sozioökonomische Zwänge, logistische Zwänge).
Gesellschaftsordnung	Formelle und informelle Merkmale der bestehenden Gesellschaftsordnung; verschiedene Aspekte in Bezug auf Haushalts- und Gemeinschaftsorganisation und -kapazitäten, die sich auf die Teilhabe an Entscheidungsprozessen und den Zugang zu Dienstleistungen und Informationen auswirken.	Kein Unterschied zwischen Öl-/Gassektor und Bergbausektor.	Ermittlung potenziell betroffener Akteure und schutzbedürftiger Gruppen. Ermittlung geeigneter Formen der Stakeholderbeteiligung. Ermittlung von Herausforderungen für die Stakeholderbeteiligung (gesellschaftliche oder kulturelle Normen, sozioökonomische Zwänge, lokale Machtverhältnisse, Kapazitätsengpässe).
Arbeitnehmerrechte⁵	Allgemeine Arbeitsbedingungen, einschließlich Löhnen, Arbeitszeit, sozialer Sicherung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Die Verbreitung von arbeitsbezogenen Menschenrechtsverstößen, wie beispielsweise Diskriminierung, Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Menschenhandel. Die Rolle des Staates beim Arbeitsschutz und dem Schutz von Arbeitnehmerrechten.	Beschäftigte im Öl- und Gassektor sind in vielen ölproduzierenden Ländern oft nicht gewerkschaftlich organisiert, insbesondere in Ländern mit einer repressiven Regierung, oder werden nicht von einer unabhängigen Gewerkschaft vertreten. Beschäftigte im Bergbausektor verfügen in vielen Ländern über eine lange Geschichte gewerkschaftlicher Organisation, z. B. in Kanada, den USA, dem Vereinigten Königreich und Südafrika.	Ermittlung von Gruppen mit besonderer Rechtsstellung (z.B. Arbeitnehmer). Ermittlung geeigneter Formen der Stakeholderbeteiligung. Ermittlung von Herausforderungen für die Stakeholderbeteiligung (z.B. lokale Machtverhältnisse, repressive Regime).

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Art der Information	Beschreibung	Beispiele für den Öl-/Gassektor sowie den Bergbausektor	Mögliche Relevanz für die Stakeholderbeteiligung
	Art und Ausmaß der Beziehungen zwischen den Sozialpartnern (Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaften) und Tarifverhandlungen. Das Ausmaß, in dem das Recht von Arbeitnehmern auf Gründung von oder Beitritt zu einer Gewerkschaft und auf Tarifverhandlungen gewahrt wird. Der Grad der Unabhängigkeit von Gewerkschaften von Unternehmen und staatlichen Stellen.	An Explorationsaktivitäten beteiligte Arbeitnehmer werden eventuell nur kurzfristig beschäftigt und sind oft nicht gewerkschaftlich organisiert.	

1. Die Bestimmung des Einflussgebiets umfasst die Berücksichtigung der Projektmerkmale und setzt auch ein gewisses Verständnis der lokalen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise der sozialen Rahmenbedingungen (z.B. Grad von Armut und Korruption, Präsenz indigener Völker), der Standortmerkmale (z.B. anfällige Umweltbedingungen, Industriegebiet), der Art der Landnutzung und Landrechte (z.B. strittige Landrechte, Gemeinschaften, die von der Subsistenzlandwirtschaft leben) voraus.
2. Einige Auswirkungen gehen womöglich über diese geografischen Grenzen hinaus, wenn es beispielsweise um den Beitrag geht, den das Projekt zu den Staatseinnahmen leistet, oder um die Auswirkungen des Projekts auf die Erderwärmung. Diese Auswirkungen sollten in die Due-Diligence-Überlegungen des Unternehmens mit einfließen; es mag jedoch nicht möglich oder angemessen sein, diesen Auswirkungen mit Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung auf Standortebene zu begegnen.
3. Während der Explorationsphase von Projekten ist das Einflussgebiet voraussichtlich deutlich begrenzter.
4. Weitere Informationen finden sich in „Anhang B: Einbindung indigener Völker“.
5. Weitere Informationen finden sich in „Anhang D: Einbindung von Arbeitnehmern und Gewerkschaften“.

SCHRITT 2: DIE RELEVANTESTEN STAKEHOLDER UND ANSPRECHPARTNER ERMITTELN

Schritt 2: Übersicht der zu ergreifenden Maßnahmen

- Die Unternehmen sollten sich bemühen, alle potenziell betroffenen Akteure und Rechteinhaber zu ermitteln.
- Die Unternehmen sollten berücksichtigen, dass bestimmte Auswirkungen zwischen verschiedenen Stakeholder-Gruppen variieren können und den schwächsten und am stärksten betroffenen Gruppen Priorität bei der Stakeholderbeteiligung einräumen.
- Die Unternehmen sollten ihre Erkenntnisse und Annahmen über bestimmte Stakeholder-Gruppen überprüfen und ihre Stakeholder-Matrix gegebenenfalls entsprechend aktualisieren.
- Die Unternehmen sollten die Vertreter der betroffenen Akteure überprüfen, um sicherzustellen, dass sie auch wirklich die Positionen der von ihnen vertretenen Akteure wiedergeben und auch die Ansichten schutzbedürftiger Akteure Berücksichtigung finden.
- Gibt es Veränderungen in Bezug auf die Stakeholder-Gruppen, sollten die Unternehmen die Vertreter einer erneuten Bewertung unterziehen.

A. Die am stärksten betroffenen Akteure ermitteln und priorisieren

Due-Diligence-Grundprinzip:

Wenn betroffene Akteure, insbesondere Rechteinhaber und schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen, im Rahmen der Ermittlung betroffener Akteure und Erstellung einer entsprechenden Stakeholder-Matrix nicht ausdrücklich als solche verstanden und priorisiert werden, besteht das Risiko, dass mit den Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung den Akteuren oder Gruppen Priorität eingeräumt wird, die über die größte Macht oder den größten Einfluss verfügen. Werden stark betroffene Akteure, die über keinen großen Einfluss verfügen, außer Acht gelassen, laufen sie Gefahr, von Strategien zur Stakeholderbeteiligung ausgeschlossen zu werden, was dazu führen kann, dass einige der negativen Auswirkungen trotz der Einbindungsmaßnahmen nicht vermieden oder behoben werden können.

➔ Die Unternehmen sollten sich bemühen, im Rahmen ihrer Aktivitäten zur Ermittlung betroffener Akteure alle potenziell betroffenen Akteure und Rechteinhaber zu identifizieren.

Im Rahmen einer Vorabermittlung sollten sämtliche Gemeinschaften, Arbeitnehmer sowie andere Personen und Gruppen aufgelistet werden, deren Interessen durch das Projekt oder die Geschäftstätigkeit betroffen sein könnten. Einige betroffene Akteure sind sich ihrer Stellung als „Stakeholder“ unter

Umständen nicht bewusst, da sich manche Personen oder Gruppen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sich eine Auswirkung ereignet, nicht im Klaren darüber sind, dass sie durch das Projekt beeinträchtigt werden. Diese Stakeholder-Liste variiert je nach Art der Geschäftstätigkeit oder Projektphase (siehe Tabelle 3 für weitergehende Informationen).

Tabelle 3 Spezifische Stakeholder im Öl-/Gassektor sowie im Bergbausektor

Zu den für den Offshore-Öl-/Gassektor typischen Stakeholdern können gehören:	Zu den für den Bergbausektor typischen Stakeholdern können gehören:
<ul style="list-style-type: none"> ● Gemeinschaften in Küstennähe ● Gewerbliche Fischer und Subsistenzfischer ● Der Küstentourismus 	<ul style="list-style-type: none"> ● Kleinbergleute

Potenzielle Rechteinhaber lassen sich auf Basis von Folgenabschätzungen in Kombination mit einer Analyse der lokalen Rahmenbedingungen ermitteln. Siehe Tabelle 2 und nachstehende Tabelle 4 für weitere Informationen.

Tabelle 4 Ermittlung möglicher menschenrechtlicher Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten zur Rohstoffgewinnung

Problem	Beispiele für mögliche menschenrechtliche Auswirkungen	Faktoren, die ggf. die Wahrscheinlichkeit menschenrechtlicher Auswirkungen erhöhen	Maßgebliche Stakeholder und Stufe im Projektlebenszyklus
Umsiedlung	<p>Tätigkeiten zur Rohstoffgewinnung können zu Vertreibung und dem Verlust von Zugang zu angestammtem Land und Existenzgrundlagen führen.</p> <p>Eine unzureichende Stakeholderbeteiligung kann unsachgemäß geplante Programme zur Wiederherstellung der Existenzgrundlage zur Folge haben.</p> <p>Mögliche beeinträchtigte Rechte: z.B. Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, Recht auf Nahrung, Recht auf Gesundheit¹.</p>	<p>Die Umsiedlung fällt in den Verantwortungsbereich nationaler Behörden mit kaum vorhandenen Kapazitäten bzw. Schwächen, wenn es um die Einbindung lokaler Gemeinschaften geht, die von Auswirkungen von Entwicklungsprojekten betroffen sind.</p> <p>Die für die Umsiedlung vorgesehene Region verfügt über knappe Ressourcen.</p> <p>Lokale Gemeinschaften haben eine Sonderstellung (z.B. indigene Völker) oder ein kulturelles Erbe, das sie bewahren möchten.</p> <p>Das betreffende Land ist für die lokale Bevölkerung von kulturellem oder spirituellem Wert.</p> <p>Die Rechtsstellung in Bezug auf Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsrechte bzw. Landrechte lokaler Gemeinschaften ist unsicher.</p>	Die lokale Bevölkerung während der Bauphase und der Ausweitung der Geschäftstätigkeiten

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Problem	Beispiele für mögliche menschenrechtliche Auswirkungen	Faktoren, die ggf. die Wahrscheinlichkeit menschenrechtlicher Auswirkungen erhöhen	Maßgebliche Stakeholder und Stufe im Projektlebenszyklus
Zuwanderung	<p>Der Zustrom von Menschen aus anderen Regionen, die auf der Suche nach wirtschaftlichen Chancen sind, kann zu einer Steigerung der Wohn- und Lebensmittelpreise und zu einer erhöhten Obdachlosenrate unter schutzbedürftigen Gruppen führen.</p> <p>Die kulturellen Rechte der ursprünglichen Bewohner, wie etwa indigener Gemeinschaften, können durch die Zuwanderung gefährdet werden.</p> <p>Auch Spannungen und Konflikte können durch Zuwanderung begünstigt werden, insbesondere dann, wenn die verschiedenen Gruppen unterschiedliche Interessen haben (z.B. externe Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz bewahren möchten).</p> <p>Mögliche beeinträchtigte Rechte: z.B. Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich des Rechts auf Nahrung und Unterkunft², Recht auf kulturelle Teilhabe³, Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit⁴.</p>	<p>Lokale Gemeinschaften haben eine Sonderstellung (z.B. indigene Völker) oder ein kulturelles Erbe, das sie bewahren möchten.</p> <p>Die Arbeitslosenquote im Gebiet ist hoch und es gibt nur wenige Beschäftigungsmöglichkeiten.</p> <p>Es gibt nicht genügend Land und natürliche Ressourcen, die als Existenzgrundlage für eine große Zahl von Zuwanderern dienen könnten.</p> <p>Die Infrastruktur ist nicht ausreichend für eine große Zahl von Zuwanderern.</p> <p>Eine Vielzahl von Menschen innerhalb des Gebiets sind Angehörige schutzbedürftiger Gruppen (z.B. alte Menschen, Menschen in schlechter gesundheitlicher Verfassung, Jugendliche und ethnische Minderheiten, die Opfer von Diskriminierung sind).</p> <p>Aufgrund kultureller Faktoren wohnen entfernte Verwandte gemeinsam unter einem Dach.</p>	<p>Die lokale Bevölkerung, insbesondere schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen und Wanderarbeitnehmer, vorrangig während Machbarkeitsstudien und der Bauphase, aber auch während der Geschäftstätigkeiten.</p>
Zugang zu Ressourcen und Ernährungssicherheit	<p>Durch die Offshore-Gasförderung kann der Zugang der Bevölkerung zu Fischfanggebieten eingeschränkt werden, was negative Auswirkungen auf die Gesundheit und die Sicherung der Existenzgrundlage zur Folge haben kann.</p> <p>Der Tagebau kann zu einer Verschlechterung der Qualität landwirtschaftlicher Flächen führen.</p>	<p>Lokale Gemeinschaften sind zur Sicherung ihrer Existenz- und Lebensgrundlage auf Meeres- oder andere natürliche Ressourcen angewiesen.</p> <p>Die Arbeitslosenquote im Gebiet ist hoch und es gibt nur wenige Beschäftigungsmöglichkeiten.</p> <p>Es gibt eine Vielzahl schutzbedürftiger Menschen im Gebiet, z.B. alte Menschen, Jugendliche und ethnische Minderheiten.</p>	<p>Betroffene Akteure, die auf im Einflussgebiet zu findende Ressourcen angewiesen sind, während Bau- und Geschäftstätigkeiten.</p>

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Problem	Beispiele für mögliche menschenrechtliche Auswirkungen	Faktoren, die ggf. die Wahrscheinlichkeit menschenrechtlicher Auswirkungen erhöhen	Maßgebliche Stakeholder und Stufe im Projektlebenszyklus
	<p>Der hohe Wasserbedarf für Tätigkeiten zur Rohstoffgewinnung kann zur Erschöpfung lokaler Wasserquellen führen.</p> <p>Mögliche beeinträchtigte Rechte: z.B. Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, Recht auf Nahrung, Recht auf Gesundheit⁵.</p>	<p>Die Rechtsstellung in Bezug auf Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsrechte bzw. Landrechte lokaler Gemeinschaften ist unsicher.</p>	
Sicherheit	<p>Private bzw. öffentliche Sicherheitskräfte gehen unter Umständen mit unverhältnismäßiger Gewalt gegen Landbesitzer vor, die friedlich gegen eine auf ihrem Land geplante Pipeline protestieren.</p> <p>Mögliche beeinträchtigte Rechte: Recht auf persönliche Sicherheit und Recht auf freie Meinungsäußerung⁶.</p>	<p>Es wurden Bedenken seitens Menschenrechtsorganisationen oder anderer Gruppen hinsichtlich fehlender grundlegender Freiheiten in der Region bzw. im Land geäußert (z.B. Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit usw.).</p> <p>Die Geschichte der Region bzw. des Landes ist von Repressionen gegen Personen oder Gruppen geprägt, die sich an zivilen Protesten beteiligen.</p> <p>Sicherheitskräfte verfügen über keinerlei Schulung in Bezug auf Menschenrechtsfragen.</p>	<p>Die lokale Bevölkerung, Interessenverbände oder Organisationen, die dem Projekt ablehnend gegenüberstehen, vor der Vergabe der Konzession sowie während Bau- und Geschäftstätigkeiten.</p>
Kulturelles Erbe	<p>Tätigkeiten zur Rohstoffgewinnung können Schäden in Gebieten verursachen, die einen kulturellen und spirituellen Stellenwert für die lokale Bevölkerung, insbesondere indigene Völker, haben.</p> <p>Mögliche beeinträchtigte Rechte: z.B. Recht auf kulturelle Teilhabe⁷.</p>	<p>Lokale Gemeinschaften haben eine Sonderstellung (z.B. indigene Völker) oder ein kulturelles Erbe, das sie bewahren möchten.</p> <p>Im Gebiet befinden sich Stätten von spiritueller Bedeutung bzw. des kulturellen Erbes.</p>	<p>Betroffene Akteure mit kulturellem Erbe oder Kulturstätten im Einflussgebiet, während Bau- und Geschäftstätigkeiten.</p>
Gesundheit der lokalen Bevölkerung	<p>Eine Verunreinigung des Grundwassers oder andere Formen der Verschmutzung können sich negativ auf die Gesundheit der lokalen Bevölkerung auswirken.</p>	<p>Die lokale Bevölkerung ist zur Deckung ihres täglichen Wasserbedarfs auf natürliche Wasserquellen (z.B. Flüsse, Brunnen) im Einflussgebiet angewiesen.</p>	<p>Die im Einflussgebiet lebende oder auf im Einflussgebiet zu findende Ressourcen angewiesene Bevölkerung, während Bau- und Geschäftstätigkeiten.</p>

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Problem	Beispiele für mögliche menschenrechtliche Auswirkungen	Faktoren, die ggf. die Wahrscheinlichkeit menschenrechtlicher Auswirkungen erhöhen	Maßgebliche Stakeholder und Stufe im Projektlebenszyklus
	Zuwanderung kann zu erhöhten HIV/AIDS-Raten und anderen Krankheiten führen. Mögliche beeinträchtigte Rechte: z.B. Recht auf Gesundheit ⁸ .	Die lokale Bevölkerung ist zur Sicherung ihrer Existenz auf Land und natürliche Ressourcen rund um das Abbaug Gebiet angewiesen. Signifikante Zuwanderung.	
Beziehung zwischen den Geschlechtern	In bestimmten Gemeinschaften haben Männer unter Umständen Zugang zu Beschäftigung und wirtschaftlichen Chancen, während Frauen dieser Zugang verwehrt wird bzw. sie Opfer sexueller Belästigung sind. Durch die steigende Bedeutung der Geldwirtschaft können sich Machtverhältnisse in den Familien verändern. Mögliche beeinträchtigte Rechte: z.B. Recht auf Nichtdiskriminierung ⁹ .	Zivilgesellschaftliche Organisationen oder andere Gruppen haben Bedenken hinsichtlich der Diskriminierung von Frauen oder geschlechtsspezifischer Gewalt geäußert. Eingeschränkte Teilhabe von Frauen am offiziellen Arbeitsmarkt. Bildungsniveau und kulturelle Faktoren.	Frauen in lokalen Gemeinschaften oder Zuwanderergruppen während Bau- und Geschäftstätigkeiten sowie Einstellung der Tätigkeiten.
Gesellschaftlicher Wandel	Eine erhöhte Zahl von Menschen, die nicht aus dem Gebiet stammen, und die Verfügbarkeit von Bargeld in der lokalen Wirtschaft können zu einer Zunahme von Alkoholkonsum, Prostitution und Glücksspiel sowie einer Veränderung der Machtverhältnisse innerhalb der Familien führen. Mögliche beeinträchtigte Rechte: z.B. Recht auf Gesundheit und Recht auf persönliche Sicherheit ¹⁰ .	Laster, wie zum Beispiel Alkoholismus, Drogenmissbrauch, Prostitution oder Glücksspiel, stellen schwerwiegende Probleme innerhalb des Gebietes dar. Signifikante Zuwanderung. Zunahme der Geldwirtschaft. Zivilgesellschaftliche Organisationen oder andere Gruppen haben Bedenken hinsichtlich der Diskriminierung von Frauen oder geschlechtsspezifischer Gewalt geäußert.	Die lokale Bevölkerung, insbesondere Frauen, während der Geschäftstätigkeiten sowie der Einstellung der Tätigkeiten.
Konflikt	Die Entdeckung natürlicher Ressourcen kann zu lokalen oder regionalen Konflikten führen, aus denen Gewalt und Zwangsmigration resultieren. Unter Umständen besteht ein Konflikt bereits und wird von den Geschäftstätigkeiten weiter verstärkt.	Aktuelle oder in der Vergangenheit liegende gewaltsame Konflikte zwischen Gruppen im Gebiet.	Alle betroffenen Akteure vor Ort in allen Projektphasen, einschließlich der Exploration.

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Problem	Beispiele für mögliche menschenrechtliche Auswirkungen	Faktoren, die ggf. die Wahrscheinlichkeit menschenrechtlicher Auswirkungen erhöhen	Maßgebliche Stakeholder und Stufe im Projektlebenszyklus
	<p>Mögliche damit zusammenhängende Rechte: z.B. Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit¹¹.</p>		
Umweltzerstörung	<p>Geschäftstätigkeiten zur Rohstoffgewinnung können zu einer Verschlechterung der Bodenqualität und zu Luft- und Wasserverschmutzung beitragen, was wiederum eine Bedrohung für die Ressourcen, auf die die Menschen zur Sicherung ihrer Existenz angewiesen sind, sowie für die Artenvielfalt darstellt.</p> <p>Mögliche damit zusammenhängende Rechte: z.B. Recht auf Gesundheit, Recht auf Nahrung¹².</p>	<p>Das Gebiet gilt (z.B. seitens internationaler oder nationaler Organisationen oder seitens Wissenschaftlern) als ökologisch anfällig oder als Gebiet mit hohem ökologischem Wert.</p> <p>Es erfolgen verschiedene andere Geschäftstätigkeiten zur Rohstoffgewinnung in der Region, was kumulative Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge hat.</p>	<p>Betroffene Akteure, die auf Ressourcen im Einflussgebiet angewiesen sind, vorrangig während Geschäfts-, aber auch während Bautätigkeiten.</p>

1. Siehe Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 10. Dezember 1948, Artikel 25, www.un.org/en/documents/udhr/.
2. Ebd., Artikel 25.
3. Ebd., Artikel 25 und 27.
4. Ebd., Artikel 3.
5. Ebd., Artikel 25.
6. Ebd., Artikel 3 und 19.
7. Ebd., Artikel 27.
8. Ebd., Artikel 25.
9. Ebd., Artikel 7.
10. Ebd., Artikel 3 und 25.
11. Ebd., Artikel 3 und 25.
12. Ebd., Artikel 25.

➡ Die Unternehmen sollten auch berücksichtigen, dass bestimmte Auswirkungen zwischen verschiedenen Stakeholder-Gruppen variieren können und den schwächsten und am stärksten betroffenen Gruppen Priorität bei der Stakeholderbeteiligung einräumen.

Stakeholder-Gruppen sind nicht homogen und von den verschiedenen Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten zur Rohstoffgewinnung nicht in gleichem Maße betroffen. Wiederholt haben Studien gezeigt, dass insbesondere Randgruppen oft die Hauptlast negativer Auswirkungen tragen, jedoch nur begrenzte Chancen auf Teilhabe oder den Zugang zu Vorteilen im Zusammenhang mit der Erschließung von natürlichen Ressourcen haben.

Hier einige Beispiele:

- Soziale Verwerfungen sowie ein Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern aufgrund von Zuwanderung männlicher Wanderarbeitnehmer können schwerwiegende Gesundheits- und Sicherheitsauswirkungen für Frauen haben, darunter sexuelle Gewalt, sexuell übertragbare Krankheiten und zunehmender Alkoholmissbrauch innerhalb der lokalen Bevölkerung⁶.
- Auswirkungen im Zusammenhang mit Grund und Boden oder Umsiedlungsmaßnahmen können sich für lokale Gemeinschaften und insbesondere indigene Völker, für die das betreffende Land eine spirituelle Bedeutung hat oder deren traditionelle Lebensweise eng mit den von ihnen bewohnten Gebieten verknüpft ist, als problematisch erweisen.
- Während sich aus Geschäftstätigkeiten zur Rohstoffgewinnung für einige Menschen Beschäftigungsmöglichkeiten ergeben, werden anderen, wie zum Beispiel Kleinbergleuten, die ihren Tätigkeiten bisher innerhalb einer Konzession nachgegangen sind, oder einheimischen Fischern im Falle von Offshore-Öl-Explorationen oder -förderung, womöglich Beschäftigungsmöglichkeiten geraubt.
- Lokale Menschenrechtsaktivisten, Arbeitnehmer und lokale Entscheidungsträger können Ziel von Gewalt werden, insbesondere in Konfliktregionen oder Gebieten mit schwacher Regierungsführung.
- Wenn der Zugang zu Land oder Ressourcen durch Geschäftstätigkeiten zur Rohstoffgewinnung gefährdet wird, laufen Kinder, die zuvor durch Viehhaltung, Fischfang oder Nahrungsmittelsuche zum Lebensunterhalt ihrer Familie beigetragen haben, nun Gefahr, alternativen, gefährlichen Tätigkeiten, wie etwa dem Kleinbergbau oder der Prostitution, nachzugehen⁷.

Bei der Einbindung dieser Gruppen gilt es zu überlegen, ob zum Schutz oder zur Ermöglichung ihrer Teilhabe spezielle Vorkehrungen zu treffen sind oder ob in diesem Zusammenhang spezielle Herausforderungen bestehen⁸.

Es ist wichtig, betroffenen Akteuren und Rechteinhabern, ungeachtet ihres Einflussvermögens oder ihrer Macht innerhalb der Gemeinschaft, Priorität einzuräumen. Besonders zu beachten ist die Einbindung betroffener Akteure mit geringem Einfluss, da sie oft zu den schwächsten und am stärksten betroffenen

-
6. Einen Rahmen für geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzungen im Rahmen von Bergbauprojekten liefern Hill, C. und K. Newell (2009), *Women, Communities and Mining: The Gender Impacts of Mining and the Role of Gender Impact Assessment*, Carlton: Oxfam Australia, <http://policy-practice.oxfam.org.uk/publications/women-communities-and-mining-the-gender-impacts-of-mining-and-the-role-of-gende-293093>.
 7. Zum Umgang mit Auswirkungen für Kinder im Zusammenhang mit Bergbautätigkeiten siehe UNICEF (2015), *Children's Rights and the Mining Sector: Extractive Pilot*, Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), Genf, www.unicef.org/csr/files/UNICEF_REPORT_ON_CHILD_RIGHTS_AND_THE_MINING_SECTOR_APRIL_27.pdf.
 8. Siehe „Empfehlungen für Mitarbeiter vor Ort, Schritt 4: Geeignete und wirksame Einbindungsmaßnahmen und -prozesse planen“.

Gruppen gehören (dazu zählen oft Frauen, Kinder und gesellschaftlich stigmatisierte Gemeinschaften). Diese Akteure müssen im Rahmen von Prozessen zur Stakeholderbeteiligung eine besondere Beachtung erfahren.

➔ Die Unternehmen sollten ihre Erkenntnisse und Annahmen über bestimmte Stakeholder-Gruppen gemeinsam mit den betroffenen Akteuren, mit denen die Mitarbeiter bereits in Kontakt stehen, überprüfen und ihre Stakeholder-Matrix fortwährend aktualisieren, falls sich im Rahmen von Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung neue Erkenntnisse ergeben oder sich Projektumstände ändern.

B. Vertreter oder Ansprechpartner von Stakeholder-Gruppen überprüfen

Due-Diligence-Grundprinzip:

Unternehmen sind im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung oft auf Vertreter von Gruppen betroffener Akteure angewiesen. Werden derlei Vertreter nicht sachgerecht ausgewählt oder überprüft, kann es passieren, dass nicht die tatsächlichen Positionen aller betroffenen Akteure wiedergegeben werden, wodurch die Ziele der Stakeholderbeteiligung unterlaufen werden und Beziehungen Schaden nehmen können.

Die Unternehmen müssen oft mit Vertretern betroffener Akteure oder anderen Ansprechpartnern zusammenarbeiten. Dabei kann es sich um offizielle Vertreter, wie beispielsweise Gewerkschaften oder politische Vertreter der betreffenden Akteure, aber auch um inoffizielle Vertreter handeln.

➔ Die Unternehmen sollten die Vertreter der betroffenen Akteure überprüfen, um sicherzustellen, dass sie auch wirklich die Positionen der von ihnen vertretenen Akteure wiedergeben und auch die Ansichten schutzbedürftiger Akteure Berücksichtigung finden. Gibt es Veränderungen in Bezug auf die Stakeholder-Gruppen, sollten die Unternehmen die Vertreter einer erneuten Bewertung unterziehen.

Nachfolgend findet sich eine Reihe von Fragen, die es bei der Überprüfung, ob Vertreter der betroffenen Akteure auch wirklich die Positionen der von ihnen vertretenen Akteure wiedergeben und auch die Ansichten schutzbedürftiger Stakeholder berücksichtigt werden, zu beachten gilt:

- **Wird der Vielfalt der Stakeholder-Gruppen bei der Interessenvertretung Rechnung getragen?** Wie bereits erwähnt, sind Stakeholder-Gruppen nicht homogen. Daher sollte sich die mögliche Interessenvielfalt in den Vertretern widerspiegeln. Eine bloße Symbolpolitik ist zu vermeiden. Während es beispielsweise wichtig ist, weibliche Führungspersonen zu ermitteln, mit denen eine effektive Zusammenarbeit möglich ist, sollten Unternehmen nicht davon ausgehen, dass hochrangige oder in der Öffentlichkeit stehende Frauen für alle Frauen innerhalb einer bestimmten Gesellschaftsgruppe

sprechen. Ebenso wird ein einzelner Regierungsvertreter voraussichtlich nicht die Positionen aller einschlägigen Regierungsstellen vertreten.

- **Werden die betroffenen Akteure in die Wahl ihrer Vertreter einbezogen?** Stakeholder-Gruppen verfügen oft bereits über Systeme mit anerkannten lokalen Entscheidungsträgern oder Vertretern. Oft sind diese Vertreter die logische Wahl. Jedoch sollte mithilfe umfassenderer Konsultationen beurteilt werden, ob diese Vertreter auch wirklich die Positionen der von ihnen vertretenen Akteure wiedergeben und ob nicht vielleicht zusätzliche Vertreter für wichtige Minderheiten und deren Positionen vonnöten sind.
- **Werden indirekte Vertreter berücksichtigt?** Vertreter, die einer Stakeholder-Gruppe selbst nicht angehören, mit den Bedürfnissen und Forderungen der Gruppe aber übereinstimmen, wie etwa zivilgesellschaftliche Organisationen oder benannte neutrale Beauftragte, wie beispielsweise professionelle Verhandlungsführer oder Berater, können als indirekte Vertreter für Gruppen betroffener Akteure fungieren. Dies sollte nur dann erfolgen, wenn eine solche Art der Vertretung von den jeweiligen betroffenen Akteuren gewünscht oder gestattet wird.
- **Wird Warnsignalen Rechnung getragen?** Die Zusammenarbeit mit Vertretern, die ihre Funktion zu ihrem eigenen Vorteil zu nutzen scheinen, sollte während des gesamten Prozesses der Stakeholderbeteiligung vermieden werden. Des Weiteren sind Vertreter zu vermeiden, die einen Interessenskonflikt haben oder deren Pläne nicht von der Gemeinschaft getragen werden (z.B. wirtschaftliche oder politische Interessen). Schließlich sollten Vertreter ersetzt werden, die sich nicht aktiv oder in kompetentem Maße am Prozess beteiligen, beispielsweise wenn sie es versäumen, an wichtigen Besprechungen oder Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen oder den von ihnen vertretenen Akteuren sachgemäß Bericht zu erstatten. Regelmäßige und umfassendere Erkundigungen bei den Stakeholder-Gruppen können sich für eine Beurteilung, ob sie ihre Positionen angemessen vertreten sehen, sowie zur Erörterung des weiteren Vorgehens, wenn dies nicht der Fall sein sollte (d.h. wenn die hier genannten Warnsignale ermittelt wurden), als hilfreich erweisen.
- **Sind die Vertreter oder Ansprechpartner vom Unternehmen unabhängig?** Die Unternehmen sollten es den betroffenen Akteuren gestatten, ihre eigenen Vertreter zu benennen, und es vermeiden, sich in ihre Entscheidungen einzumischen, beispielsweise indem sie durch kapazitätsaufbauende Maßnahmen dem Unternehmen freundlicher gesinnte Ansprechpartner begünstigen. Hat das Unternehmen Warnsignale im Zusammenhang mit von den betroffenen Akteuren benannten Vertretern ermittelt, sollte im Rahmen umfassenderer Konsultationen mit den Stakeholder-Gruppen das weitere Vorgehen erörtert werden.

SCHRITT 3: DIE NÖTIGEN UNTERSTÜTZUNGS- MECHANISMEN FÜR EINE KONSTRUKTIVE STAKEHOLDERBETEILIGUNG EINRICHTEN

Schritt 3: Übersicht der zu ergreifenden Maßnahmen

- Es sollten Ziele für eine konstruktive Stakeholderbeteiligung entwickelt werden, die auf die Unternehmenspolitik abgestimmt sind und vom oberen Management getragen werden.
- Alle Mitarbeiter, die unter Umständen mit betroffenen Akteuren in Kontakt kommen, sollten in Bezug auf einen kulturell angemessenen und respektvollen Umgang unterwiesen werden.
- Die Unternehmen sollten den betroffenen Akteuren wesentliche Informationen rechtzeitig und in einem für sie verständlichen und zugänglichen Format zur Verfügung stellen.
- Die Unternehmen sollten bei der Weitergabe von Informationen Transparenz und den Schutz der Privatsphäre sorgfältig gegeneinander abwägen.
- Die betroffenen Akteure sollten persönlich hinzugezogen werden, um zu ermitteln, welche Informationen in welchem Format für sie am nützlichsten sind.
- Die Unternehmen sollten den betroffenen Akteuren die notwendige Unterstützung bereitstellen, damit sie ihre eigenen Positionen und Interessen angemessen einschätzen und vertreten können.
- Die für die Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung erforderlichen Ressourcen sollten im Vorfeld ermittelt und angefordert werden.
- Um auch im Falle knapper Ressourcen Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung ermöglichen zu können, sollten sich Mitarbeiter vor Ort für zusätzliche Ressourcen einsetzen und diese so weit wie möglich effizient einsetzen.

A. Angemessene Ziele festlegen

Due-Diligence-Grundprinzip:

Werden Sinn und Zweck der Stakeholderbeteiligung falsch dargestellt oder aufgefasst, beispielsweise als reines Mittel zur Minderung wirtschaftlicher Risiken für das Unternehmen, kann es passieren, dass einige negative Auswirkungen nicht vermieden werden bzw. diesen nicht begegnet wird, da die Einbindung weniger einflussreicher Stakeholder unter Umständen außen vor bleibt.

- ➔ Die konstruktive Stakeholderbeteiligung ist als langfristiger Prozess zum Aufbau von Beziehungen und zur Vermeidung negativer Auswirkungen für betroffene Akteure zu verstehen. Vor diesem Hintergrund sollten auch die Ziele der entsprechenden Einbindungsmaßnahmen formuliert werden. Diese

Ziele sollten auf die Unternehmenspolitik abgestimmt sein und vom oberen Management getragen werden⁹.

Durch eine derartige Zielformulierung wird sichergestellt, dass es sich bei der Stakeholderbeteiligung nicht um eine reine Pflichterfüllung bzw. eine Methode zur bloßen Minderung wirtschaftlicher Risiken handelt. Wenn möglich, sollte sich die Zielsetzung neben der Vermeidung und Behebung negativer Auswirkungen auch darauf erstrecken, den gemeinsamen Mehrwert für das Unternehmen und die betroffenen Akteure zu optimieren¹⁰.

B. Systeme entwickeln, mit denen ein respektvoller Umgang von Seiten der Mitarbeiter des Unternehmens mit den betroffenen Akteuren sichergestellt wird

Due-Diligence-Grundprinzip:

Sind die Mitarbeiter des Unternehmens für die kulturellen Besonderheiten der betroffenen Akteure nicht sensibilisiert oder fehlt es ihnen an respektvollem Umgang, kann die Beziehung zu den betroffenen Akteuren Schaden nehmen und Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung können untergraben oder schwieriger werden.

Zum Aufbau tragfähiger und vertrauensvoller Beziehungen muss den betroffenen Akteuren im Rahmen des Einbindungsprozesses Respekt entgegengebracht werden und sie müssen als gleichwertige Partner behandelt werden.

➡ Alle Mitarbeiter, die unter Umständen mit betroffenen Akteuren in Kontakt kommen, sollten in Bezug auf einen kulturell angemessenen und respektvollen Umgang unterwiesen werden.

- **Verbot von unredlichem Verhalten:** Grundsätzlich gilt, dass die Stakeholderbeteiligung frei von Manipulation, Einmischung, Zwang und Einschüchterung zu sein hat. Dieser Grundsatz sollte sich in für den Standort geltenden Verhaltenskodizes widerspiegeln. Des Weiteren gilt es, Verfahren zur Abstellung eines solchen Verhaltens im Einklang mit den Unternehmensrichtlinien einzurichten¹¹.
- **Sicherstellen kultureller Angemessenheit:** Kontextspezifische Verhaltenskodizes oder Qualifizierungsmaßnahmen, aus denen sich erforderliche Verhaltensnormen für alle Mitarbeiter und Auftragnehmer ableiten, sollten entwickelt werden und sich auf Themen, wie Kleiderordnung, Ernährungsfragen (falls bei Besprechungen Speisen und Getränke bereitgestellt werden), Konventionen und Verhaltensnormen, erstrecken.

9. Siehe „Empfehlungen zur betrieblichen Planung bzw. für das Management: Stakeholderbeteiligung strategisch positionieren“.

10. Siehe „Kasten 4: Nutzung der Stakeholderbeteiligung zur Optimierung des gemeinsamen Mehrwerts“.

11. Siehe „Empfehlungen zur betrieblichen Planung bzw. für das Management: Einen klaren strategischen Rahmen für die Stakeholderbeteiligung schaffen“.

- **Aufbau von Vertrauen abseits des Arbeitsplatzes:** Allen Mitarbeitern, die voraussichtlich mit betroffenen Akteuren in Kontakt kommen, sollte bewusst gemacht werden, dass ihr Verhalten – über die eigentlichen Einbindungsmaßnahmen hinaus – auch eine implizite Wirkung hat und sie den Stakeholder-Gruppen sowohl am als auch abseits des Arbeitsplatzes Respekt entgegenbringen sollten. Beispielsweise kann der Besuch lokaler Restaurants und Geschäfte zum Aufbau informeller Beziehungen mit der lokalen Bevölkerung sowie zu gegenseitiger Achtung beitragen. Solch ein Vorgehen kann sich insbesondere für Explorationsunternehmen und kleinere Unternehmen als wichtig erweisen, die unter Umständen nicht über die Kapazitäten für regelmäßige oder umfassende offizielle Einbindungsmaßnahmen mit dem Ziel des Beziehungsaufbaus verfügen. Mithilfe von Unternehmensrichtlinien bzw. Verhaltenskodizes kann ein solches Verhalten begünstigt werden.

C. Betroffenen Akteuren die Unterstützung und Informationen bereitstellen, die sie benötigen, um ihre Positionen und Interessen angemessen zu vertreten

Bereitstellung notwendiger Informationen

Due-Diligence-Grundprinzip:

Werden wesentliche Informationen nicht an die betroffenen Akteure weitergegeben, sind diese nicht in der Lage, in Kenntnis der Sachlage mit dem Unternehmen zusammenzuarbeiten und ihre Positionen darzulegen oder ihre Interessen zu verteidigen. Infolgedessen werden einige negative Auswirkungen für die betroffenen Akteure unter Umständen nicht erkannt, vermieden oder angemessen behoben. Zudem werden positive Auswirkungen womöglich nicht optimiert und sind betroffene Akteure mit den Ergebnissen der Stakeholderbeteiligung unter Umständen unzufrieden, was Konflikte zur Folge haben kann.

- ➔ Die Unternehmen sollten den betroffenen Akteuren wesentliche Informationen rechtzeitig¹² und in einem für sie verständlichen und zugänglichen Format zur Verfügung stellen, damit sie in der Lage sind, in Kenntnis der Sachlage mit dem Unternehmen zusammenzuarbeiten.

Als wesentliche Informationen gelten sämtliche Informationen, die bei Nichtweitergabe oder falscher Weitergabe die Entscheidungen der betroffenen Akteure beeinflussen würden. Allgemein sollten darunter fallen: 1. Informationen über die Geschäftstätigkeit und ihre erwarteten Auswirkungen sowie 2. Informationen über den Prozess zur Stakeholderbeteiligung im eigentlichen Sinne (siehe Kasten 1 für weitere Details). Die Informationen sollten sachlich richtig und objektiv sein und eine Erklärung für jegliche Ungewissheiten liefern. Bei der Beurteilung, welche Informationen als wesentlich anzusehen

12. Weitere Informationen finden sich in den „Empfehlungen für Mitarbeiter vor Ort, Schritt 4: A. Realistische Fristen für die Einbindungsmaßnahmen festlegen“.

Kasten 1 Mögliche wesentliche Informationen

Erste Informationen

An die betroffenen Akteure weitergegebene Informationen, mit denen sichergestellt werden soll, dass sie in Kenntnis der Sachlage an Projekten zur Rohstoffgewinnung beteiligt werden, könnten umfassen:

- für die Öffentlichkeit bestimmte Erklärungen zu Unternehmenswerten oder unternehmerischem Handeln
- Unternehmensrichtlinien (z.B. für den Bereich Umwelt und Soziales) und Verhaltenskodizes
- die Ziele des Unternehmens sowie seine derzeitigen und geplanten Tätigkeiten (einschließlich Informationen darüber, wie viel Land und Wasser genutzt und wo es herkommen wird, Informationen zur geplanten Infrastruktur und zum voraussichtlichen Projektlebenszyklus, Plänen zur Folgenbeseitigung usw.)
- Optionen für ein gegebenenfalls alternatives Projektkonzept
- das Risiko negativer Auswirkungen und die vorgeschlagenen Risikomanagementpläne, insbesondere im Zusammenhang mit dem Zugang zu Land, Wasser und Existenzgrundlagen (z.B. Umsiedlungspläne, Pläne zur Eindämmung von Umweltauswirkungen usw.) und Sicherheit
- Informationen über Prozesse zur Stakeholderbeteiligung
- Informationen darüber, wie Beschwerden und Missstände vorgebracht werden können
- soweit möglich Verpflichtungen sowie Pflichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten, wie etwa einschlägige Verträge und Vereinbarungen, einschließlich Vereinbarungen über den Ausgleich von Vorteilen mit den Gemeinschaften
- Informationen darüber, welchen Beitrag das Projekt voraussichtlich zu den Staatseinnahmen sowie den öffentlichen Einnahmen auf regionaler und lokaler Ebene leisten wird und bisher geleistet hat, entsprechend dem EITI-Standard zur Transparenz der Einnahmen aus dem Abbau von Rohstoffen (Extractive Industries Transparency Initiative)
- Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen und damit verbundene Grundlagenstudien

Fortlaufende Informationen

Die fortlaufende Informationsbereitstellung kann Informationen zum Umgang mit auftretenden Auswirkungen sowie die Berichterstattung im Hinblick auf den Prozess der Stakeholderbeteiligung betreffen. Hierunter sollten fallen:

- **Berichterstattung über den Prozess der Stakeholderbeteiligung:** Welche Einbindungsmaßnahmen sind geplant, wer überwacht sie und welche Verfahren kommen zum Einsatz. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da eine transparente Entscheidungsfindung und klare Verfahren zu den wirksamsten Methoden im Umgang mit konkurrierenden Erwartungen verschiedener Stakeholder und zur Schaffung von Vertrauen in den Prozess zählen.

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

- **Berichterstattung über die Einhaltung von Vorgaben:** Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Auswirkungen, wie beispielsweise die Pflicht zur Durchführung von Sozial- und Umweltverträglichkeitsprüfungen. Dazu können auch Informationen über die Zahlung von Steuern oder Abgaben an die Regierung des Gastlandes sowie über Ausgaben im Zusammenhang mit sozialen Investitionen/der Entwicklung des Gemeinwesens gehören, entsprechend den Rahmenbedingungen bestimmter Rechtssysteme oder der Verpflichtung des Unternehmens zu internationalen Grundsätzen der Transparenz.

- **Rückmeldung:** Rückmeldung an betroffene Akteure darüber, ob ihre Beiträge Eingang in die Planung der Geschäftstätigkeit gefunden haben oder nicht, einschließlich entsprechender Begründungen, und wie im Rahmen des Prozesses aufgeworfenen Fragen begegnet wurde sowie Informationen über die nächsten Schritte¹.

1. Im Rahmen dieser Rückmeldung sollte von den betroffenen Akteuren auch in Erfahrung gebracht werden, ob sie mit der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Beiträge in die Planung der Geschäftstätigkeit zufrieden sind oder nicht. Für weitere Informationen siehe „Empfehlungen für Mitarbeiter vor Ort, Schritt 5: Maßnahmen konsequent umsetzen“.

sind, sollten die betroffenen Akteure hinzugezogen werden. Der Grad der Offenlegung von Informationen gegenüber Versicherern und Investoren liefert in diesem Zusammenhang einen nützlichen Anhaltspunkt.

➔ Die Unternehmen sollten bei der Weitergabe von Informationen Transparenz und den Schutz der Privatsphäre sorgfältig gegeneinander abwägen.

Manchmal müssen Verpflichtungen zur Transparenz und der Schutz der Privatsphäre gegeneinander abgewogen werden. Dies kann sowohl das Unternehmen (Geschäftsrisiken, Geschäftsgeheimnisse und betriebsinterne Informationen) als auch die betroffenen Akteure (Privatsphäre und persönliche Sicherheit) betreffen. Zudem sollten sich Unternehmen der Risiken bewusst sein, die mit der Offenlegung spekulativer und unbestätigter Informationen einhergehen (z.B. könnten unbestätigte Schätzungen zu Rohstoffreserven innerhalb der lokalen Bevölkerung unrealistische Erwartungen im Hinblick auf ein Projekt wecken).

In solchen Situationen sollten die verschiedenen Anforderungen in Bezug auf Transparenz und den Schutz der Privatsphäre sorgfältig abgewogen werden. Fragen rund um die Vertraulichkeit und Berichterstattung sind über die gesamte Dauer der Prozesse zur Stakeholderbeteiligung zu berücksichtigen und im Vorfeld mit den maßgeblichen betroffenen Akteuren zu erörtern. Erscheint eine vollumfängliche Transparenz nicht ratsam, sollte:

- der Zugang zu vertraulichen Informationen auf Personen beschränkt werden, die von der Partei, die die Information bereitstellt, entsprechend autorisiert wurden
- die Informationsquelle anonymisiert werden

- die Weitergabe falscher Informationen unter dem Vorwand des Schutzes der Privatsphäre vermieden werden
 - soweit möglich eine plausible Erklärung oder Begründung erfolgen, warum eine Information nicht weitergegeben wurde.
- ➔ Sobald Konsultationsmechanismen mit betroffenen Akteuren eingerichtet wurden, sollte gemeinsam mit den betroffenen Akteuren beraten werden, welche Informationen in welchem Format für sie am nützlichsten sind.

Stakeholdern die nötige Unterstützung bereitstellen

Due-Diligence-Grundprinzip:

Erhalten betroffene Akteure keine Unterstützung (z.B. durch Qualifizierungsmaßnahmen, Verdolmetschung usw.) sind sie in einigen Fällen unter Umständen nicht in der Lage, ihre Positionen angemessen darzulegen oder ihre Interessen zu verteidigen. Infolgedessen werden einige negative Auswirkungen für die betroffenen Akteure unter Umständen nicht erkannt, vermieden oder angemessen behoben. Zudem werden positive Auswirkungen womöglich nicht optimiert und sind betroffene Akteure mit den Ergebnissen der Stakeholderbeteiligung unter Umständen unzufrieden, was Konflikte zur Folge haben kann.

- ➔ Die Unternehmen sollten den betroffenen Akteuren die notwendige Unterstützung – frei von jeglicher ungebührlicher Einflussnahme – bereitstellen, damit sie ihre eigenen Positionen und Interessen angemessen einschätzen und vertreten können.

Betroffene Akteure bzw. ihre Vertreter kommen oft aus unterschiedlichen Kulturkreisen, Bildungssystemen und sozioökonomischen Schichten. Zuweilen sind sie mit den technischen Aspekten von Geschäftstätigkeiten zur Rohstoffgewinnung nicht vertraut und verfügen über keine Erfahrung in offizieller Verhandlungsführung oder sprechen eine andere Sprache als das für die Stakeholderbeteiligung zuständige Team oder die Projektverantwortlichen.

Gegebenenfalls gilt:

- Die notwendigen Regelungen sollten getroffen werden, die es den betroffenen Akteuren erlauben, in ihrer Muttersprache zu kommunizieren. Falls eine Verdolmetschung benötigt wird, sollte das Unternehmen sicherstellen, dass die Dolmetscher von den betroffenen Akteuren gebilligt werden. Des Weiteren sollten den betroffenen Akteuren Unterlagen in der von ihnen bevorzugten Sprache bereitgestellt werden.
- Die Bereitstellung von Qualifizierungsmaßnahmen kann erforderlich sein, damit den betroffenen Akteuren eine angemessene Beteiligung möglich ist, beispielsweise dann, wenn es sich um komplexe Verhandlungen oder die Überwachung der Umsetzung von Verpflichtungen handelt. Die Qualifizierungsmaßnahmen sollten auf den jeweiligen Kontext zugeschnitten sein. Zu den Inhalten könnten aber beispielsweise gehören:

die Vermittlung von grundlegenden Finanzkenntnissen, Umweltkompetenz, grundlegende Prozesse zur Rohstoffgewinnung, Formen der Mitbestimmung, Investitionen in und Entwicklung von Projekten zur Rohstoffgewinnung oder Verhandlungstechniken.

- In Fällen, in denen Kapazitätsbildungsmaßnahmen nicht angemessen oder realistisch erscheinen, könnte mit Zustimmung der betroffenen Akteure eine Mittelsperson benannt werden, zum Beispiel ein lokaler Prozessbegleiter, der über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, von der lokalen Bevölkerung akzeptiert wird und ihr Vertrauen genießt. Alternativ könnten Finanzmittel bereitgestellt werden, die es den betroffenen Akteuren erlauben, auf die Unterstützung unabhängiger Experten zurückzugreifen.
- Die Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung sollten so ausgestaltet sein, dass die Beteiligung einer repräsentativen Gruppe potenziell betroffener Akteure so praktikabel wie möglich gestaltet und den Beteiligten keine ungebührliche Last auferlegt wird. In einigen Fällen sollte eine angemessene Entschädigung für auf die Einbindungsmaßnahmen zurückgehende Arbeitsausfälle und Kosten erfolgen (siehe Tabelle 5 für weitere Informationen).

D. Angemessene Mittel bereitstellen

Due-Diligence-Grundprinzip:

Falls für die Stakeholderbeteiligung keine ausreichenden (personellen und finanziellen) Mittel bereitgestellt werden, kann dies dazu führen, dass die Maßnahmen nicht angemessen umgesetzt und einige negative Auswirkungen für die betroffenen Akteure nicht vermieden werden oder diesen nicht begegnet wird. Zudem kann es passieren, dass mögliche Chancen nicht optimiert werden.

➡ Die für die Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung erforderlichen Ressourcen sollten im Vorfeld ermittelt und angefordert werden, jedoch in dem Wissen, dass sie in Abhängigkeit von Veränderungen der lokalen Rahmenbedingungen des Projekts unter Umständen angepasst werden müssen.

Beispiele für typische Ressourcen finden sich in Tabelle 5. Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Außerdem treffen nicht alle genannten Punkte auf jedes Unternehmen zu.

➡ Um auch im Falle knapper Ressourcen Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung ermöglichen zu können, sollten sich Mitarbeiter vor Ort für zusätzliche Ressourcen einsetzen und diese so weit wie möglich effizient einsetzen.

Im Folgenden finden sich mögliche Strategien zur Überwindung von Ressourcenknappheit. Spezielle Hinweise für Geschäftstätigkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen finden sich in Kasten 2.

Sensibilisierung

Für größere Unternehmen mit leitenden Führungskräften und Entscheidungsträgern:

Tabelle 5 **Ressourcen für die Stakeholderbeteiligung**

Kategorie	Anwendungsform (im Rahmen von Explorationsprojekten sind voraussichtlich nur die fettgedruckten Angaben maßgeblich)
Finanzmittel	<ul style="list-style-type: none"> ● Ressourcen für Einbindungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen ● Gegebenenfalls Ressourcen für Abhilfemaßnahmen zugunsten von Akteuren, die negativen Auswirkungen ausgesetzt sind ● Gegebenenfalls Erstattung von im Rahmen der Einbindungsmaßnahmen für die betroffenen Akteure angefallenen Kosten (z.B. Arbeitsausfälle) sowie Unterstützungsleistungen, um betroffenen Akteuren die Teilnahme zu ermöglichen (z.B. Kinderbetreuung, Beförderung, Verpflegung) ● Ressourcen zur Unterstützung betroffener Akteure (z.B. Kapazitätsbildungsmaßnahmen, externe Berater usw.) ● Ressourcen für die Umsetzung von Verpflichtungen
Personelle Mittel	<ul style="list-style-type: none"> ● Mitarbeiter mit Erfahrung in der Stakeholderbeteiligung, einschließlich Erfahrung bei der Umsetzung von Konsultationsprozessen und der Konfliktlösung ● Mitarbeiter oder Mittelspersonen, die bei vorhergehenden Einbindungsbemühungen Erfolge erzielt haben und denen keine Menschenrechtsverstöße zur Last gelegt werden ● Mitarbeiter, die über entsprechende sprachliche und kulturelle Kenntnisse der Region verfügen (z.B. ausgebildete lokale Prozessbegleiter, Übersetzer oder Dolmetscher) ● Mitarbeiter mit Erfahrung im Datenabgleich und der Analyse sowie im Rahmen von Überwachungs- und Bewertungsmechanismen ● Rechtskenntnisse, einschließlich Kenntnis der behördlichen und gesetzlichen Anforderungen, Richtlinien und Verfahren des Gastlandes ● Mitarbeiter mit auf verschiedene Zielgruppen abgestimmten Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten
Logistik	<ul style="list-style-type: none"> ● Unterstützung für komplexe Vorkehrungen in einem unbekanntem Umfeld (z.B. sicherheitstechnische oder logistische Unterstützung in entlegenen oder gefährlichen Gebieten) ● Transportmittel, wenn sich die Stakeholderbeteiligung auf ein großflächiges Gebiet erstreckt ● Vor-Ort-Unterstützung für mit der Stakeholderbeteiligung betraute Teams
Technik	<ul style="list-style-type: none"> ● Mobil- bzw. Satellitentelefone zur Stakeholderbeteiligung in entlegenen Gebieten
Qualifizierungsmaßnahmen/Kapazitätsaufbau	<ul style="list-style-type: none"> ● Gegebenenfalls Ressourcen für unabhängige Qualifizierungs- und Kapazitätsbildungsmaßnahmen für betroffene Akteure

- Den Wert der konstruktiven Stakeholderbeteiligung gemeinsam mit dem Management und Entscheidungsträgern präzisieren. Dazu zählen beispielsweise: Kostensenkung, Risikoprävention und -minderung, ein verbessertes Ansehen, Zugang zu Land, Angleichung von Wertmaßstäben sowie die Erfüllung gesetzlicher Auflagen¹³.
- Die praktischen Aspekte der Stakeholderbeteiligung jenen erklären, die mit dem Prozess und den erforderlichen Ressourcen unter Umständen nicht vertraut sind.

13. Mehr zu den wirtschaftlichen Argumenten, die für die Stakeholderbeteiligung sprechen, findet sich in Davis, Rachel und Daniel Franks (2014), *Costs of Company-Community Conflict in the Extractive Sector*, Cambridge: Corporate Social Responsibility Initiative der Harvard Kennedy School, www.hks.harvard.edu/m-rcbg/CSRI/research/Costs%20of%20Conflict_Davis%20%20Franks.pdf; Shared Value Initiative (2014), *Extracting with Purpose: Creating Shared Value in the Oil and Gas and Mining Sectors' Companies and Communities*, <http://sharedvalue.org/resources/report-extracting-purpose> und der Einleitung des vorliegenden Leitfadens.

- Fallbeispiele für Projekte/Geschäftstätigkeiten liefern, in denen keine konstruktive Stakeholderbeteiligung erfolgt ist, einschließlich der entsprechenden Konsequenzen, bzw. Beispiele für eine erfolgreiche Stakeholderbeteiligung inklusive der entsprechenden Vorteile aufzeigen¹⁴.

Ressourcen effizient einsetzen: Ein Teil der mit den Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung verbundenen Ressourcenlast lässt sich durch Effizienzoptimierungen und eine bessere Nutzung von Synergieeffekten verringern.

- **Auf Bestehendes zurückgreifen:** Die für den Prozess der Stakeholderbeteiligung förderliche Meinungsvielfalt findet sich oft in den Reihen der eigenen Mitarbeiter. Logistische Ressourcen werden in der Regel beispielsweise auch für das Kerngeschäft benötigt. Für die Stakeholderbeteiligung zuständige Mitarbeiter sollten bestehende Ressourcen ermitteln und herausfinden, wie sich diese für Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung nutzen lassen.
- **Zentralisieren:** Die Ressourcenlast einzelner Maßnahmen lässt sich auch reduzieren, indem die Stakeholderbeteiligung im Rahmen von Managementsystemen zentralisiert wird¹⁵. Gegebenenfalls ist auch die Entwicklung regionaler Strategien zur Stakeholderbeteiligung möglich, wenn Geschäftstätigkeiten zur Rohstoffgewinnung geografisch nahe beieinander liegen.
- **Externe Ressourcen nutzen:** Dritte, wie beispielsweise zivilgesellschaftliche Gruppen oder Betreiber anderer Geschäftstätigkeiten zur Rohstoffgewinnung, verfügen unter Umständen über wichtige Informationen oder ergänzende Mandate, die an die Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung angepasst werden können. Bestehende Prozesse oder Programme können zur Unterstützung und Ergänzung von Einbindungsbemühungen herangezogen werden und dabei helfen, den Überdross betroffener Akteure zu vermeiden, falls mehrere Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung zur gleichen Zeit erfolgen.

14. Aus einer Vielzahl veröffentlichter Fallstudien geht hervor, welche bedeutenden Auswirkungen die Stakeholderbeteiligung hat. Siehe z.B. World Resources Institute (2007), *Development without Conflict: The Business Case for Community Consent*, http://pdf.wri.org/development_without_conflict_fpic.pdf.

15. Siehe „Empfehlungen zur betrieblichen Planung bzw. für das Management: Die Stakeholderbeteiligung in zentrale Managementsysteme integrieren“.

Kasten 2 **Überwindung von Ressourcenknappheit im Rahmen von Geschäftstätigkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen¹**

Ein mit der konstruktiven Stakeholderbeteiligung verbundenes gesteigertes Ansehen sowie der Beitrag zur Risikominderung sind für Unternehmen jeglicher Größe und Art von Interesse. Die mit lokalen Konflikten und Projektverzögerungen verbundenen Kosten können das wirtschaftliche Überleben kleinerer Einzelprojekt-Unternehmen jedoch stärker gefährden, als dies für Großunternehmen der Fall ist. Tragfähige Praktiken zur Stakeholderbeteiligung können den Wert von Explorations- bzw. Kleinunternehmen für Investoren und potenzielle Käufer erhöhen. Im Gegensatz dazu können schlechte Beziehungen zu den betroffenen Akteuren die Chancen eines Verkaufs von Konzessionsrechten mindern.

Kleine Unternehmen stehen für die Einbindung betroffener Akteure meist weniger Mitarbeiter und Finanzmittel zur Verfügung. Gleichzeitig verfügen sie im Vergleich zu größeren Unternehmen oft über eine größere Flexibilität bei der Ausgestaltung und Umsetzung von Unternehmensrichtlinien und sind in der Regel mit einer geringeren Zahl von Auswirkungen konfrontiert.

Maßnahmen zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung müssen nicht teuer oder zeitaufwendig sein. Der Qualität der Stakeholderbeteiligung, wie beispielsweise dem aktiven Zuhören und der Priorisierung verschiedener Aspekte, kommt eine größere Bedeutung zu als der investierten Zeit oder der Höhe der aufgewendeten Finanzmittel.

Um eine konstruktive Stakeholderbeteiligung zu gewährleisten, sollten kleine Unternehmen:

- Sämtliche Mitarbeiter und Auftragnehmer vor Ort, einschließlich jener mit vorrangig technischen Aufgaben, darin bestärken, den betroffenen Akteuren Respekt entgegenzubringen und Vertrauen zu schaffen.
- Technische Mitarbeiter, wie Explorationsgeologen und Ingenieure, zu Online-Kursen oder Kurzlehrgängen zum Thema Stakeholderbeteiligung (oder Beziehungen zur lokalen Bevölkerung) anmelden.
- Prioritäten für die Stakeholderbeteiligung festlegen, indem das Hauptaugenmerk ausschließlich auf die am stärksten betroffenen Stakeholder-Gruppen gerichtet wird, um so mit den verfügbaren Ressourcen die größtmögliche Wirkung zu erzielen.
- Das Unternehmen im Rahmen der Stakeholderbeteiligung als Partner, z.B. an der Seite der lokalen Regierung bzw. von Nichtregierungsorganisationen, und nicht als alleinigen bzw. Hauptakteur positionieren.
- Sich partizipativer Kontrollmethoden bedienen, um eine vertrauensvolle Beziehung zu den betroffenen Akteuren aufzubauen und Ressourcen zu maximieren.
- Konsultationsprozesse größtmöglich in regulatorische Prozesse, wie Folgenabschätzungen, und Konsultationen auf Regierungsebene integrieren.

1. Siehe hierzu IFC (2014), *A Strategic Approach to Early Stakeholder Engagement: A Good Practice Handbook for Junior Companies in the Extractive Industries*, Mai, https://commdev.org/userfiles/FINAL_IFC_131208_ESSE%20Handbook_web%201013.pdf.

SCHRITT 4: GEEIGNETE UND WIRKSAME EINBINDUNGS- MASSNAHMEN UND -PROZESSE PLANEN

Schritt 4: Übersicht der zu ergreifenden Maßnahmen

- Fristen sollten so geplant werden, dass mit der Stakeholderbeteiligung so früh wie möglich begonnen werden kann, betroffenen Akteuren ausreichend Zeit für eine konstruktive Beteiligung bleibt und Flexibilität gegeben ist.
- Die Unternehmen sollten sich die Frage stellen, welche Form der Einbindung gemessen an der Phase ihrer Geschäftstätigkeiten und ihren die Stakeholderbeteiligung betreffenden Anforderungen notwendig oder erforderlich ist.
- Die Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung sollten auf die Rahmenbedingungen und Zielgruppe zugeschnitten werden und sich an bewährten Maßnahmen orientieren.
- Spezielle externe Herausforderungen, die sich aufgrund der lokalen Rahmenbedingungen einer Geschäftstätigkeit für die Stakeholderbeteiligung ergeben, sowie Strategien zum Umgang mit diesen Herausforderungen sollten ermittelt werden.
- Klare und zweckmäßige Prozesse zum Umgang mit Beschwerden sollten eingerichtet werden, damit diese eingedämmt und frühzeitige und direkte Abhilfemaßnahmen bereitgestellt werden können.
- Die Unternehmen sollten sich mit den betroffenen Akteuren verständigen und Herausforderungen ermitteln, die sich im Zusammenhang mit der Bereitstellung angemessener Abhilfemaßnahmen ergeben, und auf diese Herausforderungen reagieren.

A. Realistische Fristen für die Einbindungsmaßnahmen festlegen

Due-Diligence-Grundprinzip:

In Ermangelung realistischer und angemessener Fristen werden die Positionen der betroffenen Akteure unter Umständen nicht angemessen erfasst und die Beziehungen zu den betroffenen Akteuren womöglich gefährdet. Infolgedessen können einige negative Auswirkungen unter Umständen nicht vermieden oder angemessen behoben werden. Zudem werden positive Auswirkungen womöglich nicht optimiert und sind betroffene Akteure mit den Ergebnissen der Stakeholderbeteiligung unter Umständen unzufrieden, was Konflikte zur Folge haben kann.

Während sich die verschiedenen Geschäftstätigkeiten zur Rohstoffgewinnung im Hinblick auf ihre Laufzeiten, die von Monaten bis hin zu Jahrzehnten reichen können, deutlich unterscheiden, gelten ungeachtet der Dauer einer Geschäftstätigkeit dieselben allgemeinen Grundsätze für die Festsetzung von Fristen für die Stakeholderbeteiligung.

➔ Fristen sollten so geplant werden, dass mit der Stakeholderbeteiligung so früh wie möglich begonnen werden kann, betroffenen Akteuren ausreichend Zeit für eine konstruktive Beteiligung bleibt und genügend Flexibilität für eine Anpassung an veränderte lokale Rahmenbedingungen des Projekts gegeben ist. Des Weiteren sollten die Fristen der Tatsache Rechnung tragen, dass es sich bei der Stakeholderbeteiligung um einen anhaltenden Prozess handelt.

- **Mit der Stakeholderbeteiligung sollte so früh wie möglich begonnen werden:** Eine frühzeitige Einbindung der betroffenen Akteure ist wichtig, da der Aufbau tragfähiger Beziehungen mit Stakeholder-Gruppen Zeit braucht. Außerdem haben Unternehmen damit die Möglichkeit, Probleme bereits im Vorfeld zu erkennen. Es ist wichtig, sich mit den betroffenen Akteuren zu verständigen, bevor Entscheidungen getroffen werden, die sich möglicherweise auf sie auswirken. Oft ist es hilfreich, Stakeholder-Gruppen von Anfang an zu konsultieren, damit Chancen und Risiken besser verstanden und Einbindungspläne und -maßnahmen gegebenenfalls gemeinsam erarbeitet werden können. Explorationsunternehmen kommt hierbei eine entscheidende Rolle zu (siehe „Kasten 3: *Explorationstätigkeiten und erster Eindruck*“ für weitere Informationen). Idealerweise sollte die Stakeholderbeteiligung bereits während der Projektkonzeption oder der Planungsphase erfolgen.
- **Betroffenen Akteuren sollte ausreichend Zeit für eine konstruktive Beteiligung gegeben werden:** Betroffenen Akteuren sollte ausreichend Zeit gegeben werden, um sich über sie betreffende Fragen Gedanken zu machen und sich zu organisieren. Von ihnen sollte nicht erwartet werden, dass sie auf Grundlage von Informationen, die sie das erste Mal hören oder verstehen, gleich eine Entscheidung treffen. Ebenso sollte von ihnen nicht erwartet werden, sich an Einbindungsmaßnahmen zu beteiligen, über die sie nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wurden. Von den betroffenen Akteuren sollte in Erfahrung gebracht werden, wie viel Zeit sie für die Bewertung von und Rückmeldung bzw. Fragen zu ihnen übermittelten Informationen benötigen.
- **Fristen sollten flexibel sein und der Tatsache Rechnung tragen, dass es sich bei der Stakeholderbeteiligung um einen Prozess handelt, der sich über die gesamte Projektlaufzeit erstreckt:** Die Stakeholderbeteiligung ist ein dynamischer, sich wiederholender und andauernder Prozess. Daher sollten im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung festgesetzte Fristen weitestgehend flexibel gestaltet und zeitliche Vorgaben von Regierungsseite oder in Verträgen berücksichtigt werden. Geplante Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung sowie die Ermittlung betroffener Akteure sollten überprüft und in Reaktion auf die bzw. in Erwartung der nachfolgenden Ereignisse gegebenenfalls angepasst werden:
 - ❖ Weitergehende Explorationstätigkeiten
 - ❖ Machbarkeitsstudien
 - ❖ Erwerb einer Lagerstätte/Konzession

Kasten 3 **Explorationstätigkeiten und erster Eindruck**

Explorationsunternehmen sollten sämtliche im vorliegenden Leitfaden genannten Schritte (entsprechend den von ihnen verursachten Auswirkungen) befolgen, ungeachtet dessen, ob das Projekt voraussichtlich die operative Phase erreicht oder nicht.

Der erste Eindruck ist für eine konstruktive Einbindung betroffener Akteure über die gesamte Dauer eines Projekts zur Rohstoffgewinnung entscheidend. Daher trägt die Explorationsphase wesentlich dazu bei, ein förderliches Umfeld für die Stakeholderbeteiligung zu schaffen. Mitunter erfolgt die Exploration durch kleine Unternehmen und daher sind die personellen und finanziellen Mittel in dieser Phase womöglich am knappsten. Wie jedoch aus Kasten 2 hervorgeht, müssen konstruktive Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung nicht zwangsläufig teuer oder zeitaufwendig sein.

- ❖ Bau neuer Infrastruktur
- ❖ Ausweitung oder Einschränkung der Geschäftstätigkeiten
- ❖ Aktualisierungen der Sozial- bzw. Umweltverträglichkeitsprüfungen
- ❖ Feststellung von Problemen im Rahmen von Überwachungs- und Bewertungs- sowie Beschwerdemechanismen
- ❖ Wichtige Rückmeldungen von Seiten betroffener Akteure

B. Ermitteln, welche Form der Einbindung nötig oder erforderlich ist

Due-Diligence-Grundprinzip:

Wird eine geeignete Form der Einbindung nicht ermittelt bzw. angewandt, werden die Positionen der betroffenen Akteure unter Umständen nicht angemessen in Projektentscheidungen integriert. Daraus können sich für das Unternehmen Haftungsforderungen ergeben (z.B. wenn einschlägigen rechtlichen Pflichten im Rahmen der Stakeholderbeteiligung, wie etwa der Pflicht zur Einholung einer Zustimmung, nicht nachgekommen wird).

Nicht jede Form der Stakeholderbeteiligung ist für alle Arten und Phasen von Geschäftstätigkeiten von Relevanz. Während der ersten Explorationsphase beispielsweise, wenn die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit gering und künftige Auswirkungen größtenteils noch nicht bekannt sind, wird der Schwerpunkt der Stakeholderbeteiligung voraussichtlich auf der Weitergabe von Informationen und der Konsultation liegen¹⁶.

16. Dies hängt unter Umständen von der eingebundenen Stakeholder-Gruppe ab. Beim Erstkontakt mit indigenen Völkern sind womöglich verschiedene Formen der Stakeholderbeteiligung nötig. Siehe „Anhang B: Einbindung indigener Völker“.

➔ Die Unternehmen sollten sich die Frage stellen, welche Form der Einbindung gemessen an der Phase ihrer Geschäftstätigkeiten und ihren die Stakeholderbeteiligung betreffenden Anforderungen notwendig oder erforderlich ist.

Eine Verständigung mit den betroffenen Akteuren mit dem Ziel, in Erfahrung zu bringen, welche Form der Stakeholderbeteiligung sie erwarten oder voraussetzen, kann dabei helfen, geeignete Methoden zu ermitteln.

Informationsweitergabe

Die Weitergabe von Informationen kann in Form von persönlichen Besuchen, Briefings, öffentlichen Informationsveranstaltungen, Radiosendungen, Veröffentlichungen in den sozialen Medien, Newslettern, E-Mails oder Schreiben per Post, Websites, Blogs, regelmäßigen Beiträgen in Zeitungen oder öffentlichen Informationsständen erfolgen.

Diese Form der Stakeholderbeteiligung eignet sich, wenn betroffene Akteure über ein Projekt oder eine Tätigkeit und die erwarteten (positiven und negativen) Auswirkungen informiert werden sollen, und ist in allen Projektphasen von Bedeutung. Werden die untenstehenden Leitfragen bejaht, kann dies darauf hindeuten, dass die betreffende Form der Stakeholderbeteiligung nötig oder erforderlich ist.

- Haben betroffene Akteure um die Weitergabe von Informationen gebeten?
- Ist die Weitergabe bestimmter Informationen nötig, um betroffene Akteure in die Lage zu versetzen, in Kenntnis der Sachlage mit dem Unternehmen zusammenzuarbeiten? Würden z.B. Entscheidungen betroffener Akteure beeinflusst, wenn Informationen nicht oder nicht getreu wiedergegeben würden?
- Gilt es, die Erwartungen der betroffenen Akteure zu steuern?

Konsultation/Erkenntnisgewinn

Die Konsultation bzw. der Gewinn von Erkenntnissen kann in Form von Umfragen, Gesprächen mit Führungspersonen, Gruppensitzungen, Aussprachen, Gesprächsforen oder Online-Diskussionen erfolgen.

Diese Form der Stakeholderbeteiligung eignet sich, wenn für ein besseres Verständnis des Projektkontexts sowie der Bedenken und Erwartungen betroffener Akteure Informationen eingeholt werden müssen, und ist in allen Projektphasen von Bedeutung. Werden die untenstehenden Leitfragen bejaht, kann dies darauf hindeuten, dass die betreffende Form der Stakeholderbeteiligung nötig oder erforderlich ist.

- Ist es nötig, die Erwartungen und Positionen der betroffenen Akteure zu kennen (z.B. für die Planung eines Projekts zur Schaffung eines gemeinsamen Mehrwerts oder wenn es darum geht, über die geeignetste Form der

Informationsweitergabe zu entscheiden bzw. Auswirkungen im Rahmen einer Grundlagenstudie zu ermitteln)?

- Müssen Informationen, Ergebnisse oder Schlussfolgerungen von den betroffenen Akteuren auf ihre Richtigkeit überprüft werden (z.B. die Ergebnisse bei der Erstellung einer entsprechenden Stakeholder-Matrix oder von Folgenabschätzungen)?

Verhandlung

Verhandlungen können mittels traditioneller Verhandlungssysteme, Tarifverhandlungen mit Arbeitnehmern, Vermittlern, zwischen Unternehmen und Stakeholder-Gruppen oder zwischen verschiedenen Stakeholder-Gruppen mit unterschiedlichen Erwartungen erfolgen.

Diese Form der Stakeholderbeteiligung eignet sich, wenn es gilt, die Zustimmung betroffener Akteure zu den Bedingungen einzuholen, zu denen ein Projekt erfolgen soll, unter anderem wenn es um den Umgang mit Auswirkungen und die Verteilung der aus einem Projekt erwachsenden Vorteile geht. Sie ist insbesondere im Vorfeld von Machbarkeitsstudien, der Projektentwicklung sowie vor Aufnahme der Geschäftstätigkeiten oder größeren Projekterweiterungen von Bedeutung. Werden die untenstehenden Leitfragen bejaht, kann dies darauf hindeuten, dass die betreffende Form der Stakeholderbeteiligung nötig oder erforderlich ist.

- Stehen Entscheidungen, die sich auf die betroffenen Akteure auswirken, noch aus (die beispielsweise den Standort einer Verarbeitungsanlage oder die Art und Weise betreffen, wie betroffene Akteure für Schaden an ihrem Land entschädigt werden)?

Zustimmung

Formelle Zustimmungsprozesse können umfassen: einen Mehrheitsbeschluss von Seiten der Gemeinschaft, die Genehmigung durch ein traditionelles Entscheidungsgremium, wie beispielsweise einen Ältestenrat, ein regionales Referendum oder andere Formen, die sich aus Vorschriften oder anderen die erforderliche Zustimmung regelnden Mechanismen ergeben oder von dem Unternehmen und den betroffenen Akteuren gemeinsam beschlossen werden.

Diese Form der Stakeholderbeteiligung eignet sich, wenn die Zustimmung der betroffenen Gemeinschaften zur Fortsetzung eines Projekts oder zur Eindämmung spezieller Projektaspekte bzw. von Auswirkungen auf bestimmte Rechte eingeholt werden soll. Öffentliche Regulierungs- und Lizenzverfahren stellen eine strukturierte Form der Zustimmung dar, die in der Regel auf übergeordneter Verwaltungsebene erfolgt. Neben der behördlichen Genehmigung kann die Zustimmung betroffener Gemeinschaften eine rechtliche oder operative Voraussetzung darstellen bzw. in bestimmten Fällen sogar erwartet werden,

insbesondere bei der Einbindung indigener Völker¹⁷. Zustimmungsprozesse sind möglicherweise im Vorfeld von Machbarkeitsstudien, der Projektexploration und -entwicklung oder vor größeren Projekterweiterungen von Bedeutung. Werden die untenstehenden Leitfragen bejaht, kann dies darauf hindeuten, dass die betreffende Form der Stakeholderbeteiligung nötig oder erforderlich ist.

- Wird von Gesetzeseite, in Unternehmensrichtlinien oder Finanzierungsvereinbarungen eine Zustimmung gefordert?
- Würde eine Fortsetzung der Tätigkeiten ohne Zustimmung ein erhebliches Risiko für die Rechteinhaber oder die Geschäftstätigkeiten bedeuten?

Erfüllung von Verpflichtungen

Die Einbindung betroffener Akteure in die Erfüllung von Verpflichtungen kann sich auf die Konstruktionsplanung, Umsetzung, Inbetriebnahme sowie die Geschäftstätigkeiten erstrecken (z.B. durch ein lokales Kontrollgremium, Informationen über den Projektfortschritt, die Reaktion auf auseinandergehende Erwartungen usw.). Diese Form der Stakeholderbeteiligung eignet sich für die Umsetzung im Vorfeld eingegangener oder ausgehandelter Verpflichtungen, wie gegebenenfalls Bauprojekte, die Erbringung von Leistungen, die Einzahlung in einen Gemeinschaftsfonds, oder Verpflichtungen, die sich im Zusammenhang mit behördlichen Genehmigungen ergeben.

Werden die untenstehenden Leitfragen bejaht, kann dies darauf hindeuten, dass die betreffende Form der Stakeholderbeteiligung nötig oder erforderlich ist.

- Werden die ausgehandelten Verpflichtungen umgesetzt?
- Werden Projektentscheidungen gefällt, die gemeinsam mit den betroffenen Akteuren erzielte Vereinbarungen oder Entscheidungen betreffen (z.B. die Planung von Transportwegen, nachdem zusammen mit den betroffenen Akteuren vereinbart wurde, dass keine Transportwege durch das Land der Gemeinschaft führen würden)?

Reaktion auf unvorhergesehene negative Auswirkungen

Um auf unvorhergesehene negative Auswirkungen zu reagieren, könnte die Einrichtung von Beschwerdemechanismen¹⁸ nötig sein, die es den Unternehmen ermöglichen, tatsächliche und mögliche Auswirkungen zu ermitteln und betroffenen Akteuren frühzeitige Abhilfemaßnahmen bereitzustellen. Dies kann in Form von Entschuldigungen, Rückerstattung, Folgenbeseitigung, finanziellem oder nichtfinanziellem Schadensersatz, Genugtuung und

17. In „Anhang B: Einbindung indigener Völker“ finden sich weitere Informationen, wie bei der Einbindung indigener Völker eine Zustimmung eingeholt werden kann.

18. Für weitere Informationen siehe „Empfehlungen für Mitarbeiter vor Ort, Schritt 4: E. Klare und zweckmäßige Verfahren zum Umgang mit Beschwerden einrichten“.

Nichtwiederholungsgarantien, oder durch eine Abänderung von Verfahren, Strukturen oder Kommunikationsverfahren erfolgen¹⁹.

Diese Form der Stakeholderbeteiligung eignet sich, wenn auf Bedenken betroffener Akteure in Bezug auf ein Projekt reagiert und negativen Auswirkungen begegnet werden muss, was in allen Projektphasen, aber insbesondere während der Bauphase, der Geschäftstätigkeiten und der Einstellung der Tätigkeiten, der Fall sein kann. Werden die untenstehenden Leitfragen bejaht, kann dies darauf hindeuten, dass die betreffende Form der Stakeholderbeteiligung nötig oder erforderlich ist.

- Hat sich eine negative Auswirkung ereignet, der begegnet werden muss?

Vorteilsausgleich

Der Ausgleich von Vorteilen kann geldwerter oder nicht geldwerter Natur sein, je nachdem was zwischen dem Unternehmen und den entsprechenden betroffenen Akteuren im Rahmen von Konsultations- und Verhandlungsprozessen beschlossen wurde (z.B. Schaffung von lokalen Arbeitsplätzen in einem sicheren Arbeitsumfeld, Verpflichtungen hinsichtlich lokaler Beschaffung, Diversifizierung von Möglichkeiten zum Einkommenserwerb, Kapazitätsaufbau, Technologietransfer, Verbesserungen der örtlichen Infrastruktur, verbesserter Zugang zu Krediten und Märkten, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, Zahlungen für Umweltdienstleistungen, Allokation der Einnahmen oder Gründung von Treuhandfonds). (Weitere Informationen zur Nutzung der Stakeholderbeteiligung zur Optimierung des gemeinsamen Mehrwerts finden sich in Kasten 4.)

Diese Form der Stakeholderbeteiligung ist in allen Projektphasen, aber insbesondere während der Bauphase, der Geschäftstätigkeiten und der Einstellung der Tätigkeiten, von Bedeutung. Werden die untenstehenden Leitfragen bejaht, kann dies darauf hindeuten, dass die betreffende Form der Stakeholderbeteiligung nötig oder erforderlich ist.

- Lassen sich positive Aspekte der Geschäftstätigkeit für die betroffenen Akteure optimieren?

19. **Rückerstattung** ist die Rückversetzung der betroffenen Partei in ihre Ursprungssituation (z.B. die Wiederherstellung der Freiheit, der Menschenrechte, der Identität, des Familienlebens und der Staatsbürgerschaft, die Rückkehr an den Wohnort, die Wiederherstellung der Beschäftigung und die Rückgabe von Eigentum); **Folgenbeseitigung** bezeichnet die Wiederherstellung von Land-, Wasser- oder Luftqualität sowie von Gesundheit oder Mobilität nach Unfall oder Krankheit; **Schadensersatz** kann finanzieller oder nichtfinanzieller Natur sein und sollte dem von der beeinträchtigten Person erlittenen Schaden entsprechen (dazu kann gehören: Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, entgangene Chancen, Verlust von Beschäftigung, Bildung und Sozialleistungen, materielle Schäden und Verdienstausschlag, einschließlich potenzieller Verdienstausschläge, immaterielle Schäden, Kosten für rechtliche oder fachliche Unterstützung, Medikamente und medizinische Leistungen sowie psychologische und soziale Leistungen); **Genugtuung** umfasst wirksame Maßnahmen zur Beendigung anhaltender Verstöße, öffentliche Entschuldigungen, Gedenkveranstaltungen oder Ehrungen für Opfer, Berichterstattung über und Offenlegung von potenziellen Verstößen sowie Strafmaßnahmen.

Kasten 4 **Nutzung der Stakeholderbeteiligung zur Optimierung des gemeinsamen Mehrwerts**

Neben einer Vermeidung und Begegnung von negativen Auswirkungen sollte mit der Stakeholderbeteiligung auch eine Optimierung des Mehrwerts angestrebt werden¹, indem die Geschäftsinteressen des Unternehmens auf die Bedürfnisse und Prioritäten der lokalen Bevölkerung abgestimmt werden. In der Praxis könnte dies bedeuten:

- in ein Gesundheitsprogramm zur Vermeidung und Behandlung von innerhalb der lokalen Bevölkerung verbreiteten, ansteckenden Krankheiten zu investieren, an denen auch die Mitarbeiter des Unternehmens erkranken könnten, wie beispielsweise Malaria, HIV oder Tuberkulose;
- Unternehmen vor Ort im Rahmen einer für beide Seiten gewinnbringenden Strategie zur lokalen Beschäftigung darin zu unterstützen, zu wettbewerbsfähigen, effizienten Zulieferern für das Rohstoffprojekt zu werden;
- eine Transportinfrastruktur zu schaffen, die einen doppelten Zweck erfüllt und sowohl dem Unternehmen als auch den betroffenen Akteuren zugutekommt, z.B. indem beschlossen wird, in Infrastrukturmaßnahmen zu investieren, die auch der breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Initiativen zur Schaffung eines gemeinsamen Mehrwerts kommen nicht nur den betroffenen Akteuren zugute, sondern sind auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten überzeugend².

Die Einbindung betroffener Akteure wirkt sich positiv auf Initiativen zur Schaffung eines gemeinsamen Mehrwerts aus und kann dabei helfen, einige der damit zusammenhängenden Herausforderungen zu meistern, da:

- bessere Informationen zur Schaffung eines möglichen Mehrwerts für die betroffenen Akteure eingeholt werden;
- die potenziellen Vorteile eines gemeinsamen Mehrwerts ermittelt und dem oberen Management kommuniziert werden mit dem Ziel, jegliche Probleme im Zusammenhang mit unangemessenen Unternehmensstrukturen und Verhaltensweisen zu beheben;
- sich dank Feedback seitens der betroffenen Akteure die Vorteile eines gemeinsamen Mehrwerts bemessen lassen.

1. Die drei Ebenen der Schaffung eines gemeinsamen Mehrwerts im Rohstoffsektor umfassen:

- Neuausrichtung von Produkten und Märkten (Schaffung lokaler Märkte für Zwischenprodukte, die durch Tätigkeiten zur Rohstoffgewinnung entstehen, wie beispielsweise Strom oder Bewässerungswasser).
- Neudefinition von Produktivität im Rahmen von Wertschöpfungsketten (Verbesserung der Fertigkeiten lokaler Arbeitskräfte, Stärkung von Zulieferern in der Wertschöpfungskette, Erhöhung der Katastrophen- und Notfallbereitschaft sowie des Reaktionsvermögens und der Fähigkeiten zur Folgenbeseitigung, verbesserte Verwertung von Wasser, Energie und anderen im Rahmen der Geschäftstätigkeiten verwendeten Ressourcen).

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

- Schaffung günstiger lokaler Rahmenbedingungen (Entwicklung eines lokalen Clusters, das die Öl-/Gas- bzw. Bergbauindustrie unterstützt, Investition in gemeinsam genutzte Infrastruktur- und Logistiknetze, Kooperation mit staatlichen Stellen und anderen Akteuren beim Bau kommunaler Infrastruktur, aktiver Beitrag im Rahmen von breitangelegten Maßnahmen zur Entwicklung von Wirtschaft und Gemeinwesen, Verbesserung der Kapazitäten auf lokaler und nationaler Ebene).
Quelle: Shared Value Initiative & FSG (2014), *Extracting with Purpose: Creating Shared Value in the Oil and Gas and Mining Sectors' Companies and Communities*, Teil 2, <http://sharedvalue.org/extracting-purpose>.
- 2. Siehe IFC (2010), *Strategic Community Investment: A Handbook for Companies Doing Business in Emerging Market*, Tabelle 2.1, www.ifc.org/wps/wcm/connect/topics_ext_content/ifc_external_corporate_site/ifc+sustainability/learning+and+adapting/knowledge+products/publications/publications_handbook_communityinvestment_wci__1319576907570.

C. Bewährte Maßnahmen ermitteln und ergreifen

Due-Diligence-Grundprinzip:

Sind die Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung nicht auf die Unternehmensziele sowie auf die Merkmale und Positionen der entsprechenden Zielgruppe abgestimmt, erweisen sie sich unter Umständen als wirkungslos und betroffene Akteure werden womöglich sogar einem Risiko ausgesetzt. Durch das Stellen der richtigen Fragen im Rahmen der Planung von Einbindungsmaßnahmen lassen sich potenzielle Herausforderungen für die Stakeholderbeteiligung (z.B. Kapazitätsprobleme oder Schutz der Privatsphäre) ermitteln, auf die entsprechend reagiert werden muss²⁰.

➡ Wurden die nötigen Formen der Einbindung ermittelt, sollten sie auf die Rahmenbedingungen und Zielgruppe zugeschnitten werden und sich an bewährten Maßnahmen orientieren. Eine Verständigung mit den betroffenen Akteuren kann sich für die Ermittlung geeigneter Vorgehensweisen als hilfreich erweisen. Leitfragen und bewährte Maßnahmen finden sich in Tabelle 6.

20. Für weitere Informationen siehe „Empfehlungen für Mitarbeiter vor Ort, Schritt 4: D. Externe Herausforderungen im Zusammenhang mit der Stakeholderbeteiligung ermitteln und auf diese reagieren“.

Tabelle 6 Ermittlung und Anwendung bewährter Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung

Zu berücksichtigende Fragen	Bewährte Maßnahmen
Informationsweitergabe	
Welche Ziele werden mit der Informationsweitergabe verfolgt? Wer ist die Zielgruppe? Wie kann die Zielgruppe auf die Informationen zugreifen? Über welche Kapazitäten verfügt die Zielgruppe (Sprachkenntnisse, Lese- und Schreibkompetenz, technische Fähigkeiten)? Sind Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz der Privatsphäre zu berücksichtigen? Sind die Informationen vertraulich? Welche Informationsinhalte und Methoden der Informationsweitergabe finden die betroffenen Akteure nach eigenen Angaben am wichtigsten und nützlichsten? Welche anderen Formen der Stakeholderbeteiligung sollten in Verbindung mit der Weitergabe von Informationen erfolgen?	Die Weitergabe sämtlicher wesentlicher Informationen erfolgt rechtzeitig. Die Zielgruppe muss auf die Informationen zugreifen können und in der Lage sein, sie zu verstehen. Wesentliche Informationen, insbesondere wenn sie mögliche negative Auswirkungen betreffen, sollten in schriftlicher Form bereitgestellt werden, damit Mitglieder der Gemeinschaft sie an Experten ihrer Wahl weiterleiten können. Die Informationen sollten sachlich richtig und objektiv sein und eine Erklärung für jegliche Ungewissheiten liefern. Die Bereitstellung von Informationen sollte nicht gegen Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre verstoßen und die betroffenen Akteure keinem Risiko aussetzen (beispielsweise Sicherheitsrisiken oder dem Risiko von Vergeltungsmaßnahmen in einem Umfeld, das durch Feindseligkeit und Unterdrückung gekennzeichnet ist). Bei der Bereitstellung von Informationen sollte gemeinsam mit den betroffenen Akteuren beraten werden, welche Informationen in welchem Format am nützlichsten für sie sind, und so einer Informationsüberflutung vorgebeugt werden. Die Weitergabe von Informationen sollte in der Regel mit anderen Formen der Stakeholderbeteiligung (z.B. Konsultation) kombiniert werden.
Konsultation/Erkenntnisgewinn	
Welches Ziel wird mit der Konsultation verfolgt? Wer sollte konsultiert werden? Ist die Quelle verlässlich? Verstehen die betreffenden Parteien den Zweck der Konsultation? Sind sie darüber aufgeklärt, wie ihre Informationen verwendet werden und ihre Privatsphäre gegebenenfalls geschützt wird? Werden die betroffenen Akteure durch die Konsultation einem Risiko ausgesetzt?	Der spezifische Zweck der Konsultation sollte deutlich herausgestellt werden und die Teilnahme sollte in Kenntnis der Sachlage und auf freiwilliger Basis erfolgen. Im Rahmen von Konsultationen gewonnene Informationen sollten auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Diejenigen, die die Informationen bereitgestellt haben, sollten Zugriff auf diese haben. Zudem sollte mit der Verwendung der Informationen nicht gegen den Schutz der Privatsphäre verstoßen und die betroffenen Akteure keinem Risiko ausgesetzt werden (beispielsweise Sicherheitsrisiken oder dem Risiko von Vergeltungsmaßnahmen in einem Umfeld, das durch Feindseligkeit und Unterdrückung gekennzeichnet ist).

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Zu berücksichtigende Fragen	Bewährte Maßnahmen
Verhandlung	
Welches Ziel wird mit der Verhandlung verfolgt?	Verhandlungsbedingungen und -struktur sollten im Vorfeld gemeinsam vereinbart werden und alle einschlägigen rechtlichen Auflagen erfüllen.
Wurde klar herausgestellt, worüber und worüber nicht verhandelt wird?	Die Verhandlung sollte unter fairen Voraussetzungen erfolgen.
Wer sollte mit am Verhandlungstisch sitzen?	Bei Bedarf sollten betroffene Akteure dabei unterstützt werden, ihre Positionen und Interessen angemessen zu vertreten.
Wurden die wesentlichen Informationen allen Parteien bereitgestellt?	Alle maßgeblichen Parteien sollten an der Verhandlung teilnehmen.
Wurden klare Bedingungen für die Verhandlung aufgestellt und beschlossen? Besteht insbesondere Klarheit darüber, was unter einer Vereinbarung zu verstehen ist?	Verhandlungsprozesse, einschließlich geäußerter Ideen, Fragen und Bedenken, sollten so weit wie möglich schriftlich festgehalten werden.
Wurden eine Agenda sowie eine Geschäftsordnung für die Sitzung in Abstimmung mit den betroffenen Akteuren erarbeitet?	Abschließende Vereinbarungen und offene Fragen sollten schriftlich festgehalten und von den Teilnehmern der Maßnahme verifiziert und validiert werden.
Welche gesetzlichen Anforderungen bestehen im Hinblick auf die Verhandlung, z.B. Einholung einer Zustimmung seitens bestimmter Gruppen?	Sind bestimmte Parteien einem Risiko von Gewalt ausgesetzt, sollte gemeinsam mit ihnen über mögliche Präventionsmaßnahmen beraten werden, um die nötigen Voraussetzungen für ihre Teilnahme zu schaffen. Eine Verhandlung sollte solange vertagt werden, bis allen einschlägigen Parteien eine freie Teilnahme ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen oder Zwang möglich ist.
Wie ist der Verhandlungsort aufgebaut/angeordnet?	
Über welche Kompetenzen verfügen die jeweiligen Parteien am Verhandlungstisch?	
Ist die Verhandlung für die betroffenen Akteure mit einem Risiko verbunden?	
Werden die Ergebnisse der Verhandlung schriftlich festgehalten und erfolgt eine Genehmigung des Protokolls durch die maßgeblichen Stakeholder?	
Besteht die Möglichkeit einer Einschüchterung bzw. von Gewalt zwischen Parteien mit unterschiedlichen Interessen?	
Zustimmung	
Ist die Einholung einer Zustimmung eine gesetzliche, operative oder unternehmensinterne Anforderung?	Seitens der maßgeblichen Rechteinhaber sollten klare Kriterien aufgestellt werden, wer seine Zustimmung zu erteilen hat, was unter einer Zustimmung zu verstehen ist bzw. woran sich erkennen lässt, dass offensichtlich keine Zustimmung erteilt wurde.
Welche Tätigkeiten bedürfen einer Zustimmung?	Die Zustimmung sollte in Kenntnis der Sachlage und auf freiwilliger Basis erfolgen und rechtzeitig eingeholt werden.
Von wem sollte eine Zustimmung eingeholt werden?	Es sollte klar definiert werden, wofür die Zustimmung erfolgt. Gegebenenfalls ist der Prozess zur Einholung der Zustimmung wieder aufzunehmen.
Wann sollte die Einholung der Zustimmung erfolgen? Was versteht das Unternehmen bzw. verstehen diejenigen, die um ihre Zustimmung gebeten werden, unter einer Zustimmung?	Es sollte klar definiert werden, unter welchen Bedingungen die Zustimmung erfolgt bzw. wann sie wieder zurückgezogen werden kann.
Woran erkennt man, dass offensichtlich keine Zustimmung erteilt wurde?	Einbindungsprozesse, einschließlich geäußerter Ideen, Fragen und Bedenken, sollten so weit wie möglich schriftlich festgehalten werden.
Unter welchen Bedingungen erfolgt die Zustimmung bzw. unter welchen Bedingungen kann eine erteilte Zustimmung wieder zurückgezogen werden?	Abschließende Vereinbarungen und offene Fragen sollten schriftlich festgehalten und von den Teilnehmern der Maßnahme verifiziert und validiert werden.
Worin bestehen die Risiken für Rechteinhaber oder die Geschäftstätigkeit, wenn die Tätigkeiten ohne Zustimmung fortgesetzt werden?	

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Zu berücksichtigende Fragen	Bewährte Maßnahmen
Erfüllung von Verpflichtungen	
Was ist die Grundlage für die Verpflichtungen? Innerhalb welcher Fristen sollen die Verpflichtungen erfüllt werden? Welche Mittel werden benötigt? Welche möglichen Synergieeffekte gibt es (wie beispielsweise lokale Beschäftigungsmöglichkeiten)? Welche Erwartungen werden unter der Bevölkerung durch die Verpflichtungen hervorgerufen? Gibt es eine Diskrepanz zwischen den Erwartungen bzw. Ankündigungen und der tatsächlichen Sachlage? Wie werden Verpflichtungen formalisiert?	Die Fristen und Ergebnisse sollten weitestgehend dem entsprechen, was zuvor mit den betroffenen Akteuren vereinbart oder eingangs versprochen wurde. Auf eine Diskrepanz im Zusammenhang mit Erwartungen sollte so schnell wie möglich reagiert werden. Synergieeffekte im Hinblick auf die Entwicklung des Gemeinwesens sollten optimiert werden. Einbindungsprozesse, einschließlich geäußelter Ideen, Fragen und Bedenken, sollten weitestgehend schriftlich festgehalten werden. Vereinbarungen über Verpflichtungen sollten formalisiert und überwacht werden und Gegenstand von Berichterstattungen sein ¹ .
Begegnung negativer Auswirkungen	
Welche rechtlichen Pflichten bestehen im Zusammenhang mit der Begegnung negativer Auswirkungen? Was kann das Unternehmen bereitstellen? Welche Erwartungen oder Präferenzen bestehen seitens der betroffenen Akteure? Sind die negativen Auswirkungen kollektiver oder individueller Natur? Trägt noch ein weiterer Akteur Verantwortung, wenn es darum geht, den negativen Auswirkungen zu begegnen (staatliche Stellen, Geschäftspartner)? Worin besteht die geeignetste Form, auf negative Auswirkungen zu reagieren? Welche Risiken sind mit den verschiedenen Reaktionen verbunden? Wie lässt sich die Zufriedenheit mit den verschiedenen Reaktionen ermitteln?	Einem verursachten Schaden sowie den zugrundeliegenden Ursachen sollte mithilfe von Abhilfemaßnahmen möglichst rechtzeitig sowie in geeigneter und transparenter Weise begegnet werden. Rechtliche Pflichten im Zusammenhang mit Eindämmungs- und Abhilfemaßnahmen sollten erfüllt werden. Ebenso sollten die Bedingungen der Wiedergutmachung mindestens den gegebenenfalls verfügbaren, einschlägigen internationalen Richtlinien entsprechen. Durch die Abhilfemaßnahmen sollten betroffene Akteure in die gleiche Lage wie vor der Auswirkung bzw. eine bessere Lage versetzt werden. Die betroffenen Akteure sollten in Entscheidungen zur Begegnung negativer Auswirkungen sowie in die Ermittlung des Schadenswerts einbezogen werden ² . Die Abhilfe- und Eindämmungsmaßnahmen sollten kulturell angemessen sein. Des Weiteren gilt es, die mit den verschiedenen Abhilfemaßnahmen verbundenen Risiken und Vorteile abzuwägen ³ . Einbindungsprozesse, einschließlich geäußelter Ideen, Fragen und Bedenken, sollten so weit wie möglich schriftlich festgehalten werden. Abschließende Vereinbarungen und offene Fragen sollten schriftlich festgehalten und von den Teilnehmern der Maßnahme verifiziert und validiert werden. Mit derartigen Vereinbarungen sollte der Zugang zu gerichtlichen und außergerichtlichen Beschwerdemechanismen nicht verwehrt werden (z.B. durch Verzichtserklärungen). Die Zufriedenheit mit dem Umgang mit negativen Auswirkungen sollte beurteilt werden.

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Zu berücksichtigende Fragen

Bewährte Maßnahmen

Vorteilsausgleich

Welche Vorteile bietet die Geschäftstätigkeit für die betroffenen Akteure? Wie lassen sich diese Vorteile optimieren?

Möglichkeiten zur Optimierung der Vorteile ermitteln.

Welche betroffenen Akteure profitieren von diesen Vorteilen? Welche Akteure sind hiervon ausgeschlossen?

Sicherstellen, dass die Geschäftstätigkeiten auf die Entwicklungsprioritäten und gesellschaftlichen Ziele der Regierung und der Bevölkerung der Region, innerhalb der die Geschäftstätigkeiten erfolgen, abgestimmt sind und dass unterschiedliche geschlechterspezifische Prioritäten berücksichtigt werden.

Welche Entwicklungsprioritäten und gesellschaftlichen Ziele verfolgen die Regierung und die betroffene Gemeinschaft?

Welche Prioritäten haben die betroffenen Akteure in Bezug auf die Vorteile benannt?

Ausgleich von Vorteilen auf Grundlage eines Konsultationsprozesses und von Folgenabschätzungen in einer Weise, die es ermöglicht, dass bestimmte Gruppen nicht ungerechterweise begünstigt werden, sondern eine gerechte und nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung gefördert wird.

Welche potenziellen Risiken sind mit den Vorteilen verbunden (z. B. ungerechte Verteilung der Vorteile oder mit den Vorteilen verbundener nachteiliger gesellschaftlicher Wandel)?

1. Für weitere Informationen siehe „Empfehlungen für Mitarbeiter vor Ort, Schritt 5: Maßnahmen konsequent umsetzen“.
2. Negativen Auswirkungen kann mit einer Reihe verschiedener Maßnahmen begegnet werden, darunter Entschuldigungen, Rückerstattung, Folgenbeseitigung, finanzieller oder nichtfinanzieller Schadensersatz, Strafmaßnahmen sowie Schadensverhütung, etwa durch einstweilige Verfügungen und Nichtwiederholungsgarantien. In der Regel sollte mit dem Schadensersatz allen einschlägigen Schäden Rechnung getragen werden. Jedoch stellt die Schadensbewertung ein komplexes Unterfangen dar, sowohl im Rahmen der Stakeholderbeteiligung als auch im Rahmen von Gerichtsverfahren im Allgemeinen, und ist daher nicht Gegenstand des vorliegenden Leitfadens. Siehe zudem Martin Beristain, Carlos (2010), „El derecho a la reparación en los conflictos socioambientales: Experiencias, aprendizajes y desafíos prácticos“, Bilbao, Hegoa, <http://publ.hegoa.efaber.net/publications/234>.
3. Zur Wiedergutmachung speziell im Zusammenhang mit indigenen Völkern siehe auch Doyle C. (Hrsg.), „Business & Human Rights: Indigenous Peoples’ Experiences with Access to Remedy. Case studies from Africa, Asia and Latin America“ (Chiang Mai, Madrid, Kopenhagen: AIPP, Almaciga, IWGIA, 2015), www.iwgia.org/iwgia_files_publications_files/0713_Access_to_Remedy_for_eb.pdf.

D. Externe Herausforderungen im Zusammenhang mit der Stakeholderbeteiligung ermitteln und auf diese reagieren

Due-Diligence-Grundprinzip:

Mit einer proaktiven Ermittlung externer Herausforderungen und der Entwicklung entsprechender Strategien wird die Wirksamkeit von Einbindungsmaßnahmen sichergestellt. Anstatt im Nachhinein auf Risiken oder Probleme für die Stakeholderbeteiligung zu reagieren, können sie so im Voraus erkannt und vermieden werden.

➡ Spezielle externe Herausforderungen, die sich aufgrund der lokalen Rahmenbedingungen einer Geschäftstätigkeit für die Stakeholderbeteiligung ergeben, sollten ermittelt werden. Strategien zum Umgang mit diesen Herausforderungen sollten während der Planungsphase einer Geschäftstätigkeit entwickelt und je nach Veränderung der Gegebenheiten und entsprechend den Rückmeldungen der betroffenen Akteure überarbeitet werden.

Eine Liste üblicher Herausforderungen und Reaktionsstrategien findet sich in Tabelle 7.

Tabelle 7 **Reaktion auf übliche Herausforderungen im Zusammenhang mit der konstruktiven Stakeholderbeteiligung**

Art der Herausforderung	Erklärung	Strategie
Gesellschaftliche oder kulturelle Normen	Aufgrund gesellschaftlicher oder kultureller Normen bzw. Praktiken kann bestimmten Personen oder Gruppen innerhalb einer Gemeinschaft die Teilnahme an Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung verwehrt sein. In einigen Kulturen beispielsweise ist es Frauen unter Umständen untersagt, an wichtigen Entscheidungsprozessen innerhalb ihrer Gemeinschaft teilzunehmen. In einigen Fällen sind bestimmte Personen möglicherweise aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit, ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder ihrer sozialen Schicht von Sitzungen oder wichtigen Entscheidungsprozessen ausgeschlossen. Ebenso kann in bestimmten Kulturen Jugendlichen die Beteiligung an Einbindungsmaßnahmen verwehrt sein.	<p>Separate Sitzungen mit verschiedenen Gruppen organisieren, um ausgegrenzten oder potenziell schutzbedürftigen Personen (z.B. ethnischen Minderheiten, Angehörigen niedrigerer sozialer Schichten) die Chance zu geben, sich in Einbindungsmaßnahmen einzubringen.</p> <p>Wenn möglich, Frauen ein separates Forum zur Beteiligung bieten und sicherstellen, dass das für die Stakeholderbeteiligung zuständige Team auch aus Frauen besteht.</p> <p>Mit Jugendorganisationen und Schulen zusammenarbeiten, wenn es um Auswirkungen für junge Menschen, wie Beschäftigungs- oder Qualifizierungsmöglichkeiten, geht.</p> <p>Eine kulturelle Angemessenheit der Konventionen und Techniken der Stakeholderbeteiligung sicherstellen.</p>
Machtverhältnisse	<p>Einflussreiche lokale Akteure können Sitzungen mit externen Akteuren bzw. Außenstehenden unter Umständen dominieren oder in einem Maße Zwang ausüben, das eine konstruktive und integrative Einbindung der betroffenen Akteure nicht zulässt.</p> <p>Einige betroffene Akteure werden durch die Einbindungsmaßnahmen unter Umständen einem Risiko ausgesetzt (z.B. Menschenrechtsaktivisten, Vertreter und Entscheidungsträger der Gemeinschaft oder Gewerkschaftsvertreter und Gewerkschaftsführer).</p>	<p>Persönliche Einzelgespräche führen, sodass sich die Gesprächspartner weniger gehemmt fühlen, ihre Meinung zu äußern, als dies im Beisein einflussreicher und mächtiger lokaler Akteure der Fall wäre.</p> <p>Den Gesprächspartnern mithilfe von Vertraulichkeitsrichtlinien versichern, dass die von ihnen bereitgestellten Informationen vertraulich und anonym behandelt werden, um ihre Privatsphäre zu schützen.</p> <p>Anonyme Abstimmungsverfahren anwenden bzw. vermeiden, dass äußerst vertrauliche Informationen in schriftlicher Form festgehalten bzw. aufbewahrt werden.</p> <p>Besteht die Gefahr, dass ein bestimmter betroffener Akteur im Rahmen der Stakeholderbeteiligung einer Gefahr ausgesetzt wird, sollte gemeinsam mit Dritten, wie zum Beispiel Nichtregierungsorganisationen oder anderen, die in der Vergangenheit bereits mit der Stakeholder-Gruppe zusammengearbeitet haben, über das weitere Vorgehen beraten werden.</p> <p>Die Machtverhältnisse zwischen den betroffenen Akteuren und Unternehmen im Rohstoffsektor können äußerst unausgewogen sein. Es sollte versucht werden, ausgewogene Machtverhältnisse herzustellen, um Situationen zu vermeiden, in denen die betroffenen Akteure sich unwohl fühlen (z.B. im Rahmen von Verhandlungen durch Ort und Raumanordnung sicherstellen, dass sich der/die betroffene(n) Akteur(e) wohlfühlt bzw. wohlfühlen).</p>

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Art der Herausforderung	Erklärung	Strategie
Logistikprobleme	Abgeschiedenheit, ein wegsames Gelände und eine schlechte Verkehrsanbindung können bestimmten betroffenen Akteuren die Teilnahme an Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung erschweren. Auch unzureichende Kommunikationsnetzwerke können eine Beteiligung behindern. Für alte bzw. junge Menschen sowie Menschen in schlechter gesundheitlicher Verfassung oder mit Behinderung kann sich die Teilnahme am Einbindungsprozess problematisch erweisen.	Sitzungen an Orten abhalten, an denen normalerweise öffentliche Zusammenkünfte stattfinden oder die gut zu erreichen sind. Menschen in entlegenen oder abgeschiedenen Regionen Transportmittel bereitstellen oder andere Vorkehrungen treffen (z.B. Radiosendungen, an denen sich Zuhörer per Telefon beteiligen können), um ihnen die Teilnahme oder Beteiligung an Sitzungen oder anderen Einbindungsmaßnahmen zu ermöglichen. Sich darauf einstellen, spezielle Gruppen (z.B. alte bzw. junge Menschen sowie Menschen in schlechter gesundheitlicher Verfassung oder mit Behinderung) zu Zeiten und an Orten zu treffen, die für sie passend sind. Flexibel sein und einen zeitlichen Puffer für die Stakeholderbeteiligung einplanen, für den Fall, dass Sitzungen aufgrund von gesundheitlichen Problemen oder anderen Faktoren verschoben werden müssen.
Sozioökonomische Probleme	Unter Umständen können Personen die Fahrtkosten nicht aufbringen oder sich nicht freinehmen, um an Sitzungen oder Konsultationen teilzunehmen. Womöglich können die betroffenen Akteure nicht lesen oder schreiben oder haben nur ein geringes Bildungsniveau.	Einbindungsmaßnahmen zu Zeiten und an Orten planen, die mit den Terminplänen der verschiedenen betroffenen Akteure vereinbar sind. Wenn ein Unternehmen beispielsweise arme Landwirte einbinden möchte, ist es wenig sinnvoll, Sitzungen während der Arbeitszeit in den Erntemonaten anzusetzen. Transportmittel bereitstellen oder Reisekosten übernehmen, um den Akteuren die Teilnahme an Sitzungen zu ermöglichen. Einfache und keine Fachsprache verwenden, damit weniger gebildete Menschen den Ausführungen folgen können; auf verschiedene Medien, wie Broschüren, Bilder und Karten, zurückgreifen, um das Projekt zu erklären. Wichtige Informationen wiederholt vermitteln, um sicherzustellen, dass die betroffenen Akteure die Informationen verstehen.
Gesetzliche Vorgaben und repressive Regime¹	In manchen Fällen stehen örtliche Gesetze oder Praktiken womöglich im Widerspruch zu den Unternehmensrichtlinien oder internationalen Standards.	Das Bekenntnis des Unternehmens zur Achtung international anerkannter Menschenrechte im Sinne der OECD-Leitsätze klar und umfassend kommunizieren. In Fällen, in denen örtliche Gesetze im Widerspruch zu den Unternehmensstandards und -richtlinien stehen, sollten Anforderungen und Erwartungen vor Aufnahme der Geschäftstätigkeiten von vornherein klar kommuniziert und verhandelt werden ² . Staatliche Stellen darin bestärken, ihren Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte nachzukommen, insbesondere dann, wenn eine direkte Verbindung zu den Geschäftstätigkeiten des Unternehmens besteht.

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Art der Herausforderung	Erklärung	Strategie
Kapazitätsprobleme³	<p>Unter Umständen haben kommunale Behörden oder traditionelle Entscheidungsträger keine Vorerfahrung, wenn es um die Einbindung in ein Großprojekt zur Rohstoffgewinnung geht, und sind womöglich auf Kapazitätsbildungsmaßnahmen angewiesen. Vielleicht fordern sie auch Unterstützung an, um die zusätzliche Belastung meistern zu können, die mit der Koordinierung eines Konsultations- oder Einbindungsprozesses einhergeht.</p>	<p>Es vermeiden, zur Kriminalisierung von Menschenrechtsaktivisten beizutragen oder auf Strafverfolgungsbehörden zurückzugreifen, um friedliche Proteste oder andere Formen des Widerstands gegen das Projekt zu unterdrücken.</p> <p>Darüber nachdenken, sich nicht in einem Umfeld niederzulassen, in dem eine Achtung der Menschenrechte nicht möglich ist, bzw. sich aus einem solchen Umfeld zurückzuziehen.</p> <p>Die Kapazitäten der Gruppe berücksichtigen und im Hinblick auf die Bereitstellung von Informationen, die Konsultation oder im Rahmen von Verhandlungen die notwendigen Anpassungen vornehmen (z.B. durch Qualifizierungsmaßnahmen, externe Unterstützung usw.).</p> <p>Mit dem Ziel der Kapazitätsbildung direkte Unterstützung oder Unterstützung durch andere Stellen, wie beispielsweise durch nationale oder globale Branchengewerkschaften oder Nichtregierungsorganisationen, bereitstellen.</p>
Unterschiedliche Interessen und Erwartungen unter den betroffenen Akteuren	<p>Wenn es um den Ausgleich der Vorteile aus einem Projekt geht, ziehen Unternehmen im Rahmen der Einbindungsmaßnahmen womöglich eine Gruppe einer anderen vor oder erwecken den Anschein, als wäre dies der Fall.</p> <p>Die Bedürfnisse, Forderungen oder Erwartungen verschiedener Stakeholder-Gruppen können in Konkurrenz zueinander stehen oder diametral entgegengesetzt sein, was bedeutet, dass in Bezug auf bestimmte Themen kein Konsens unter den betroffenen Akteuren besteht.</p>	<p>Den Kontext berücksichtigen, in dem die Stakeholderbeteiligung erfolgen soll, einschließlich bereits bestehender Beziehungen innerhalb von und zwischen Stakeholder-Gruppen, und einen integrativen Ansatz für die Einbindung wählen.</p> <p>Die Kriterien und der Prozess des Vorteilsausgleichs sollten klar formuliert werden, die Interessen und Erwartungen rivalisierender Gruppen sollten erfasst werden, die Entscheidungsfindung sollte transparent sein und unzufriedenen Gruppen sollten tragfähige und objektive Wiedergutmachungsprozesse für Beschwerden zur Verfügung stehen⁴.</p> <p>Die Unterstützung eines neutralen Vermittlers könnte angestrebt werden; Aufgabe eines solchen Vermittlers sollte es nicht sein, einen Konsens zwischen den Parteien zu erreichen, sondern vielmehr sicherzustellen, dass sich jede Seite ihrer eigenen Interessen vollständig und objektiv bewusst wird und zwischen den verschiedenen betroffenen Akteuren eine kooperative Entscheidungsfindung ermöglicht wird.</p> <p>Sämtlichen Positionen betroffener Akteure sollte Rechnung getragen und so weit wie möglich nachgekommen werden. Die Priorisierung von Stakeholdern sollte sich danach richten, welche Akteure am stärksten und welche am wenigsten stark durch das Projekt betroffen sind, ohne dabei jedoch außer Acht zu lassen, dass die Meinungen in diesem Punkt auseinandergehen können.</p>

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Art der Herausforderung	Erklärung	Strategie
Unredliches Verhalten seitens betroffener Akteure oder anderer Gruppen	Bestimmte Gruppen oder betroffene Akteure versuchen unter Umständen, Vorteile aus dem Prozess der Stakeholderbeteiligung zu ziehen (sobald bekannt wird, dass rund um die Konzession Umsiedelungsmaßnahmen erfolgen, könnten bestimmte Personen beispielsweise Hütten im betroffenen Gebiet errichten und ihrerseits ebenfalls Schadensersatz fordern).	<p>Erklären, was das Unternehmen in Bezug auf das eigene Handeln unter einer Stakeholderbeteiligung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben versteht und seinerseits erwartet; klar herausstellen, dass „Unredlichkeit“ nicht einfach mit fehlender Unterstützung oder Billigung der vom Unternehmen vorgeschlagenen Tätigkeiten gleichzusetzen ist.</p> <p>Sich mit der lokalen Bevölkerung verständigen und im Vorfeld der Einbindung der betroffenen Akteure eine solide Wissensgrundlage schaffen.</p> <p>Die betroffenen Akteure über die Ergebnisse der Folgenabschätzungen und den Prozess zur Begegnung von Auswirkungen informieren.</p> <p>Einen transparenten und fairen Beschwerde-mechanismus einrichten, mit dem allen Seiten Gehör verschafft wird und Probleme objektiv gelöst werden können.</p>
Gewalt und Widerstand	<p>Betroffene Akteure oder die Zivilgesellschaft betreiben aktiven Widerstand gegen das Unternehmen oder das Projekt.</p> <p>Einige betroffene Akteure wenden Gewalt an, um ihren Unmut über das Unternehmen oder Projekt zum Ausdruck zu bringen.</p>	<p>Sich mit den zugrundeliegenden Ursachen des Widerstands auseinandersetzen, anstatt gerichtlich gegen Mitglieder der Gemeinschaft vorzugehen, was zu einer Verschlimmerung der Situation und einer Kriminalisierung nicht gewalttätiger Menschenrechtsaktivisten führen könnte.</p> <p>Es vermeiden, die Arbeit derartiger Gruppen öffentlich in Frage zu stellen oder sie für vermeintliche Projektverzögerungen oder andere Unterbrechungen verantwortlich zu machen.</p> <p>Es stets vermeiden, im Rahmen von Sicherheitsvorkehrungen Gewalt anzuwenden.</p> <p>Bei der Beauftragung oder Koordination von Sicherheitspersonal die Einhaltung der freiwilligen Grundsätze zur Wahrung der Sicherheit und der Menschenrechte sicherstellen.</p> <p>Mit dem Ziel einer aufrichtigen Zusammenarbeit regelmäßig auf oppositionelle Gruppen zugehen und Einladungen erneuern.</p> <p>In Situationen, in denen es einen breit angelegten Widerstand gibt, der sich nicht auf Fehlinformationen oder Voreingenommenheit zurückführen lässt und trotz Bemühungen einer konstruktiven Einbindung weiter anhält, sollte das Unternehmen die mit einer Fortsetzung der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken abwägen.</p>

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Art der Herausforderung	Erklärung	Strategie
<p>Aus der Vergangenheit übernommene Probleme, die auf eine unzureichende Stakeholderbeteiligung zurückzuführen sind</p>	<p>Eine unzureichende Stakeholderbeteiligung durch Vorbetreiber oder schlechte Erfahrungen, die Mitglieder der Gemeinschaft mit Geschäftstätigkeiten zur Rohstoffgewinnung gemacht haben, stellen komplexe Herausforderungen für einen neuen Betreiber dar.</p>	<p>Derlei Probleme im Zuge der Erfassung des Kontexts von Anbeginn an ermitteln und etwaige Altlasten identifizieren, bevor Verpflichtungen eingegangen und Investitionen in das Projekt getätigt werden.</p> <p>Die Beziehung zwischen dem Unternehmen und vorhergehenden Betreibern klar herausstellen. Die wahrgenommenen Probleme im Zusammenhang mit einer in der Vergangenheit stattgefundenen oder nicht stattgefundenen Stakeholderbeteiligung von Anbeginn an anerkennen.</p> <p>Negativen Auswirkungen begegnen, die auf einen Vorbetreiber zurückzuführen sind und zu denen das Unternehmen weiterhin beiträgt (zum Beispiel die Einleitung von Abwässern aus Geschäftstätigkeiten in die Wasserversorgung der Gemeinschaft aufgrund der unzureichenden Ortung eines Wassereinzugsgebiets durch den Vorbetreiber).</p> <p>Klar verdeutlichen, was unternommen werden kann, welche Fragen verhandelbar bleiben, ob es eine Möglichkeit gibt, negativen Auswirkungen aus vorangegangenen Geschäftstätigkeiten zu begegnen und wie sich Management- und Einbindungsstrategien von jenen der Vorbetreiber unterscheiden.</p> <p>Stehen im Falle von menschenrechtlichen Auswirkungen keine anderen Abhilfemaßnahmen zur Verfügung, sollte das übernehmende Unternehmen selbst in einem Umfang Wiedergutmachungsmaßnahmen bereitstellen, ermöglichen oder unterstützen, der seinem Beitrag zu den Auswirkungen des Vorbetreibers entspricht.</p>
<p>Diskrepanz zwischen den Erwartungen und der Realität⁵</p>	<p>Die betroffenen Akteure sind sich der operativen und finanziellen Merkmale von Geschäftstätigkeiten zur Rohstoffgewinnung nicht bewusst und haben daher hohe Erwartungen an den Beitrag, den eine Geschäftstätigkeit im Hinblick auf die Staatseinnahmen und die Entwicklung leisten sollte.</p> <p>Dies ist für Explorationsunternehmen ein Problem von besonderer Bedeutung, da sie unter Umständen als rohstofffördernde Unternehmen verstanden werden, obwohl sie womöglich nicht über dieselben Ressourcen verfügen und in der Regel keine wirtschaftlich rentablen Lagerstätten entdecken.</p>	<p>Betroffene Akteure im Rahmen der Stakeholderbeteiligung dazu anregen, ihre Erwartungen zu äußern und im Gegenzug selbst die Erwartungen des Unternehmens kommunizieren, um Diskrepanzen zu ermitteln und sicherzustellen, dass alle Seiten die Positionen der jeweils anderen verstehen.</p> <p>Ebenso kann Transparenz in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und Verpflichtungen beim Erwartungsmanagement helfen. Beispielsweise können die Offenlegung von Verträgen und eine Berichterstattung über Einnahmen und Steuerzahlungen betroffenen Akteuren zu einem realistischen Bild der Geschäftstätigkeit verhelfen.</p> <p>Die betroffenen Akteure dabei unterstützen, die tatsächlichen operativen Gegebenheiten eines Projekts zu begreifen⁶.</p>

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Art der Herausforderung	Erklärung	Strategie
Eigeninteresse von Eliten	Vertreter betroffener Akteure handeln in ihrem eigenen Interesse und treten nicht für die Positionen und Interessen der von ihnen vertretenen Akteure ein.	Bei der Aushandlung von Vereinbarungen, Erfüllung von Verpflichtungen oder Bereitstellung von Wiedergutmachungsmaßnahmen sollten der Wert für die gesamte Gruppe betroffener Akteure sowie sämtliche Interessen berücksichtigt werden. Hat das Unternehmen Warnsignale im Zusammenhang mit von den betroffenen Akteuren benannten Vertretern ermittelt, sollte im Rahmen umfassenderer Konsultationen mit den Stakeholder-Gruppen das weitere Vorgehen erörtert werden ⁷ .

1. Eine Reihe von Instrumenten bietet Orientierungshilfe, wenn es um die Art der Ressourcen geht, die für Geschäftstätigkeiten in Hochrisiko- oder Konfliktgebieten erforderlich sind. Dazu gehören: OECD (2006), *OECD risk awareness tool for MNEs in weak governance zones*, www.oecd.org/daf/inv/corporateresponsibility/36885821.pdf; IPIECA (2008), *Guide to operating in areas of conflict for the oil and gas industry*, www.ipieca.org/publication/guide-operating-areas-conflict-oil-and-gas-industry.
2. Siehe „Empfehlungen zur betrieblichen Planung bzw. für das Management: Fragen der Stakeholderbeteiligung bei Investitionen oder der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen berücksichtigen“.
3. Für weitere Informationen siehe „Empfehlungen für Mitarbeiter vor Ort, Schritt 3: C. Betroffenen Akteuren die Unterstützung und Informationen bereitstellen, die sie benötigen, um ihre Positionen und Interessen angemessen zu vertreten“.
4. Siehe „Empfehlungen für Mitarbeiter vor Ort, Schritt 4: E. Klare und zweckmäßige Verfahren zum Umgang mit Beschwerden einrichten“.
5. Ein Verständnis der Erwartungen ist insbesondere in der Explorationsphase eines Projekts wichtig, da die meisten Explorationstätigkeiten keine wirtschaftlich rentablen Geschäftstätigkeiten zur Gewinnung von Rohstoffen zur Folge haben. Zudem werden mit der Entdeckung einer Lagerstätte im Rahmen von Explorationsprojekten bereits Erwartungen geweckt. Ein Unternehmen, das diese Lagerstätte zu einem Projekt zur Rohstoffgewinnung ausbaut, muss sich dieser Erwartungen bewusst sein.
6. Siehe „Empfehlungen für Mitarbeiter vor Ort, Schritt 3: C. Den betroffenen Akteuren die Unterstützung und Informationen bereitstellen, die sie benötigen, um ihre Positionen und Interessen angemessen zu vertreten“.
7. Siehe „Empfehlungen für Mitarbeiter vor Ort, Schritt 2: B. Vertreter oder Ansprechpartner von Stakeholder-Gruppen überprüfen“.

E. Klare und zweckmäßige Verfahren zum Umgang mit Beschwerden einrichten

Due-Diligence-Grundprinzip:

Betroffenen Akteuren die Möglichkeit zu geben, Beschwerden vorzubringen, hilft dem Unternehmen bei der Ermittlung negativer Auswirkungen. Da der Zweck von Beschwerdemechanismen darin besteht, Abhilfemaßnahmen bereitzustellen, sind sie eine wichtige Methode zur Begegnung negativer Auswirkungen. Durch eine frühzeitige Abhilfe im Rahmen von Beschwerdemechanismen kann eine Eskalation des Problems vermieden, Vertrauen unter den betroffenen Akteuren geschaffen und somit die Grundlage für eine künftige konstruktive Stakeholderbeteiligung gelegt werden.

Viele Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten zur Rohstoffgewinnung sind bereits im Vorfeld bekannt. Um ihnen zu begegnen, muss im Rahmen von Konsultationen und Verhandlungen mit den betroffenen Akteuren die

geeignetste Reaktion ermittelt werden. In anderen Fällen werden negative Auswirkungen nicht im Voraus erkannt und es bedarf eines reaktiven Lösungsansatzes. Es ist wichtig, dass Probleme zum Zeitpunkt ihres Entstehens vom Unternehmen erkannt und behandelt werden.

➡ Es gilt, klare und zweckmäßige Verfahren zum Umgang mit Beschwerden einzurichten, um einerseits betroffenen Akteuren zu ermöglichen, ihre Bedenken gegenüber dem Unternehmen zu äußern, und andererseits dem Unternehmen die Möglichkeit zu geben, Eindämmungs- sowie frühzeitige und direkte Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Beschwerdemechanismen auf Unternehmens- oder lokaler Ebene dürfen den Zugang zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Beschwerdeverfahren, einschließlich der Nationalen Kontaktstellen für die OECD-Leitsätze, nicht verhindern²¹. Gleichwohl dürfen sie die Rolle der Gewerkschaften bei der Beilegung von arbeitsbezogenen Konflikten nicht untergraben²². Beschwerdemechanismen auf Unternehmensebene sind insbesondere für die Behandlung von Fällen schwerer Menschenrechtsverstöße, wie Folter, Vergewaltigung, Tötung und Verstöße gegen humanitäres Recht, nicht geeignet. Derlei schwere Verbrechen müssen den zuständigen nationalen Behörden und internationalen Menschenrechtsorganisationen gemeldet werden. In derartigen Fällen sollten die Unternehmen im Rahmen von zivil- oder strafrechtlichen Ermittlungen oder Menschenrechtsuntersuchungen unterstützend wirken, diese aber nicht behindern. Zudem dürfen Verzichtserklärungen, die die Inanspruchnahme von Gerichten durch Opfer schwerer Menschenrechtsverstöße ausschließen, im Rahmen von Beschwerdemechanismen auf Unternehmensebene keinerlei Anwendung finden²³.

Wiedergutmachungsverfahren sollten bestimmte Merkmale aufweisen. Die Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdemechanismen, die in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte

21. Siehe Kapitel IV, Ziffer 46 in OECD (2011), *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264122352-de>.

22. Ebd.

23. In einem kürzlich erschienenen, nicht bindenden Brief des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte heißt es, dass davon auszugehen sein sollte, dass Forderungen im Rahmen eines außergerichtlichen Beschwerdemechanismus so weit wie möglich nicht mit einer Verzichtserklärung begegnet wird. Da aktuelle internationale Standards und Praktiken einen Klageverzicht jedoch nicht per se verbieten, könne es Situationen geben, in denen Unternehmen aus Gründen der Berechenbarkeit und Endgültigkeit am Ende eines Wiedergutmachungsprozesses einen Klageverzicht vonseiten des Anspruchsstellers sicherstellen wollen. In diesen Fällen müsse die Verzichtserklärung so eng wie möglich gefasst sein und das Recht des Anspruchsstellers gewahrt bleiben, in strafrechtlichen Angelegenheiten den Rechtsweg zu beschreiten. Die Stellungnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte wurde von einigen Akteuren jedoch kontrovers diskutiert. Das vollständige Dokument findet sich unter Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, *Re: Allegations regarding the Porgera Joint Venture remedy framework*, Juli 2013, www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/LetterPorgera.pdf#_blank.

enthalten sind, stellen in diesem Zusammenhang einen wichtigen Bezugspunkt dar (siehe Tabelle 8 für weitere Informationen)²⁴.

Die Wiedergutmachungsverfahren variieren je nach Größe und Art der Geschäftstätigkeit. Bei Geschäftstätigkeiten kleineren Ausmaßes oder Explorationsunternehmen, die mit einem knappen Budget ausgestattet sind, sollte der Beschwerdemechanismus einfach gehalten werden und im Verhältnis zur voraussichtlich geringen Zahl zu behandelnder Beschwerden stehen.

Tabelle 8 Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdemechanismen

Legitim	Vertrauenswürdig Rechenschaftspflichtig
Zugänglich	Bekannt Vielerlei Zugangspunkte Unterstützung bei der Überwindung von Hindernissen
Berechenbar	Klare Verfahren Klarer zeitlicher Rahmen
Ausgewogen	Gerechter Zugang zu Informationen, Beratung und Fachwissen Gerechte Behandlung
Transparent	Laufende Information über den Fortgang von Beschwerdefällen Bereitstellung von Informationen über das Verfahren zur Vertrauensbildung
Rechtekompatibel	Ergebnisse und Abhilfen stehen im Einklang mit international anerkannten Rechten Unbeschadet der Beschreitung des Rechtswegs
Kontinuierliches Lernens	Ziehen von Lehren zur (i) Verbesserung des Mechanismus und (ii) zur Verhütung künftiger Schäden
Auf Austausch und Dialog aufbauend	„Nutzer“ (einschließlich interner Nutzer) hinsichtlich ihrer Gestaltung und Leistung konsultieren ¹

1. Für ein gutes Modell für die wirksame Gestaltung eines Beschwerdemechanismus im Rahmen von Geschäftstätigkeiten der Öl- und Gasindustrie siehe IPIECA, *Community Grievance Mechanism Toolbox*, www.iecea.org/publication/community-grievance-mechanism-toolbox; für Bergbautätigkeiten siehe ICMM (2009), *Human Rights in the Mining & Metals Sector: Handling and Resolving Local Level Concerns & Grievances*, www.icmm.com/document/691.

Quelle: The Office of the Compliance Advisor/Ombudsman, *A Guide to Designing and Implementing Grievance Mechanisms for Development Projects*, unter Anwendung der Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdemechanismen in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

24. Siehe VN (2011), *Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte*, Abschnitt B, Prinzip 31, https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf.

F. Betroffene Akteure einbinden, um eine angemessene Wiedergutmachung sicherzustellen

Due-Diligence-Grundprinzip:

Die Unternehmen haben die Pflicht, tatsächliche Auswirkungen, die sie verursachen oder zu denen sie beitragen, wiedergutzumachen. Jedoch sind gewisse Formen der Wiedergutmachung unter Umständen nicht immer angemessen und können betroffene Akteure in bestimmten Situationen einem Risiko aussetzen. Durch eine Verständigung mit den betroffenen Akteuren und eine vorzeitige Reaktion auf Herausforderungen lassen sich die Angemessenheit der Wiedergutmachung und die Vermeidung möglicher Risiken sicherstellen.

➔ Die Unternehmen sollten sich mit den betroffenen Akteuren verständigen und Herausforderungen ermitteln, die sich im Zusammenhang mit der Bereitstellung angemessener Abhilfemaßnahmen ergeben, und auf diese Herausforderungen reagieren.

Gemäß den OECD-Leitsätzen sollten Unternehmen bei tatsächlich eingetretenen Auswirkungen, die sie verursachen oder zu denen sie beitragen, Abhilfe schaffen²⁵. Jedoch kann diese Abhilfe verschiedene Formen annehmen, darunter Rückerstattung, Folgenbeseitigung, Schadensersatz, Genugtuung und Nichtwiederholungsgarantien²⁶. Es gibt nicht nur verschiedene Formen der Reaktion, die Abhilfe kann auch in Bezug auf ihren Umfang variieren und kollektiver oder individueller Natur sein²⁷. Nicht jede Form der Abhilfe ist in jedem Kontext angemessen und überdies können einige Formen Risiken bergen (siehe Tabelle 9 für weitere Informationen).

25. Siehe Kapitel II: Erläuterungen zu den allgemeinen Grundsätzen, Ziffer 14 in OECD (2011), OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264122352-de>.

26. Siehe Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, Kommentar zu Abschnitt III.A, Prinzip 25, https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf; Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law, <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/RemedyAndReparation.aspx>.

27. Eine kollektive Wiedergutmachung eignet sich unter Umständen für Situationen, in denen die Allgemeinheit beeinträchtigt ist, wie beispielsweise im Falle von Schäden an Gebieten von spirituellem Wert, und kann zu einer effizienten Mittelverwendung beitragen.

Tabelle 9 **Übliche Herausforderungen und Strategien im Rahmen der Wiedergutmachung**

Art der Herausforderung	Erklärung	Strategie
Die Wiedergutmachung ist nicht angemessen oder optimal für den betreffenden Kontext	Nicht jede Form der Wiedergutmachung eignet sich für jeden Kontext. Erfahrungen haben beispielsweise gezeigt, dass in Gemeinschaften, die zuvor nicht im Rahmen einer Geldwirtschaft tätig waren oder in denen Ersparnisse und Investitionen nicht üblich sind, Einmalzahlungen oft schnell ausgegeben werden, was eine dauerhafte Verarmung zur Folge hat.	<p>Die Unternehmen sollten Akteure in der Region (z.B. zivilgesellschaftliche Organisationen oder andere Betreiber in der Region), die über Erfahrung mit Wiedergutmachungsverfahren verfügen, hinzuziehen, um ein besseres Verständnis der Risiken und bewährten Methoden zu erlangen.</p> <p>Betroffene Akteure sollten die Möglichkeit haben, über die Form der Wiedergutmachung zu entscheiden. In Fällen, in denen die gewählte Form der Wiedergutmachung die betroffenen Akteure einem Risiko aussetzt, sollten diese Risiken gemeinsam mit den betroffenen Akteuren erörtert und mögliche Lösungen beschlossen werden (z.B. die Einrichtung eines Fonds, zeitlich gestaffelte Auszahlungen usw.).</p> <p>Die Unternehmen sollten sicherstellen, dass Entschädigungszahlungen in Verbindung mit Land, Vermögen oder anderen Sachverhalten sowohl Männern als auch Frauen zugutekommen.</p> <p>Das Unternehmen sollte sich mit Compliance-Beauftragten und Buchhaltern darüber beraten, in welcher Form Entschädigungszahlungen an betroffene Akteure erfolgen sollten, da derlei Zahlungen von einer Steuerbehörde oder einem Steuerprüfer als Bestechungsgelder angesehen werden könnten.</p>
Die Wiedergutmachung wird von den betroffenen Akteuren als unzureichend erachtet	Die Ermittlung des Schadenswerts kann sich als komplexes Unterfangen erweisen. Zudem gibt es verschiedene Formen der Wiedergutmachung. Daher kann es vorkommen, dass die betroffenen Akteure sich nicht angemessen entschädigt fühlen.	<p>Durch die Wiedergutmachung sollten betroffene Akteure in die gleiche Lage wie vorher bzw. eine bessere Lage versetzt werden.</p> <p>Sie sollten mitentscheiden, wie negative Auswirkungen wieder gutzumachen sind und in die Schadensbewertung einbezogen werden.</p> <p>Wurden die betroffenen Akteure nicht in Entscheidungsprozesse darüber eingebunden, wie den negativen Auswirkungen Rechnung zu tragen ist, beispielsweise in Fällen, in denen sich die Abhilfe bereits aus lokalen Gesetzen ergibt, sollte ihnen erklärt werden, warum die betreffende Form der Abhilfe gewählt wurde und welche Risiken und Vorteile mit ihr verbunden sind.</p> <p>Nach erfolgter Wiedergutmachung sollte sich das Unternehmen bei den betroffenen Akteuren erkundigen, um den Grad ihrer Zufriedenheit beurteilen zu können.</p>
Es kommt zu Konflikten unter den betroffenen Akteuren, die die Wiedergutmachung als ungerecht empfinden	Die Wiedergutmachung kann Konflikte unter bestimmten betroffenen Akteuren zur Folge haben, wenn diese sich im Vergleich zu anderen nicht angemessen entschädigt fühlen.	<p>Die Kriterien und der Prozess der Wiedergutmachung sollten klar formuliert werden und zudem gerecht und objektiv sein.</p> <p>Entscheidungsprozesse sollten transparent sein und betroffene Akteure sollten Zugang zu Informationen darüber haben, wie ähnlichen Auswirkungen begegnet wurde, bevor Vereinbarungen in Bezug auf die Wiedergutmachung getroffen werden.</p>

SCHRITT 5: MASSNAHMEN KONSEQUENT UMSETZEN

Schritt 5: Übersicht der zu ergreifenden Maßnahmen

- Es sollte ein Verpflichtungsverzeichnis geführt werden, um nachzuverfolgen, ob die Ergebnisse der Stakeholderbeteiligung konsequent umgesetzt werden.
- Die betroffenen Akteure sollten über die Einhaltung (oder Nichteinhaltung) von Verpflichtungen informiert werden und die Möglichkeit haben, ihre Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit der Umsetzung der Verpflichtungen zu äußern.

Due-Diligence-Grundprinzip:

Durch eine konsequente Umsetzung der Ergebnisse der Einbindungsmaßnahmen und die Information der betroffenen Akteure, wie diesen Ergebnissen in der Praxis Rechnung getragen wurde, erhalten sie das Gefühl, dass ihre Ansichten Beachtung finden. Überdies ist es eine nützliche Methode im Rahmen des Erwartungsmanagements. Werden Ergebnisse der Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung nicht konsequent umgesetzt, können Beziehungen zu den betroffenen Akteuren Schaden nehmen und Auswirkungen unter Umständen nicht optimiert werden. Rechenschaft darüber abzulegen, wie negativen Auswirkungen begegnet wird, ist zudem ein zentrales Element im Rahmen der Due Diligence entsprechend den OECD-Leitsätzen²⁸.

A. Einen Prozess schaffen, mit dem überwacht wird, ob Vereinbarungen, Verpflichtungen und Abhilfemaßnahmen auch konsequent umgesetzt werden

➔ Es sollte ein Verpflichtungsverzeichnis geführt werden, um nachzuverfolgen, ob die Ergebnisse der Stakeholderbeteiligung konsequent umgesetzt werden. Darin sollten Protokolle aller Sitzungen, im Zuge von Verhandlungen erzielte abschließende Vereinbarungen, den betroffenen Akteuren gegenüber eingegangene Verpflichtungen von Seiten des Unternehmens und umgekehrt, Reaktionen auf Beschwerden sowie Vereinbarungen zur Begegnung negativer Auswirkungen enthalten sein²⁹.

28. Siehe Kapitel II, Ziffer 10.A in OECD (2011), *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264122352-de>.

29. Eine Reihe hilfreicher Software-Anwendungen kann dabei helfen, Daten rund um die Stakeholderbeteiligung zu verwalten. Beispiele finden sich in IFC (2007), *Stakeholder Engagement: A Good Practice Handbook for Companies Doing Business in Emerging Markets*, S. 90, www.ifc.org/wps/wcm/connect/938f1a0048855805beacfe6a6515bb18/IFC_StakeholderEngagement.pdf?MOD=AJPERES, wie z. B. Comm-Trac™, Credit 360, Entropy System™, React, Smart Dialogue™ und 3PTracking™.

Das Verzeichnis sollte enthalten:

- vereinbarte und betroffenen Akteuren kommunizierte Zeitpläne für die Umsetzung von Verpflichtungen, unter anderem für die Bereitstellung von Abhilfen
- Benennung einer bzw. eines für die Umsetzung von Verpflichtungen zuständigen Person bzw. Teams
- Details über die mit den Stakeholdern vereinbarte Art und Weise, wie die Verpflichtungen umgesetzt werden (z.B. wo eine gegebenenfalls geplante Straße entlanglaufen und ob im Rahmen ihres Baus auf lokale Zulieferer zurückgegriffen wird usw.)
- den derzeitigen Stand der Umsetzung der Verpflichtungen
- mit den Gemeinschaften erzielte abschließende Vereinbarungen in schriftlicher Form und ihre Folgen für die Projektplanung
- Protokolle laufender Verhandlungen; Punkte, bei denen noch keine Einigung erzielt werden konnte, und ihre Folgen für die Projektplanung.

In das Verzeichnis aufgenommene Ergänzungen sollten von den für die Umsetzung von Verpflichtungen oder relevante Projektentscheidungen zuständigen Personen freigegeben werden. Ist ein Handeln von Seiten der Geschäftsleitung oder des oberen Managements geboten, sollten diese in die Genehmigung von in das Verzeichnis aufgenommenen Verpflichtungen sowie in die Berichterstattung in Bezug auf deren Umsetzung eingebunden werden³⁰.

B. Die betroffenen Akteure regelmäßig über die Umsetzung von Vereinbarungen, Verpflichtungen und Abhilfemaßnahmen informieren

➡ Die betroffenen Akteure sollten rechtzeitig über die Einhaltung (oder Nichteinhaltung) von Verpflichtungen und Vereinbarungen informiert werden. Sie sollten die Möglichkeit haben, ihre Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit der Umsetzung der Verpflichtungen zu äußern.

Die Berichterstattung sollte durch die für die Umsetzung von Verpflichtungen oder die Bereitstellung von Abhilfen zuständigen Personen erfolgen.

In Fällen, in denen es Abweichungen zwischen dem, was ursprünglich vereinbart wurde, und den tatsächlich ergriffenen Maßnahmen gibt, sollte diese Diskrepanz begründet und den betroffenen Akteuren die Möglichkeit gegeben werden, auf die veränderten Gegebenheiten zu reagieren, bevor endgültige Projektentscheidungen getroffen werden.

30. Siehe „Empfehlungen zur betrieblichen Planung bzw. für das Management, Abschnitt D: Eine Feedbackschleife einrichten, damit die Meinungen betroffener Akteure in Projektentscheidungen integriert werden“.

SCHRITT 6: MASSNAHMEN ZUR STAKEHOLDERBETEILIGUNG ÜBERWACHEN UND BEWERTEN UND ERMITTELTE MÄNGEL BEHEBEN

Schritt 6: Übersicht der zu ergreifenden Maßnahmen

- Messbare Indikatoren zur Bewertung der Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung ermitteln, mit den maßgeblichen betroffenen Akteuren besprechen und kontinuierlich überwachen.
- Eine partizipative Überwachung und Bewertung so weit wie möglich fördern und ermöglichen.
- Die Unternehmen sollten ihre Einbindungsbemühungen regelmäßig von einer externen und unabhängigen Stelle überprüfen lassen.
- Werden Defizite entdeckt oder kommt es zu unvorhergesehenen negativen Auswirkungen, sollten die Ursachen für diese Mängel ermittelt und die Systeme entsprechend angepasst werden.

Due-Diligence-Grundprinzip:

Eine Überwachung und Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung ist wichtig, um einerseits sicherzustellen, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung und Begegnung von negativen Auswirkungen auf betroffene Akteure, und andererseits keine Ressourcen durch schlecht geplante oder umgesetzte Maßnahmen vergeudet werden.

A. Indikatoren und Kriterien zur Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung entwickeln

➔ Messbare Indikatoren zur Bewertung der Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung ermitteln, mit den maßgeblichen betroffenen Akteuren besprechen und kontinuierlich überwachen.

In der Regel ist die Qualität der Beziehungen zwischen dem Unternehmen und den betroffenen Akteuren der beste Indikator für den Erfolg der Maßnahmen. Sie lässt sich anhand von Rückmeldungen der betroffenen Akteure beurteilen.

Diese Rückmeldungen können während der eigentlichen Maßnahmen (z.B. durch Konsultation der lokalen Bevölkerung, das Sammeln von Feedback seitens Personen, die an Sitzungen oder Foren teilnehmen, Kenntnisnahme von Fragen, die Gegenstand von Wiedergutmachungsverfahren sind) oder durch zusätzliche Prozesse eingeholt werden.

Unternehmen können in den Gemeinschaften beispielsweise Sammelkästen für anonyme Kommentare zum Einbindungsprozess aufstellen oder „Bürgerberichtsarten“ verteilen, mit denen sich die Qualität der Beziehungen zwischen dem Unternehmen und den betroffenen Akteuren beurteilen lässt. Mit

einer jährlichen oder halbjährlichen „Meinungsumfrage“ können die Qualität der Beziehungen im Lauf der Zeit gemessen und Veränderungen des Zufriedenheitsgrads ermittelt werden. So lässt sich erkennen, ob Prozessanpassungen erforderlich sind oder Maßnahmen zur Lösung zugrundeliegender Probleme ergriffen werden müssen.

Umfangreichere Geschäftstätigkeiten mit komplexen Programmen zur Stakeholderbeteiligung bedürfen unter Umständen spezifischerer Indikatoren und formellerer Überwachungs- und Bewertungsverfahren. In Anhang A des vorliegenden Leitfadens finden sich mögliche Indikatoren und allgemeine Bewertungskriterien für Einbindungsmaßnahmen auf Basis der wesentlichen Schritte und Ziele der Stakeholderbeteiligung. Jedoch können auch projektspezifische Indikatoren entwickelt und an die jeweilige Maßnahme angepasst werden.

B. Partizipative Überwachungs- und Bewertungsverfahren einrichten

➔ Eine partizipative Überwachung und Bewertung so weit wie möglich fördern und ermöglichen.

Mit einer partizipativen Überwachung der Stakeholderbeteiligung lässt sich Vertrauen schaffen und betroffenen Akteuren das Gefühl einer aktiveren Mitwirkung und Teilhabe im Rahmen des Projekts vermitteln³¹. Dies bedeutet

Tabelle 10 Unterschiede zwischen konventioneller und partizipativer Überwachung und Bewertung

	Konventionelle Überwachung und Bewertung	Partizipative Überwachung und Bewertung
Wer plant und verantwortet den Prozess:	Führungskräfte oder externe Experten	Die lokale Bevölkerung, Mitarbeiter im Rahmen des Projekts/der Geschäftstätigkeit, Führungskräfte und andere betroffene Akteure, häufig durch Unterstützung eines Prozessbegleiters
Aufgabe der „primären Stakeholder“ (die beabsichtigten Begünstigten):	Reine Bereitstellung von Informationen	Gestaltung und Anpassung der Methoden, Datensammlung und Analyse, Austausch von Erkenntnissen und Verknüpfung dieser Erkenntnisse mit entsprechenden Maßnahmen
Wie wird der Erfolg gemessen:	Extern definierte, hauptsächlich quantitative Indikatoren	Intern definierte Indikatoren, einschl. qualitativerer Beurteilungskriterien
Ansatz:	Vorgegeben	Flexibel

Quelle: Institute of Development Studies (1998), „Participatory Monitoring and Evaluation: Learning from Change“, IDS Policy Briefing, www.ids.ac.uk/files/dmfile/PB12.pdf.

31. Weitere Informationen zur partizipativen Überwachung finden sich in Parker, R. und R. Dakin (2008), *Managing Risk and Maintaining License to Operate: Participatory Planning and Monitoring in the Extractive Industries*, www.commdev.org/managing-riskand-maintaining-license-to-operate-participatory-planning-and-monitoring-in-theextractive-industries/; CAO (2008), *Participatory Water Monitoring A Guide for Preventing and Managing Conflict*, www.cao-ombudsman.org/howwework/advisor/documents/watermoneng.pdf.

eine Prozesseinbindung der betroffenen Akteure über das bloße Einholen von Feedback hinaus. In Tabelle 10 findet sich eine Zusammenfassung einiger Unterschiede zwischen konventionellen und partizipativen Überwachungs- und Bewertungsstrategien.

C. Maßnahmen von externer Seite überprüfen lassen

➔ Die Unternehmen sollten ihre Einbindungsbemühungen regelmäßig von einer externen und unabhängigen Stelle überprüfen lassen.

Derartige Überprüfungen stärken die Glaubwürdigkeit und das Ansehen des Unternehmens in Bezug auf seine Einbindungspraktiken.

Die Form dieser externen Prüfung hängt von der Größe, dem Umfang und der Art der Geschäftstätigkeit ab. Im Falle von Geschäftstätigkeiten kleineren Ausmaßes oder von kürzerer Dauer genügt es beispielsweise, einen unabhängigen Prozessbegleiter zu benennen, der Rückmeldungen von den betroffenen Akteuren einholt und zusammenträgt.

Anstatt direkt ein externes Beratungsunternehmen mit der Prüfung zu beauftragen, sollten Unternehmen, soweit möglich, auf unabhängige Parteien zurückgreifen. Diese verfolgen keine (finanziellen, politischen oder anderen) Interessen, die ihre Objektivität beeinflussen könnten. Hierbei kann es sich um Branchenverbände, wissenschaftliche Einrichtungen und zivilgesellschaftliche Organisationen handeln³².

D. Auf Ergebnisse von Überwachungs- und Bewertungsmaßnahmen reagieren

Unvorhergesehene Auswirkungen oder Defizite von Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung lassen sich mithilfe von eingerichteten Überwachungs- und Bewertungsverfahren oder ad hoc ermitteln, z.B. durch informelle Rückmeldungen seitens betroffener Akteure oder durch Probleme, die im Rahmen von Beschwerdeverfahren vorgebracht werden.

➔ Werden Defizite entdeckt oder kommt es zu unvorhergesehenen negativen Auswirkungen, sollten die Ursachen für diese Mängel ermittelt und die Systeme entsprechend angepasst werden.

- **Ließe sich das Problem durch eine effektivere Kommunikation lösen?** Sind etwaige Konflikte auf ein bestimmtes Missverständnis zurückzuführen? Wurden falsche Informationen weitergegeben? Waren die weitergegebenen Informationen unvollständig oder zu komplex? Gehen Konflikte auf einen empfundenen Mangel an Transparenz zurück?

32. Ein Beispiel für ein tragfähiges System zur externen Prüfung im Bergbausektor findet sich in Mining Association of Canada, *Towards Sustainable Mining Initiative – Community and Aboriginal Engagement Protocol*, www.mining.ca/site/index.php/en/towards-sustainable-mining.html.

- **Ließe sich das Problem durch effektivere Verfahren lösen?** Fehlt es bestimmten Verfahren an Klarheit oder werden sie falsch verstanden? Wurden die Verfahren in der Praxis angewandt? Werden mit den aktuellen Verfahren bestimmte Gruppen anderen vorgezogen? Werden die Verfahren als (direkt oder indirekt) diskriminierend empfunden?
- **Ließe sich das Problem durch effektivere Strukturen lösen?** Ließe sich dem Problem mit verbesserten personellen Kapazitäten oder Ressourcen begegnen? Ließe sich dem Problem durch eine Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen oder Partnern auf staatlicher oder zivilgesellschaftlicher Ebene begegnen?

ANHANG A

Überwachungs- und Bewertungsrahmen für die konstruktive Stakeholderbeteiligung

In der nachstehenden Tabelle findet sich ein bewusst einfach gehaltener, illustrativer Rahmen zur Überwachung und Bewertung der Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung. Die Indikatoren und Bewertungskriterien sollen Unternehmen als Orientierungshilfe dienen, welche Elemente bei der Überwachung und Bewertung von Einbindungsprozessen berücksichtigt werden sollten, sind jedoch nicht bindend. Unternehmen können ihn als Bezugsrahmen nutzen oder an ihre eigenen Überwachungs- und Bewertungsverfahren anpassen.

Tabelle A.1 Mögliche Indikatoren und Bewertungskriterien für die Stakeholderbeteiligung

Ziele	Mögliche Indikatoren	Gute/mittelmäßige/mangelhafte Praktiken
Erfassung des Kontexts und Ermittlung betroffener Akteure		
Ein Verständnis der lokalen Rahmenbedingungen des Projekts gewinnen	Vielfalt und Qualität der zur Erfassung des Kontexts konsultierten Quellen sowie Qualität der gesammelten Informationen	Gut: Mit den betroffenen Akteuren in Dialog tretende Mitarbeiter sind an Folgenabschätzungen beteiligt. Zur Erfassung der lokalen Rahmenbedingungen des Projekts werden verschiedenste Quellen konsultiert, darunter auch Fachkräfte und Gespräche zur Kontextbestimmung. Schlussfolgerungen in Bezug auf betroffene Akteure und Rechteinhaber werden nach Einrichtung entsprechender Konsultationsmechanismen direkt mit den betroffenen Akteuren verifiziert und bei Bedarf auf deren Positionen abgestimmt. Die ermittelten Stakeholder-Vertreter vertreten eine Reihe verschiedener Gruppen und spiegeln wichtige Gruppendynamiken wider. Ermittelte Stakeholder-Gruppen und Vertreter werden in Reaktion auf Veränderungen des Projektplans, des Projektkontexts und der Verfügbarkeit genauerer Informationen, die durch regelmäßige Konsultationen mit den maßgeblichen betroffenen Akteuren gewonnen werden, angepasst. Der Einbindung der am stärksten betroffenen und schwächsten Akteure wird Priorität eingeräumt. Es wird auf eine große Vielfalt unterschiedlicher Stakeholder-Positionen zurückgegriffen.
Betroffene Akteure und schutzbedürftige Gruppen ermitteln	Häufigkeit einer erneuten Ermittlung von Gruppen betroffener Akteure in Reaktion auf Projektveränderungen, Rückmeldungen von Seiten einschlägiger Gruppen und Abweichungen von den erwarteten Ergebnissen	Mittelmäßig: Es wird Sekundärforschung betrieben und ermittelte lokale Entscheidungsträger werden bei der Ermittlung betroffener Akteure und schutzbedürftiger Gruppen hinzugezogen. Es erfolgt keine Triangulation der Erkenntnisse mittels verschiedener Quellen, die Erkenntnisse stimmen allerdings mit der Mehrheit der Stakeholder-Positionen überein. Die Stakeholder-Vertreter umfassen Führungspersonen verschiedener Gruppen, vertreten jedoch keine Randgruppen oder Minderheiten. Die Erkenntnisse werden in den verschiedenen Phasen der Geschäftstätigkeit von den jeweils betreffenden Unternehmen sowie in Fällen, in denen sich Annahmen als falsch erweisen, angepasst, jedoch nicht im Rahmen regelmäßiger Konsultationen. Die Priorisierung im Hinblick auf die Einbindung erfolgt entsprechend den Auswirkungen auf die betroffenen Akteure sowie in Abhängigkeit des auf das Projekt oder die Tätigkeit ausgeübten Einflusses.
Stakeholder-Vertreter identifizieren	Grad, zu dem sich die Positionen der ermittelten Stakeholder-Vertreter mit den Positionen der betroffenen Akteure decken	Mangelhaft: Um ein besseres Verständnis der Auswirkungen auf die betroffenen Akteure zu gewinnen, wird nur eine begrenzte Zahl von Quellen, wie beispielsweise in der Vergangenheit erstellte Folgenabschätzungen, herangezogen. Stakeholder-Gruppen und einschlägige Fachkräfte werden nicht in Bezug auf Schlussfolgerungen zu den ermittelten betroffenen Akteuren und schutzbedürftigen Gruppen konsultiert, weshalb diese nicht mit deren Positionen übereinstimmen. Es erfolgt keine Anpassung der Erkenntnisse in Reaktion auf veränderte Rahmenbedingungen. Stakeholder-Vertreter bestehen aus selbsterklärten Entscheidungsträgern von Mehrheitsgruppen. Bei der Stakeholderbeteiligung werden die einflussreichsten Stakeholder priorisiert – ohne Rücksicht auf den Schweregrad der Auswirkung.

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Ziele	Mögliche Indikatoren	Gute/mittelmäßige/mangelhafte Praktiken
Die nötigen Unterstützungsmechanismen für eine konstruktive Stakeholderbeteiligung einrichten		
Geeignete Ziele für die Einbindungsmaßnahmen ermitteln	Grad, zu dem Ziele klar, realistisch und auf Unternehmensrichtlinien und internationale Standards zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung (z.B. den vorliegenden Leitfaden) abgestimmt sind	<p>Gut: Die Ziele sind realistisch, spezifisch, werden im Vorfeld der Stakeholderbeteiligung erörtert, sind auf Unternehmensrichtlinien und internationale Standards abgestimmt (gründen beispielsweise auf der Vermeidung negativer Auswirkungen und der Optimierung von Vorteilen für die betroffenen Akteure) und werden von der Geschäftsleitung überprüft.</p> <p>Mittelmäßig: Die Ziele sind vage und werden nicht mit dem Management besprochen.</p> <p>Mangelhaft: Es erfolgt keine Zielentwicklung bzw. die Ziele sind rein wirtschaftlicher Natur.</p>
Sicherstellen, dass die Mitarbeiter die betroffenen Akteure mit Respekt behandeln	Zahl der Beschwerden von den betroffenen Akteuren über unangemessenes Mitarbeiterverhalten Häufigkeit der Interaktionen mit betroffenen Akteuren abseits des Arbeitsplatzes (durch den Besuch lokaler Restaurants usw.) Wohlfühlgrad seitens der betroffenen Akteure im Rahmen von Interaktionen mit Unternehmensmitarbeitern, der sich darin zeigt, wie sie sich den für die Stakeholderbeteiligung zuständigen Mitarbeitern gegenüber verhalten und wie bereitwillig sie ihre Ansichten preisgeben	<p>Gut: Keine Beschwerden von Gemeinschaften über unangemessenes Verhalten von Seiten der Unternehmensmitarbeiter. Die Unternehmensmitarbeiter bemühen sich regelmäßig um einen informellen Kontakt (z.B. durch Einkäufe auf örtlichen Märkten, Besuche von Restaurants vor Ort).</p> <p>Mittelmäßig: Gelegentliche Beschwerden über Mitarbeiterverhalten von Seiten betroffener Akteure. Mitarbeiter haben außerhalb ihrer beruflichen Funktion nur minimalen Kontakt zu den betroffenen Akteuren.</p> <p>Mangelhaft: Häufige Beschwerden über Mitarbeiter seitens betroffener Akteure. Keinerlei Kontakt mit betroffenen Akteuren von Seiten der Mitarbeiter außerhalb ihrer beruflichen Funktion.</p>
Sicherstellen, dass die betroffenen Akteure informiert sind	Grad, zu dem die den betroffenen Akteuren vermittelten Informationen von diesen tatsächlich als wesentlich erachtet werden Grad, zu dem Informationen in einem Format bereitgestellt werden, das für die Bevölkerung zugänglich ist (z.B. Verwendung der Landessprache, Einsatz verschiedener Medien) Die Fähigkeit einer Reihe von betroffenen Akteuren, wesentliche Aspekte des Projekts zu erklären und zu vermitteln, beispielsweise welche Auswirkungen erwartet werden und wie der Einbindungsprozess strukturiert ist Grad der Zufriedenheit der betroffenen Akteure mit der Art und Weise, wie mit sie betreffenden Informationen umgegangen wird	<p>Gut: Fast alle betroffenen Akteure/Zielgruppen sind in der Lage, wesentliche Aspekte des Projekts zu erklären und zu vermitteln. Die Informationen sind sachlich richtig, klar und werden von den betroffenen Akteuren als wesentlich erachtet. Inhalt und Form der Informationen werden in geeigneter Weise angepasst, damit sie für die jeweiligen Stakeholder-Gruppen mit einem unterschiedlichen Kompetenzniveau zugänglich sind. Werden Informationen über betroffene Akteure zur Verfügung gestellt, wird kontinuierlich versucht, ein Bewusstsein für besondere datenschutzspezifische Belange zu entwickeln und sich mit einschlägigen Gruppen über die mögliche Nutzung und Weitergabe der Informationen zu einigen. Unter dem Siegel der Vertraulichkeit bereitgestellte Informationen werden angemessen geschützt. Ist eine vollumfängliche Transparenz nicht möglich, wird dies so weit wie möglich begründet.</p> <p>Mittelmäßig: Die Mehrheit der betroffenen Akteure ist in der Lage, wesentliche Aspekte des Projekts zu erklären und zu vermitteln. Die Informationen sind sachlich richtig, klar und für eine Reihe von betroffenen Akteuren zugänglich. Jedoch werden die betroffenen Akteure nicht befragt, welche Informationen sie als wesentlich erachten und sind daher einer Informationsüberflutung ausgesetzt oder werden über für sie wichtige Themen nicht informiert. Das Unternehmen entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Informationen als vertraulich gelten und unternimmt Anstrengungen zu deren Schutz. Ist eine vollumfängliche Transparenz nicht möglich, wird dies nicht begründet.</p>

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Ziele	Mögliche Indikatoren	Gute/mittelmäßige/mangelhafte Praktiken
Die nötigen Unterstützungsmechanismen für eine konstruktive Stakeholderbeteiligung einrichten		
		<p>Mangelhaft: Die Mehrheit der betroffenen Akteure ist nicht in der Lage, wesentliche Aspekte des Projekts zu erklären und zu vermitteln. Die Informationen sind nicht auf die Zielgruppe abgestimmt und daher womöglich unklar oder für die betroffenen Akteure nicht zugänglich. Für betroffene Akteure wesentliche Informationen werden ihnen nicht mitgeteilt. Es gibt keine geeigneten Systeme für den Umgang mit vertraulichen Informationen.</p>
Betroffenen Akteuren die Unterstützung bereitstellen, die sie benötigen, um ihre Positionen und Interessen angemessen zu vertreten	Qualität und Relevanz der betroffenen Akteuren zu Zwecken der Stakeholderbeteiligung bereitgestellten Unterstützung Reaktionsvermögen im Hinblick auf von betroffenen Akteuren erbetene Unterstützung	<p>Gut: Betroffenen Akteuren werden geeignete Qualifizierungs- und Unterstützungsmaßnahmen oder ausreichende Ressourcen für eine Unterstützung von externer Seite bereitgestellt, damit sie in der Lage sind, ihre Positionen und Interessen im Rahmen der Einbindungsmaßnahmen angemessen zu vertreten.</p> <p>Mittelmäßig: Die betroffenen Akteure erhalten vom Unternehmen Hilfe bei der Anforderung externer Unterstützung, allerdings dürfen sie ihre Experten nicht mit auswählen und ihnen werden keine Ressourcen zum Erwerb von im Rahmen des Einbindungsprozesses nützlichen Fähigkeiten zur Verfügung gestellt.</p> <p>Mangelhaft: Die betroffenen Akteure werden im Umgang mit Kapazitätsproblemen nicht unterstützt.</p>
Angemessene Mittel für die Maßnahmen bereitstellen	Verhältnis von für die Stakeholderbeteiligung benötigten zu tatsächlich bereitgestellten Ressourcen	<p>Gut: Die Ressourcenausstattung der Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung ist zentraler Bestandteil der Geschäftstätigkeit bzw. Mittelknappheit wird durch den effizienten Einsatz anderer Ressourcen wirksam überwunden. Die Mitarbeiter verfügen über die notwendigen Fertigkeiten für die Einbindung betroffener Akteure. Die Anforderung von Mitteln durch Mitarbeiter wird von Managementseite ernsthaft geprüft und in den entsprechenden Finanzverwaltungssystemen berücksichtigt.</p> <p>Mittelmäßig: Für Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung werden zwar Ressourcen bereitgestellt, allerdings reichen die Mittel nicht aus. Die Mitarbeiter haben das Management über die Bedeutung der Stakeholderbeteiligung informiert und sie zur Nutzung operativer Synergieeffekte mit einigem Erfolg in den Geschäftsablauf integriert.</p> <p>Mangelhaft: Die Einbindung betroffener Akteure ist nicht ausreichend mit Ressourcen ausgestattet, es gab keine Bemühungen, dem Management den Wert der Stakeholderbeteiligung zu vermitteln und Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung werden nicht in den Geschäftsablauf integriert.</p>
Geeignete und wirksame Einbindungsmaßnahmen und -prozesse planen		
Realistische und angemessene Fristen für Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung festlegen	Einfachheit, mit der Fristen in Reaktion auf kontextspezifische Probleme angepasst werden können Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme mit Stakeholder-Gruppen Durchschnittliche Vorlaufzeit, mit der betroffene Akteure über Sitzungen und andere Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung informiert werden	<p>Gut: Die Fristen werden direkt mit den betroffenen Akteuren besprochen und spiegeln operative und kontextspezifische Gegebenheiten wider. Die Fristen sind einigermaßen flexibel gehalten. Die Einbindung der betroffenen Akteure erfolgt frühestmöglich; sie werden mit ausreichend Vorlaufzeit über Sitzungen informiert und haben genügend Zeit, sich über Vorschläge und Entscheidungen Gedanken zu machen und sie intern zu diskutieren.</p> <p>Mittelmäßig: Die Fristen spiegeln die operativen Gegebenheiten wider, werden allerdings nicht im Vorfeld mit den betroffenen Akteuren diskutiert und müssen daher korrigiert werden.</p>

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Ziele	Mögliche Indikatoren	Gute/mittelmäßige/mangelhafte Praktiken
Geeignete und wirksame Einbindungsmaßnahmen und -prozesse planen		
		Mangelhaft: Die Fristen sind unrealistisch und nicht flexibel. Die betroffenen Akteure werden bei der Festlegung von Fristen nicht hinzugezogen, was für das Unternehmen Verzögerungen zur Folge hat. Die betroffenen Akteure werden nicht rechtzeitig informiert oder haben für eine angemessene Beteiligung nicht genügend Zeit.
Geeignete Einbindungsmaßnahmen planen	<p>Grad, zu dem sich Prioritäten bei der Stakeholderbeteiligung mit den Sichtweisen der betroffenen Akteure und wichtigen Partner decken</p> <p>Grad der Einbindung betroffener Akteure in die Planung von Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung</p> <p>Zahl der mit den betroffenen Akteuren proaktiv anstatt reaktiv diskutierten und behandelten Fragen</p> <p>Grad, zu dem Herausforderungen für die Stakeholderbeteiligung bereits während der Planungsphase erkannt werden</p>	<p>Gut: Die Planung der Maßnahmen erfolgt im Vorfeld mithilfe von Anmerkungen maßgeblicher betroffener Akteure, um sich über die beste Form der Stakeholderbeteiligung klar zu werden, Herausforderungen im Zusammenhang mit der Stakeholderbeteiligung im Voraus zu erkennen und diese bei der Planung zu berücksichtigen. Anstatt eines reaktiven Ansatzes werden nahezu alle Probleme im Rahmen des Einbindungsprozesses im Voraus erkannt.</p> <p>Mittelmäßig: Die Planung von Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung erfolgt im Vorfeld, allerdings werden wichtige Partner und Stakeholder-Gruppen während der Planungsphase nicht konsultiert, weshalb Herausforderungen für die Stakeholderbeteiligung nicht im Voraus erkannt oder proaktiv behandelt werden.</p> <p>Mangelhaft: Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung werden nicht sorgfältig geplant oder erfolgen ad hoc. Der Umfang der Stakeholderbeteiligung beschränkt sich auf die rein einseitige Informationsvermittlung; eine aktive Rolle betroffener Akteure im Rahmen von Stakeholderbeteiligungs- oder Entscheidungsprozessen ist nicht vorgesehen. Herausforderungen für die Stakeholderbeteiligung werden nicht im Vorfeld abgewägt oder erkannt.</p>
Effizienz und Wirksamkeit der Stakeholderbeteiligung sicherstellen	<p>Prozentsatz von Schlussfolgerungen oder Vereinbarungen, die später nicht in Frage gestellt werden</p> <p>Prozentsatz der an den Einbindungsmaßnahmen beteiligten Stakeholder, die das Gefühl haben, dass der Prozess unter fairen Voraussetzungen erfolgt ist</p>	<p>Gut: Die Bedingungen der Stakeholderbeteiligung werden im Vorfeld der Einbindungsmaßnahmen klar festgelegt und beschlossen. Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung werden gut koordiniert, ermöglichen eine ausgewogene Beteiligung und führen zur Erreichung vereinbarter Ziele. Schlussfolgerungen werden in nachvollziehbarer Form schriftlich festgehalten und stehen den entsprechenden betroffenen Akteuren im Einklang mit Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre zur Verfügung.</p> <p>Mittelmäßig: Regeln für die Stakeholderbeteiligung werden einseitig vom Unternehmen aufgestellt. Während Sitzungen werden nur ausgewählte Vertreter dazu aufgefordert, sich zu beteiligen. Die Sitzungsziele sind vage oder unrealistisch. Die Dokumentation für die Stakeholderbeteiligung ist unklar oder unvollständig.</p> <p>Mangelhaft: Im Vorfeld der Stakeholderbeteiligung werden keine entsprechenden Regeln aufgestellt, Sitzungen und Einbindungsmaßnahmen haben keine klar artikulierten Ziele und es werden keine Aufzeichnungen über die Stakeholderbeteiligung erstellt bzw. die Aufzeichnungen sind nicht transparent.</p>
Einen Wiedergutmachungsprozess einrichten Negativen Auswirkungen angemessen begegnen	<p>Prozentsatz der von negativen Auswirkungen betroffenen Akteure, die das Gefühl haben, dass negativen Auswirkungen angemessen begegnet wurde</p>	<p>Gut: Betroffene Akteure werden in die Ermittlung von negativen Auswirkungen, in Entscheidungsprozesse zum Umgang mit diesen Auswirkungen sowie in Überlegungen zu Problemen, die im Rahmen von Beschwerdemechanismen vorgebracht werden, einbezogen. Nahezu alle einschlägigen Stakeholder haben das Gefühl, dass Reaktionen an den Kontext angepasst sind und unter fairen Bedingungen erfolgen. Kommt es zu unerwarteten negativen Auswirkungen, wird ihnen angemessen begegnet und die Ursachen</p>

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Ziele	Mögliche Indikatoren	Gute/mittelmäßige/mangelhafte Praktiken
Geeignete und wirksame Einbindungsmaßnahmen und -prozesse planen		
	<p>Prozentsatz betroffener Akteure, die das Gefühl haben, dass Beschwerdekanäle zugänglich, gerecht und effektiv sind</p> <p>Rate im Rahmen der Stakeholderbeteiligung wiederholt auftretender Probleme</p>	<p>für die Auswirkungen werden ebenso angemessen berücksichtigt und behandelt</p> <p>Mittelmäßig: Negativen Auswirkungen wird zeitnah begegnet, allerdings erfolgt keine Verständigung mit den betroffenen Akteuren darüber, in welcher Form die Abhilfe erfolgen sollte, weshalb nicht alle Abhilfemaßnahmen auf den Kontext abgestimmt sind und gerecht erfolgen. Die zugrundeliegenden Ursachen für die Auswirkungen finden erst Beachtung bzw. ihnen wird erst begegnet, nachdem es wiederholt zu unerwarteten Auswirkungen gekommen ist.</p> <p>Mangelhaft: Negativen Auswirkungen wird nicht zeitnah begegnet und die Art der Reaktion wird einseitig vom Unternehmen vorgegeben, weshalb die meisten betroffenen Akteure ihre Unzufriedenheit mit den Reaktions- und Beschwerdemechanismen zum Ausdruck bringen. Es gibt keine klaren Kanäle, über die betroffene Akteure Beschwerden vorbringen oder mit dem Unternehmen kommunizieren können, was daher ad hoc erfolgen muss. Im Falle von unerwarteten Auswirkungen wird die eigentliche Ursache nicht erörtert bzw. ihr wird nicht begegnet.</p>
Ergebnisse der Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung konsequent umsetzen		
<p>Ergebnisse der Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung konsequent umsetzen</p>	<p>Prozentsatz eingehaltener Verpflichtungen</p> <p>Grad der Zufriedenheit der betroffenen Akteure mit der Einhaltung der Verpflichtungen seitens des Unternehmens</p> <p>Dauer/Häufigkeit von Verzögerungen bei der Erfüllung von Verpflichtungen</p>	<p>Gut: Ein Verpflichtungsregister wird geführt, über das den einschlägigen betroffenen Akteuren regelmäßig Bericht erstattet wird. Die Einhaltung von Verpflichtungen oder Bereitstellung von Abhilfemaßnahmen erfolgt rechtzeitig und so effizient wie möglich und Verzögerungen und Veränderungen in Bezug auf Vereinbarungen werden den betroffenen Akteuren mitgeteilt und erklärt. Betroffenen Akteuren wird die Möglichkeit gegeben, ihre Zufriedenheit (oder Unzufriedenheit) mit der Art und Weise zu äußern, wie das Unternehmen Verpflichtungen und Vereinbarungen nachkommt.</p> <p>Mittelmäßig: Ein Verpflichtungsverzeichnis wird geführt, in dem Aufgaben und Zuständigkeiten jedoch nicht klar zugewiesen und keine Fristen festgelegt sind. Das Unternehmen kommt der Mehrheit seiner Verpflichtungen nach, liefert allerdings keine ausreichende Begründung, wenn dem nicht der Fall ist.</p> <p>Mangelhaft: Es wird kein Verpflichtungsverzeichnis geführt und es werden keine Fristen genannt, weshalb betroffene Akteure nicht wissen, wann Verpflichtungen erfüllt werden.</p>
Überwachung und Bewertung		
<p>Relevante und wirksame Überwachungs- und Bewertungsmechanismen entwickeln</p>	<p>Fähigkeit, die Tragfähigkeit der Beziehungen zu verschiedenen betroffenen Akteuren und das Erreichen von Zielen der Stakeholderbeteiligung zu bewerten.</p>	<p>Gut: Die Indikatoren und Bewertungskriterien sind auf die vereinbarten Ziele ausgerichtet und sind klar und messbar. Das Unternehmen holt regelmäßig Feedback von Seiten der betroffenen Akteure ein, um die Wirksamkeit der Einbindungsmaßnahmen zu bewerten.</p> <p>Mittelmäßig: Die Indikatoren und Bewertungskriterien sind auf die vereinbarten Ziele ausgerichtet, sind allerdings nicht klar genug. Das Unternehmen holt ad hoc Feedback von Seiten der betroffenen Akteure ein, um die Wirksamkeit der Einbindungsmaßnahmen zu bewerten.</p>

(Fortsetzung nächste Seite)

(Fortsetzung)

Ziele	Mögliche Indikatoren	Gute/mittelmäßige/mangelhafte Praktiken
Überwachung und Bewertung		
Sicherstellen, dass die Überwachung und Bewertung objektiv, wirksam und partizipativ ist	Grad der Beteiligung von betroffenen Akteuren an der Gestaltung und Durchführung von Überwachungs- und Bewertungsmaßnahmen	<p>Mangelhaft: Es werden im Voraus keine Indikatoren festgelegt bzw. die Indikatoren sind vage und nicht praktikabel. Das Unternehmen holt kein Feedback von Seiten der betroffenen Akteure ein, um die Wirksamkeit der Einbindungsmaßnahmen zu bewerten.</p> <p>Gut: Die betroffenen Akteure sind in den gesamten Prozess der Überwachung und Bewertung eingebunden (z.B. Gestaltung und Anpassung der Methoden, Datensammlung und Analyse, Austausch von Erkenntnissen und Verknüpfung dieser Erkenntnisse mit entsprechenden Maßnahmen).</p> <p>Mittelmäßig: Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Einbindungsmaßnahmen wird in hohem Maße auf das Feedback von betroffenen Akteuren vertraut, jedoch werden die betroffenen Akteure nicht in die Gestaltung und Durchführung von Überwachungs- und Bewertungsmaßnahmen eingebunden.</p> <p>Mangelhaft: Betroffene Akteure werden im Zuge von Überwachungs- und Bewertungsmaßnahmen nicht konsultiert.</p>
Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung von externer und zuverlässiger Seite überprüfen lassen	Grad der Objektivität und Gründlichkeit der Überwachung und Bewertung	<p>Gut: Die Überprüfung erfolgt durch eine dritte Partei, deren Objektivität von allen betroffenen Akteuren anerkannt wird.</p> <p>Mittelmäßig: Die Überprüfung erfolgt durch externe Berater, die vom Unternehmen zu diesem Zweck beauftragt werden.</p> <p>Mangelhaft: Die Einbindungsmaßnahmen werden nicht von externer Seite überprüft.</p>
Im Rahmen der Überwachung und Bewertung ermittelte Mängel untersuchen und beheben	Rate im Rahmen der Stakeholderbeteiligung wiederholt auftretender Probleme Auf Basis der Bewertungskriterien des Überwachungs- und Bewertungsrahmens im Lauf der Zeit erzielter Fortschritt	<p>Gut: Die Ergebnisse der Überwachung und Bewertung werden sorgfältig analysiert und enttäuschende oder unerwartete Ergebnisse sind Gegenstand weiterer Untersuchungen mit dem Ziel, die zugrundeliegenden Ursachen zu verstehen. Wurden Probleme ermittelt, werden sie bei Bedarf durch Systemanpassungen oder durch die Begegnung von negativen Auswirkungen behoben. Ein und dieselben Probleme treten selten wiederholt auf und auf Grundlage der Bewertungskriterien lassen sich nachweisliche Fortschritte belegen.</p> <p>Mittelmäßig: Die Ergebnisse der Überwachung und Bewertung werden zwar analysiert, es werden aber nur dann Maßnahmen ergriffen, wenn sich ein Muster erkennen lässt oder enttäuschende bzw. unerwartete Ergebnisse wiederholt auftreten. Dieselben Probleme treten wiederholt auf, allerdings ist auf Grundlage der Bewertungskriterien ein gewisser Fortschritt erkennbar.</p> <p>Mangelhaft: Die Ergebnisse der Überwachung und Bewertung werden nicht detailliert überprüft und werden in erster Linie zu Dokumentationszwecken aufbewahrt. Dieselben Probleme treten häufig erneut auf und es sind im Lauf der Zeit nur wenige Verbesserungen erkennbar.</p>

ANHANG B

Einbindung indigener Völker

In vielerlei Hinsicht gelten die bereits im Hauptteil des vorliegenden Leitfadens beschriebenen Schritte und Prinzipien der konstruktiven Stakeholderbeteiligung und Sorgfaltspflicht auch für die Einbindung indigener Völker. Allerdings bedürfen bestimmte Merkmale indigener Völker einer speziellen Beachtung, darunter: ihre Verwaltungsinstitutionen und Praktiken der Selbstbestimmung sowie jegliches damit in Verbindung stehende Recht, ihre Beziehung zu Land, ihr kulturelles und spirituelles Erbe, im Laufe ihrer Geschichte erlittene Diskriminierung, ihre besondere und zeitweilig gefährdete Stellung in der Gesellschaft, ihre Anerkennung nach internationalem Recht sowie ihr gelegentlich besonderer rechtlicher Status gemäß nationalen rechtlichen und politischen Bestimmungen.

Im Rahmen von Tätigkeiten zur Gewinnung von Rohstoffen, die sich auf indigene Völker auswirken, sollten diese besonderen Umstände berücksichtigt werden.

1. Erfassung des Kontexts

Im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten, die indigene Völker betreffen, ist ein fundiertes Verständnis der lokalen Rahmenbedingungen besonders wichtig. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Rechtsstellung und Rechte indigener Völker, die historische Ausgrenzung oder Diskriminierung bestimmter Gruppen sowie ihre kulturellen und organisatorischen Merkmale (siehe Tabelle B.1 für weitere Informationen).

➡ Neben der Konsultation von Fachexperten und lokalen Quellen sollte zur Klärung rechtlicher Verpflichtungen im Hinblick auf die Einbeziehung indigener Völker ein Rechtsgutachten erstellt werden. In Kontakt mit Stakeholdern stehende Mitarbeiter sollten sich aus Gründen der Objektivität auch direkt mit indigenen Völkern sowie mit Experten für die betreffende indigene Bevölkerungsgruppe beraten¹.

1. Siehe „Empfehlungen für Mitarbeiter vor Ort, Schritt 1: B. Informationen auf ihre Richtigkeit überprüfen“.

Tabelle B.1 Erfassung des Kontexts bei der Einbindung indigener Völker

Art der Information	Beschreibung
Regulatorische Rahmenbedingungen	Erwartungen, Verpflichtungen oder gesetzliche Auflagen zur Einbindung indigener Völker bei der Erschließung von Rohstoffen, im Speziellen, ob eine freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung seitens indigener Völker im Hinblick auf Auswirkungen von Tätigkeiten zur Rohstoffgewinnung durch nationale Gesetze vorgeschrieben ist; die Anerkennung kollektiver Rechte indigener Völker, die besondere Rechtsstellung indigener Völker, die Anerkennung (oder fehlende Anerkennung) der Rechte indigener Völker durch nationale rechtliche Rahmenbedingungen sowie internationale Instrumente.
Einflussgebiet	Das Einflussgebiet, das im Fall von indigenen Völkern umfangreicher sein kann (z.B. können indigene Völker durch territoriale Auswirkungen beeinträchtigt werden, die sich auf das Migrationsverhalten von Tieren auswirken, auf die sie zur Sicherung ihrer Existenz angewiesen sind, oder die eine schädliche Wirkung auf die Biodiversität haben, die unter Umständen Teil ihres kulturellen Erbes ist).
Auf Gewohnheitsrecht beruhende Landrechte	Bereits bestehende Landnutzung; auf Gewohnheitsrecht beruhende Landrechte; Umfang traditioneller Grundbesitzsysteme (in Bezug auf Land, Böden und Bodenschätze); offizielle Anerkennung (oder fehlende Anerkennung) dieser traditionellen Landrechte durch das Rechtssystem.
Selbstverwaltung	Verwaltungsstrukturen indigener Völker, Rechtssysteme, Befugnisse und Prozesse der Entscheidungsfindung, Konsultation und Erteilung oder Verweigerung von Zustimmung; offizielle Anerkennung (oder fehlende Anerkennung) dieser Verwaltungsstrukturen durch das Rechtssystem.
Historische Ausgrenzung oder Diskriminierung	Diskriminierende Gesetze, gesellschaftliche Stigmatisierung und unzureichende oder fehlende Mechanismen zur Bereitstellung von Leistungen.
Kulturelles und spirituelles Erbe	„Materielle“ Faktoren (z.B. archäologische Stätten, Gebäude usw.) und „immaterielle“ Faktoren (z.B. mündliche Überlieferungen, Sprachen, Überzeugungen, Religion und traditionelle Praktiken, wie die Jagd) oder genetische Ressourcen und traditionelles Wissen.

2. Sicherstellen, dass indigene Völker angemessen ermittelt und priorisiert werden

➔ Die Unternehmen sollten den Besonderheiten indigener Völker Rechnung tragen und von ihnen beanspruchte Kollektivrechte sowie die Menschenrechte einzelner Angehöriger indigener Völker, die durch die Unternehmenstätigkeiten möglicherweise beeinträchtigt werden, ermitteln.

Unabhängig von dem Rechtsrahmen, in dem eine Geschäftstätigkeit stattfindet, haben indigene Völker oftmals gewohnheitsrechtliche oder traditionelle Rechte aufgrund ihrer Beziehung zu dem betreffenden Land, ihrer Kultur und ihres sozioökonomischen Status:

- **Land:** Indigene Völker haben oftmals eine besondere Beziehung und/oder Gewohnheitsrechte gegenüber dem Land ihrer Vorfahren. Diese Beziehung zum Land ist ein Erkennungsmerkmal indigener Völker, weshalb Effekte, die das Land betreffen, z.B. Einschränkung oder Verlust des Zugangs zu Land oder Umweltzerstörung, indigene Völker, ihre Lebensgrundlagen und Kultur stärker beeinträchtigen können als andere, nichtindigene Gruppen betroffener Akteure. Zudem werden die gewohnheitsrechtlichen Landrechte

Kasten B.1 Ermittlung indigener Völker

Es gibt keine einheitliche Definition indigener Völker, und indigene Gruppen sind keine homogenen Einheiten. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) hat indigene Völker laut ihrem Übereinkommen Nr. 169 jedoch als soziale und kulturelle Gruppe charakterisiert, die sich von anderen Gruppen unterscheidet und die folgenden Merkmale in mehr oder weniger starker Ausprägung aufweist:

- Das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer eigenen kulturellen Gruppe.
- Einen traditionellen Lebensstil.
- Eine Kultur und eine Lebensweise, die von denen der anderen Teile der Landesbevölkerung abweichen, z.B. in Bezug auf die Art und Weise, wie sie für ihren Lebensunterhalt sorgen, ihre Sprache, Bräuche usw.
- Eine eigene Gesellschaftsorganisation, die traditionelle Bräuche und/oder Gesetze umfassen kann.

Das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer indigenen Gruppe sollte als grundlegendes Kriterium für die Bestimmung indigener Völker angesehen werden.

indigener Völker im nationalen Recht möglicherweise nicht anerkannt. Im Rahmen der Konsultationen sollte auch der immaterielle Wert heiliger Stätten bzw. der Gebiete von kultureller Bedeutung geprüft werden.

- **Kultur:** Indigene Völker verfügen möglicherweise über einzigartige kulturelle Werte und Merkmale, die im Umgang mit ihnen berücksichtigt und respektiert werden sollten. So kann beispielsweise der Schutz der Privatsphäre für indigene Völker von besonderer Bedeutung sein (z.B. aufgrund in der Vergangenheit gemachter Erfahrungen mit sozialer oder kultureller Diskriminierung und Marginalisierung oder einer Sensibilität aufgrund eines mangelnden Kontakts mit Mainstream-Kulturen). In solchen Fällen könnte zu einer angemessenen Einbeziehungspraxis beispielsweise zählen, als Schutz vor Störungen des kulturellen Lebens um Erlaubnis zu bitten, wenn Aufzeichnungen über Rituale, Zeremonien und Initiationsriten erstellt werden. Dies ist besonders dann wichtig, wenn die Geschäftstätigkeit zur Umsiedlung und/oder Verdrängung führt. Da die traditionelle Lebensweise indigener Völker in der Regel eng mit einem bestimmten Gebiet verbunden ist, könnte eine Umsiedlung zum Verlust sozialer Netzwerke, zur Erosion des kulturellen Lebens und zum Verlust der Sprache und der eigenen Identität führen. Die Beschäftigung in Großbetrieben könnte von einigen indigenen Völkern ebenfalls als negative Entwicklung zu Lasten traditioneller Beschäftigungen betrachtet werden. Auch die Einführung einer Bargeldwirtschaft ist möglicherweise mit den zuvor bestehenden Tauschbeziehungen inkompatibel. Die Zusammenarbeit mit indigenen Völkern kann Möglichkeiten aufzeigen, diese Auswirkungen abzuschwächen und ihren Erwartungen und Prioritäten Rechnung zu tragen.

- **Sozioökonomischer Status:** In vielen Teilen der Welt gehören indigene Völker zu den am stärksten marginalisierten und verwundbaren Teilen der Bevölkerung. Sie werden häufig diskriminiert und sind in hohem Maße von Armut und sozialer Benachteiligung betroffen. Sie sind oftmals weniger sachkundig und weniger gut in der Lage, ihre Rechte durchzusetzen und ihr kulturelles Erbe zu verteidigen. Dies bedeutet, dass sie möglicherweise eine geringere Resilienz gegenüber Schocks und negativen Auswirkungen aufweisen und anfälliger für schwerwiegende wirtschaftliche und soziale Folgen sind. Indigene Völker sprechen unter Umständen einzigartige Dialekte oder stützen sich auf die mündliche Überlieferung, um Informationen zu kommunizieren, was zu Schwierigkeiten im Hinblick auf eine wirkungsvolle Kommunikation führen und innovative Methoden der Konsultation und Zusammenarbeit erforderlich machen kann. Darüber hinaus ist es wichtig zu berücksichtigen, dass im Zusammenhang mit indigenen Völkern in der Vergangenheit entstandene Konflikte nach wie vor aktuell sein und die Geschäftstätigkeit verkomplizieren könnten.

Des Weiteren sollte beachtet werden, dass indigene Gruppen sich womöglich aus Individuen zusammensetzen, die negative Auswirkungen unterschiedlich erleben können, und stärker gefährdete Gruppen umfassen, z.B. Frauen und Kinder, denen im Rahmen der Zusammenarbeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

3. Die nötigen Unterstützungsmechanismen für eine konstruktive Einbindung indigener Völker einrichten

➔ Alle Mitarbeiter, die womöglich mit indigenen Völkern in Kontakt kommen, sollten entsprechend geschult werden, um ihrer Kultur, ihrem Lebensstil, ihren Verwaltungssystemen, ihrem traditionellen Wissen sowie ihren Rechten auf und ihrer besonderen Beziehung zu ihrem Land, ihren Gebieten und ihren natürlichen Ressourcen Respekt entgegenzubringen. Die Beherrschung der Sprache einer indigenen Gemeinschaft, selbst auf einem sehr einfachen Niveau, ist in diesem Zusammenhang von Vorteil.

➔ Die zur Unterstützung der Einbindung indigener Völker bereitgestellten Ressourcen (z.B. technische und rechtliche Unterstützung, Kapazitätsbildung auf Ebene der lokalen Bevölkerung, lokale Prozessbegleiter sowie die Erstattung von im Rahmen des Einbindungsprozesses für Gemeinschaften angefallenen Kosten) sollten über den gesamten Einbindungsprozess in Abstimmung mit den indigenen Völkern ermittelt und vereinbart werden.

Da viele indigene Gemeinschaften Randgruppen sind, die womöglich isoliert von der restlichen Bevölkerung leben, bedürfen sie unter Umständen zusätzlicher – finanzieller oder nicht finanzieller – Unterstützung, um sich konstruktiv an unternehmensgeführten Konsultationen oder Einbindungsmaßnahmen im Allgemeinen beteiligen zu können.

4. Geeignete und wirksame Maßnahmen und Prozesse zur Einbindung indigener Völker planen

A. Ermitteln, welche Form der Einbindung nötig oder erforderlich ist

Bei der Entscheidung darüber, in welcher Form die Einbindung indigener Völker erfolgen sollte, finden dieselben Überlegungen Anwendung, die bereits im Hauptteil des vorliegenden Leitfadens thematisiert wurden². Jedoch bringen einige internationale Instrumente eine staatliche Verpflichtung zur Durchführung von Konsultationen zum Ausdruck, um die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung indigener Völker vor der Genehmigung eines Projekts zu erhalten, das Auswirkungen auf ihr Land oder ihre Gebiete und andere Ressourcen hat. Einigen Menschenrechtsorganen und indigenen Völkern zufolge leitet sich der Begriff der freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung aus den Selbstverwaltungs-, territorialen und kulturellen Rechten indigener Völker ab und ist notwendig für die Verwirklichung dieser Rechte. Zudem verfügen manche Staaten über Rechtsvorschriften, die mit der Verpflichtung, sich zu verständigen und zu kooperieren, um die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung zu erhalten, im Einklang stehen³. Die OECD-Leitsätze verweisen auf Instrumente der Vereinten Nationen in Bezug auf die Rechte indigener Völker im Zusammenhang mit negativen Auswirkungen für die Menschenrechte, sie enthalten jedoch keinen Hinweis auf die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung⁴.

2. Siehe allgemein „Schritt 4: B. Ermitteln, welche Form der Einbindung nötig oder erforderlich ist“.
3. FAO (2014), *Respecting free, prior and informed consent – practical guidance for governments, companies, NGOs, indigenous peoples and local communities in relation to land acquisition*, S. 7, www.fao.org/3/a-i3496e.pdf.
4. „So sollten die Unternehmen [...] die Menschenrechte von Personen, die bestimmten Gruppen oder Bevölkerungsteilen angehören, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, überall dort achten, wo sie negative menschenrechtliche Auswirkungen auf diese haben können. In diesem Zusammenhang präzisieren die Instrumente der Vereinten Nationen die Rechte von indigenen Völkern [...]“. Siehe Kapitel IV, Ziffer 40 in OECD (2011), *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264122352-de>. Die wichtigsten internationalen Instrumente im Zusammenhang mit indigenen Völkern sind UNDRIP (2007), *Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker*, [www.un.org/esa/socdev/unpfi/documents/Declaration\(German\).pdf](http://www.un.org/esa/socdev/unpfi/documents/Declaration(German).pdf); und ILO (1989) *ILO-Übereinkommen Nr. 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker*, www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=normlexpub:12100:0::no::p12100_instrument_id:312314. In der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker ist festgelegt, dass sich die Staaten in einer Reihe von Situationen mit indigenen Völkern verständigen und mit diesen kooperieren, um ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung zu erhalten, unter anderem wenn es um die Genehmigung von Projekten geht, die sich auf ihr Land oder auf ihre Gebiete und sonstigen Ressourcen auswirken (siehe Artikel 19 und 32). Das ILO-Übereinkommen Nr. 169, das für Staaten, die dieses ratifiziert haben, rechtsverbindlich ist, verpflichtet die Vertragsstaaten zur Konsultation der indigenen Völker mit dem Ziel, Einverständnis oder Zustimmung bezüglich der vorgeschlagenen Maßnahmen zu erreichen (siehe Artikel 6). Für Orientierungshilfe zu den Bestimmungen des Übereinkommens über die Zustimmung vgl. ILO (2013), *Handbook for ILO Tripartite*

➡ Unternehmen sollten die inländischen Gesetze und Rechtsvorschriften stets einhalten und die einschlägigen international anerkannten Menschenrechte respektieren⁵. Unabhängig von Regulierungsaufgaben oder Betriebsanforderungen und während der gesamten Projektplanung sollten sie antizipieren, dass indigene Völker möglicherweise Konsultationen im Hinblick auf die Erlangung einer freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung erwarten und dass Risiken entstehen können, wenn diese Erwartungen nicht erfüllt werden.

➡ In Staaten, in denen keine freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung vorgeschrieben ist, sollten die Unternehmen den vor Ort herrschenden Erwartungen sowie den Risiken für indigene Völker⁶ und für die Geschäftstätigkeit infolge des Widerstands vor Ort Rechnung tragen. Sie sollten eine Strategie zur Einbeziehung verfolgen, die die legitimen Erwartungen indigener Völker erfüllt, sofern sie das inländische Recht nicht verletzen. In dieser Hinsicht könnten sich die folgenden zentralen Schritte bei der Zusammenarbeit mit indigenen Völkern als nützlich erweisen, um den Prozess der Erlangung der freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung umzusetzen:

- Mit den betroffenen indigenen Völkern **ein Konsultationsverfahren vereinbaren, um auf die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung der indigenen Völker hinzuarbeiten**. In diesem Rahmen sollten die konkreten gegenwärtigen und künftigen Tätigkeiten benannt werden, für die die Zustimmung eingeholt werden sollte⁷. In manchen Fällen könnte es angemessen sein, sich mittels einer formellen oder rechtlichen

Constituents – Understanding the Indigenous and Tribal Peoples Convention (No. 169). Von bzw. in anderen wesentlichen UN-Organen und Instrumenten wird die Ansicht vertreten, dass die internationalen Standards im Hinblick auf die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung gleichermaßen für nichtstaatliche Akteure, wie zum Beispiel Unternehmen im Rohstoffsektor, gelten. Zu diesen Organen zählen das Ständige Forum der Vereinten Nationen für indigene Fragen, die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Menschenrechte und transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, der Sonderberichterstatte der Vereinten Nationen für die Rechte der indigenen Völker, der Expertenmechanismus der Vereinten Nationen für die Rechte der indigenen Völker sowie mehrere Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen.

5. Siehe Kapitel I, Ziffer 2 und Kapitel IV, Ziffer 1 in OECD (2011), *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*, OECD Publishing, Paris, <http://dx.doi.org/10.1787/9789264122352-de>.
6. Für Beispiele für allgemeine Erwartungen, die Gemeinschaften im Hinblick auf die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung haben können, siehe Oxfam Australia (2014), *Guide to Free Prior and Informed Consent*, www.oxfam.org.au/explore/mining/free-prior-and-informed-consent; Doyle C. und J. Carino (2013), *Making Free Prior and Informed Consent a Reality: Indigenous Peoples and the Extractive Industries*, Middlesex University, PIPLinks & ECCR, www.ecoesuit.com/wp-content/uploads/2014/09/making-fpic-a-reality-report.pdf.
7. In einigen internationalen Instrumenten werden die Umstände benannt, in denen die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung relevant ist, beispielsweise in Fällen, in denen eine Umsiedlung erforderlich ist.

Vereinbarung zu diesem Verfahren zu verpflichten⁸. Das Verfahren sollte immer auf nach Treu und Glauben geführten Verhandlungen beruhen, die frei von Zwang, Einschüchterung oder Manipulation geführt werden.

- Konsultationen durchführen und sich darauf verständigen, **was** für die betroffenen indigenen Völker **eine angemessene Zustimmung darstellt**, die mit ihren Governance-Institutionen, ihrem Gewohnheitsrecht und ihren Praktiken im Einklang steht, z.B. ob es sich dabei um einen Mehrheitsbeschluss der Gemeinschaft oder eine Billigung durch den Ältestenrat handelt. Die indigenen Völker sollten sich über ihre eigenen frei gewählten Vertreter und gewohnheitsrechtlichen oder sonstigen Institutionen beteiligen können.
- Sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in der Projektplanung um die Zustimmung bemühen, **ehe Tätigkeiten**, für die die Zustimmung eingeholt werden sollte, **beginnen oder genehmigt werden**, einschließlich im Zusammenhang mit Explorationstätigkeiten.
- Anerkennen, dass die Einholung der freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung ein schrittweiser Prozess ist und in der Regel nicht im Rahmen einer einmaligen Diskussion erfolgen wird. Ein kontinuierlicher Dialog mit der lokalen Gemeinschaft wird zu einer auf Vertrauen beruhenden Beziehung und einer ausgewogenen Vereinbarung führen, die dem Unternehmen in allen Projektphasen zugutekommen wird.
- Den indigenen Bevölkerungsgruppen alle Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit rechtzeitig, objektiv, sachlich richtig und für sie verständlich zur Verfügung stellen.
- **Eingegangene Verpflichtungen/erzielte Vereinbarungen dokumentieren**, gegebenenfalls einschließlich der Spezifizierung, für welche Tätigkeiten die Zustimmung erteilt bzw. verweigert wurde, alle Bedingungen für die Zustimmung sowie Bereiche, in denen die Verhandlungen laufen, und der indigenen Bevölkerungsgruppe diese Dokumentation in einer für sie verständlichen Form und Sprache zeitnah übermitteln.

8. Es wurde vorgeschlagen, dass die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung als verstärkte und formalisiertere Form der Einbeziehung der jeweiligen Gemeinden begriffen werden kann. In der Folge könnten Unternehmen in bestimmten Fällen motiviert sein, einen stärker formalisierten Konsultationsprozess durchzuführen, wenn sie ein Projekt zur Rohstoffgewinnung auf einem oder in der Nähe eines von indigenen Gruppen bewohnten Gebiets entwickeln, das erhebliche negative Auswirkungen haben könnte. Siehe Lehr und Smith (2010), *Implementing a Corporate Free Prior Informed Consent Policy*, Foley Hoag, S. 8, www.foleyhoag.com/publications/ebooks-and-white-papers/2010/may/implementing-a-corporate-free-prior-and-informed-consent-policy. Das World Resources Institute berät Unternehmen, die versuchen, die Herausforderungen, die mit der Errichtung von Verfahren zur Erlangung der freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung verbunden sind, durch Herstellung der Rechtsverbindlichkeit des Verfahrens zu überwinden – z.B. durch ein förmliches Übereinkommen zusammen mit anderen empfehlenswerten Praktiken zur Einbeziehung der betroffenen Akteure. Vgl. World Resources Institute (2007), *Development without Conflict: The Business Case for Community Consent*, http://pdf.wri.org/development_without_conflict_fpic.pdf.

Kasten B.2 **Auf eine fehlende Zustimmung oder die Ablehnung von Gesprächen reagieren**

Wenn eine indigene Bevölkerungsgruppe die Zustimmung verweigert, sollte das Unternehmen die Bevölkerungsgruppe konsultieren, um die Gründe für die fehlende Zustimmung zu verstehen und zu prüfen, ob die bestehenden Bedenken überwunden oder berücksichtigt werden können. Eine freiwillig und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung sollte nicht willkürlich entzogen werden.

In Fällen, in denen die Zustimmung nicht erteilt wird oder in denen indigene Bevölkerungsgruppen sich Gesprächen verweigern, können für das Unternehmen materielle Risiken und für die indigene Bevölkerung negative Auswirkungen entstehen. In Situationen, in denen das Vortreiben von Projekten negative Auswirkungen auf indigene Bevölkerungsgruppen haben wird, sollte das Unternehmen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um derartige Auswirkungen abzustellen bzw. zu verhindern.

Wenn ein Unternehmen im Rahmen seiner Due-Diligence-Vorkehrungen¹ zu dem Schluss kommt, dass eine Zustimmung erforderlich ist, um eine Tätigkeit durchzuführen, und im Rahmen des vereinbarten Prozesses keine Zustimmung erlangt wurde, sollten die Tätigkeiten nicht durchgeführt werden, sofern es in der Folge nicht zu einer freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Zustimmung kommt.

Beispielsweise sollte ein von der IFC finanziertes und den IFC Performance Standards unterliegendes Projekt unabhängig von der Genehmigung durch den Staat nicht durchgeführt werden, wenn die Umsiedlung indigener Bevölkerungsgruppen erforderlich ist und keine freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung von diesen erlangt wird. Umgekehrt ist es in Situationen, in denen die Rechte von indigenen Völkern nicht beeinträchtigt werden, nicht notwendig, sich um eine freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung zu bemühen.

1. Wie in Unterabschnitt 1 dieses Anhangs dargestellt, sollte zur Klärung rechtlicher Verpflichtungen im Hinblick auf die Einbeziehung indigener Völker ein Rechtsgutachten erstellt werden.

- Festlegen, welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn a) sich die indigenen Völker weigern, Verhandlungen aufzunehmen, und b) die indigenen Völker ihre Zustimmung zu Tätigkeiten auf ihrem Gebiet verweigern (siehe Kasten B.2).

B. Bewährte Maßnahmen ermitteln und ergreifen

Die bewährten Maßnahmen zur Einbindung indigener Völker entsprechen größtenteils jenen, die bereits im Hauptteil des vorliegenden Leitfadens genannt sind. Jedoch muss darüber hinaus den traditionellen Prozessen und Normen indigener Völker Rechnung getragen werden.

➔ Im Falle, dass Projekte mit negativen Auswirkungen auf die Rechte indigener Völker verbunden sein könnten, sollten potenziell betroffene indigene Völker bei der Planung von Einbindungsmaßnahmen konsultiert und ihre

uneingeschränkte und effektive Mitwirkung gemäß dem vorliegenden Leitfaden angestrebt werden. Gleiches gilt für Folgenabschätzungen und im Rahmen von Überwachungs- und Bewertungsaktivitäten sowie in der frühen Projektplanungsphase⁹.

Indigene Völker sollten in die Gestaltung und Umsetzung der Einbindungsmaßnahmen einbezogen werden. In den Maßnahmen sollten sich von ihnen eingesetzte Entscheidungsorgane sowie per Gesetz oder in Rechtsvorschriften vorgeschriebene Entscheidungsprozesse wiederfinden. Dies fördert den gegenseitigen Respekt und das Vertrauen zwischen Unternehmen und den betreffenden indigenen Völkern und mindert das Risiko, dass es im Rahmen von wichtigen Projektentscheidungen zu Missverständnissen kommt¹⁰.

Obwohl traditionelle Entscheidungsprozesse je nach den gegebenen Umständen variieren, kann durch sie geregelt sein, dass:

- Entscheidungen durch integrative und partizipative Verfahren gefällt werden;
- Streitbelegungsverfahren von Entscheidungsträgern oder Ratsmitgliedern geleitet werden;
- Weisheit und Erfahrung von zentraler Bedeutung sind;
- die Beilegung von Streitigkeiten im Konsens erfolgt;
- das vorrangige Ziel nicht in der Bestrafung, sondern in der Wiederherstellung von Frieden, Einheit und Harmonie innerhalb der lokalen Bevölkerung liegt.

Ebenso sollten auch Mechanismen zum Umgang mit Beschwerden kulturell angemessen sein und unter Beachtung von oder Rückgriff auf Verfahren der betroffenen indigenen Völker entwickelt werden.

In Fällen, in denen keine traditionellen Entscheidungsverfahren vorgeschrieben sind oder indigene Völker sich gegen die Anwendung ihrer traditionellen Entscheidungsverfahren entschließen, sollten die im Hauptteil des vorliegenden Leitfadens genannten Schritte zur Ermittlung und Anwendung bewährter Einbindungsmaßnahmen herangezogen werden¹¹.

9. Siehe *Akwé Kon Guidelines* (2004) zur Durchführung sozialer, kultureller, spiritueller und ökologischer Folgenabschätzungen als bewährte Leitlinien für Folgenabschätzungen im Kontext indigener Völker, Kapitel I.3(a); Kapitel II.C (15), www.cbd.int/doc/publications/akwe-brochure-en.pdf.

10. Siehe allgemein UNHCR (2010), *Progress Report on the Study on Indigenous peoples and the Right to Participate in Decision-Making*, www2.ohchr.org/english/issues/indigenous/expertmechanism/3rd/docs/a_hrc_emrip_2010_2_en.doc.

11. „Schritt 4: C. Bewährte Maßnahmen ermitteln und ergreifen.“

ANHANG C

Einbindung von Frauen

Obwohl die im Hauptteil des vorliegenden Leitfadens beschriebenen Schritte und Prinzipien für jeden Kontext gelten, sind Unternehmen dazu aufgerufen, durch eine geschlechterspezifische Einbindung den oft ungleichmäßigen Machtverhältnissen zwischen Männern und Frauen Rechnung zu tragen.

1. Erfassung des Kontexts

➡ Die mit den betroffenen Akteuren in Dialog tretenden Mitarbeiter sollten nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten heranziehen und Gleichstellungsprobleme im Rahmen von Voruntersuchungen ermitteln, damit Einbindungsmaßnahmen und -strategien so konzipiert und umgesetzt werden, dass der Geschlechterdynamik in geeigneter Weise Rechnung getragen wird.

Derartig aufgeschlüsselte Daten lassen sich in Sekundärquellen, wie gegebenenfalls offiziellen Bevölkerungsstatistiken, öffentlichen Umfragen oder Umfragen von Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsverbänden, historischen Gesellschaften, wissenschaftlichen Studien sowie örtlichen Geschichten und Ethnographien, finden.

Die Informationen in Tabelle C.1 können sich im Zusammenhang mit der Einbindung von Frauen als hilfreich erweisen.

2. Sicherstellen, dass betroffene Frauen und einschlägige Ansprechpartner angemessen ermittelt und priorisiert werden

➡ In Kontakt mit Stakeholdern stehende Mitarbeiter sollten ermitteln, ob es geschlechterspezifische Unterschiede im Hinblick auf Auswirkungen für betroffene Akteure gibt, und in diesem Zusammenhang die gefährdetsten Akteure ermitteln.

Tabelle C.1 Erfassung des Kontexts bei der Einbindung von Frauen

Art der Information	Beschreibung
Demografie und gesellschaftliche Beziehungen	Anteil der Haushalte, die von Frauen geführt werden; Vermögensverteilung zwischen von Frauen und von Männern geführten Haushalten. Geschlechterspezifische Unterschiede in Bezug auf Gesundheitsindikatoren. Unterschiede im Hinblick auf die täglichen Aufgaben und Pflichten von Männern und Frauen (z.B. Arbeitsteilung im Zusammenhang mit den verschiedenen Aspekten und Stufen der Landwirtschaft).
Ausgrenzung und Diskriminierung	Eingeschränkter Zugang von Frauen zu bestimmten Berufen oder Bildungs- und Gesundheitsleistungen. Körperliche oder sexuelle Belästigung oder Misshandlung am Arbeitsplatz, in den Haushalten oder innerhalb der Gemeinschaft.
Kultur	Inwieweit Geschlechterrollen von Männern und Frauen durch lokale kulturelle Traditionen und gesellschaftliche Erwartungen definiert werden.
Machtverhältnisse	Geschlechterspezifische Unterschiede im Hinblick auf Entscheidungsprozesse in den Haushalten, der Gemeinschaft, religiösen Einrichtungen oder Dorfräten. Geschlechterspezifische Unterschiede im Hinblick auf den Zugang zu und die Kontrolle über Ressourcen sowie entsprechende Gründe hierfür.

Quelle: Tabelle vgl. Weltbank (2005), *Gender responsive social analysis: A Guidance note*, S. 17, <http://documents.worldbank.org/curated/en/217381468313758622/pdf/351370REVOGenderGuidelines0SANS.pdf>.

Manche Auswirkungen betreffen Männer und Frauen auf unterschiedliche Weise¹:

- Durch Gebühren- oder Entschädigungszahlungen an Männer in ihrer Funktion als Oberhaupt der Familie wird Frauen womöglich der Zugang zu und die Kontrolle über finanzielle Leistungen verwehrt. Des Weiteren sind Haushalte, die von Frauen geführt werden, von diesen Leistungen unter Umständen ausgeschlossen. Dadurch kommt es zu einer Verschiebung der Machtverhältnisse zwischen Männern und Frauen und die wirtschaftliche Abhängigkeit der Frauen von Männern nimmt zu.
- Aufgrund von Umweltauswirkungen kann es zu einer erhöhten Arbeitsbelastung für Frauen im Haushalt kommen, z.B. zu längeren Wegstrecken zur Beschaffung von Wasser, Holz oder Forstprodukten oder um zu landwirtschaftlichen Nutzflächen zu gelangen.
- Werden im Rahmen eines neuen Rohstoffprojekts überwiegend Männer beschäftigt, kann dies zu einer erhöhten Arbeitsbelastung für Frauen im Haushalt und der Gemeinschaft führen, da männliche Arbeitskraft von traditionellen Tätigkeiten zur Sicherung des Lebensunterhaltes abgezogen wird.
- Aufgrund von sozialen Verwerfungen und eines Ungleichgewichts zwischen den Geschlechtern durch die Zuwanderung männlicher Wanderarbeitnehmer können Frauen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, wie etwa

1. Einen Rahmen für geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzungen im Rahmen von Bergbauprojekten liefern Hill, C. und K. Newell (2009), *Women, Communities and Mining: The Gender Impacts of Mining and the Role of Gender Impact Assessment*, Carlton: Oxfam Australia, <http://policy-practice.oxfam.org.uk/publications/women-communities-and-mining-the-gender-impacts-of-mining-and-the-role-of-gende-293093>.

sexueller Gewalt, sexuell übertragbaren Krankheiten und zunehmendem Alkoholmissbrauch innerhalb der lokalen Bevölkerung, ausgesetzt sein.

Die Stellung einzelner Frauen innerhalb von bestimmten Gruppen betroffener Akteure hängt von einer Reihe von sich überschneidenden Faktoren, wie Alter, Behinderung, Personenstand, Bildung, Einkommen und Vermögen, ab. Zu den Frauen, die gegenüber negativen Auswirkungen womöglich besonders anfällig sind, können gehören:

- weibliche Familienoberhäupter
- Mädchen
- ältere Frauen
- Frauen mit einer Behinderung oder in schlechter gesundheitlicher Verfassung
- Frauen, die aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Klasse, sozialen Schicht oder sexuellen Orientierung Opfer von Diskriminierung werden
- arbeitslose Frauen oder Arbeitnehmerinnen mit geringem Einkommen
- Prostituierte.

➔ Unternehmen sollten weibliche Führungspersonen ermitteln, mit denen eine effektive Zusammenarbeit möglich ist, jedoch nicht davon ausgehen, dass hochrangige oder in der Öffentlichkeit stehende Frauen die Interessen aller Frauen innerhalb einer bestimmten Gesellschaftsgruppe vertreten.

3. Geeignete und wirksame Maßnahmen und Prozesse zur Einbindung von Frauen planen

➔ Die Unternehmen sollten sich um ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen unter den mit den betroffenen Akteuren in Dialog tretenden Mitarbeitern bemühen.

Für gewöhnlich fällt betroffenen Frauen die Interaktion leichter, wenn sie sehen, dass Frauen gemeinsam mit Männern im Unternehmen arbeiten.

➔ Unternehmen sollten Formen der Einbindung miteinschließen, die die Wahrscheinlichkeit einer ausgewogenen Beteiligung von Männern und Frauen erhöhen. Dazu kann gehören:

- auf Frauen zuzugehen, die nicht in der Lage sind, das Haus zu verlassen, um an Sitzungen teilzunehmen, oder dies voraussichtlich nicht tun werden
- gesonderte Treffen mit Frauen oder anerkannten Frauengruppen zu organisieren
- auf Frauen zugeschnittene Einladungen zu Konsultationen und Informationsmaterialien zu erstellen und an Orten auszulegen, an denen sich Frauen am häufigsten aufhalten.

4. Die ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen im Rahmen der Einbindungsmaßnahmen überwachen und bewerten

➔ Bei der Überwachung und Bewertung der Stakeholderbeteiligung sollte auch geschlechterspezifischen Indikatoren Rechnung getragen werden.

Diese Indikatoren könnten zum Beispiel umfassen:

- Zahl der Frauen in Führungspositionen innerhalb der Gruppe betroffener Akteure, die vom Unternehmen eingebunden werden
- Gesamtzahl der Frauen innerhalb der Gruppen betroffener Akteure, die vom Unternehmen eingebunden werden (aufgeschlüsselt nach sich überschneidenden Faktoren wie Alter, sozioökonomischer Stellung, Behinderung, Alphabetisierung)
- Grad der Zufriedenheit mit den Einbindungsmaßnahmen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht
- Grad der Beteiligung an Maßnahmen, wie Konsultationstreffen, partizipativer Überwachung, dem Treffen von Vereinbarungen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht.

ANHANG D

Einbindung von Arbeitnehmern und Gewerkschaften

Arbeitnehmer, die von Rohstoffunternehmen beschäftigt werden, stehen mit dem Unternehmen in einem Rechtsverhältnis. Anerkannte Mitarbeiter fallen unter das Arbeitsrecht und Regeln zur sozialen Sicherung sowie unter nationale institutionelle und gesetzliche Rahmenbedingungen zur Beziehung zwischen den Sozialpartnern, die die Beziehungen und den Dialog zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern grundsätzlich regeln. Der Dialog zwischen den Sozialpartnern, der die Anerkennung von Gewerkschaften und Tarifverhandlungen umfasst, ist die bevorzugte und wichtigste Form der Einbindung bei Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses. Alternative Formen der Mitarbeiterbindung dürfen international anerkannte Rechte auf Gründung von oder Beitritt zu einer Gewerkschaft sowie das Recht auf Tarifverhandlungen nicht beeinträchtigen.

Arbeitnehmer, die nicht direkt vom Unternehmen beschäftigt werden, wie beispielsweise Dienstleister und Subunternehmer, sind ebenfalls als Stakeholder anzusehen. Die entsprechende Verantwortung des Unternehmens ergibt sich aus seinen Geschäftsbeziehungen, die es zu diesen Arbeitnehmern unterhält.

1. Erfassung des Kontexts

Es ist wichtig, dass in Kontakt mit Stakeholdern stehende Mitarbeiter die rechtlichen Pflichten gegenüber Arbeitnehmern verstehen. Jedoch ist es wahrscheinlich, dass eine Due-Diligence-Prüfung in Bezug auf allgemeine arbeitsrechtliche Bestimmungen auf Unternehmensebene und noch bereits vor der Investition in ein Projekt erfolgt.

➡ Diejenigen, die für Maßnahmen zur Stakeholderbeteiligung vor Ort zuständig sind, sollten sich mit den Verantwortlichen auf Unternehmensebene sowie mit Gewerkschaftsführern verständigen, um die Geschichte der Beziehung zwischen den Sozialpartnern sowie die vorherrschenden Arbeitsbedingungen und Hauptinteressen der Arbeitnehmer zu verstehen. In Fällen, in denen keine Gewerkschaften existieren, können zur Gewinnung der obengenannten

Tabelle D.1 **Erfassung des Kontexts bei der Einbindung von Arbeitnehmern**

Art der Information	Beschreibung
Regulatorischer Rahmen und einschlägige Standards	<ul style="list-style-type: none"> ● Arbeitnehmerrechte (z.B. das Recht auf Nichtdiskriminierung, das Recht auf Gründung von oder Beitritt zu einer Gewerkschaft, das Recht auf Tarifverhandlungen und das Recht auf sichere Arbeitsbedingungen gemäß der Dreigliedrigen Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multi-nationale Unternehmen und Sozialpolitik und den OECD-Leitsätzen, Kapitel V) oder andere anerkannte Menschenrechtsinstrumente. ● Geltende Arbeitsgesetze und arbeitsrechtliche Vorschriften (z.B. zu Vergütung und Entschädigung, Arbeitszeit, rechtlich vorgeschriebenen Sicherheitsstandards) und Sozialschutz (Arbeitslosengeld, Sozialversicherung, Krankenversicherung usw.). ● Bestimmungen über die bevorzugte Beschäftigung einheimischer Arbeitnehmer (oft in Verträgen oder Branchenvereinbarungen oder nationalen Bergbau- bzw. Öl- und Gas-Gesetzen enthalten). ● Nationale Gesetze und Praktiken im Zusammenhang mit Beschwerdemechanismen, dem Dialog zwischen den Sozialpartnern, Tarifverhandlungen und sonstigen Mechanismen, mit denen Beschäftigungsverhältnisse und das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern geregelt werden (einschließlich Bestimmungen in Tarifverträgen).
Geschichte der Beziehungen zwischen den Sozialpartnern	<ul style="list-style-type: none"> ● Geschichte und Kontext der Beziehungen zwischen den Sozialpartnern (z.B. Gewalt gegen, Einschüchterung und Kündigung von oder Strafen für Arbeitnehmer, die versuchen, sich zu organisieren; Diskriminierung von Gewerkschaftsaktivisten; Konflikte zwischen Gewerkschaften; Vertrauenswürdigkeit von Gewerkschaften; regierungsseitiger Schutz von Arbeitnehmerrechten zur Gründung von Gewerkschaften; staatliche Einmischung in oder Dominanz über Arbeitnehmerorganisationen; Einmischung in oder Dominanz des Arbeitgebers über Arbeitnehmerorganisationen).
Mitarbeiterprofile	<ul style="list-style-type: none"> ● Zahl der vom Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer und ihre Vertragsverhältnisse (z.B. fest-angestellte Mitarbeiter, befristete Beschäftigte oder Teilzeitkräfte, Leiharbeiter, die für das Unternehmen arbeiten, Zahl der Arbeitnehmer, die projektbezogene Arbeiten für Subunternehmer und andere externe Dienstleister ausführen).
Arbeitsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> ● Arbeitsbedingungen in der Praxis (Löhne und Leistungen, Sozialschutz und soziale Sicherheit, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz).

Informationen zusätzlich zu den im vorliegenden Leitfaden genannten Quellen die Arbeitnehmer selbst konsultiert werden¹.

Einige der zentralen Informationen, die es bei der Einbindung von Arbeitnehmern zu beachten gilt, sind in Tabelle D.1 aufgeführt.

2. Sicherstellen, dass Arbeitnehmer und einschlägige Ansprechpartner angemessen ermittelt und priorisiert werden

➡ Unternehmen sollten sicherstellen, dass im Rahmen der Ermittlung betroffener Akteure alle potenziell betroffenen oder schutzbedürftigen Arbeitnehmer als solche ermittelt werden (siehe Tabelle D.2 für weitere Informationen).

➡ Die Unternehmen sollten auch berücksichtigen, dass bestimmte Auswirkungen zwischen verschiedenen Arbeitnehmern variieren können und den schwächsten Arbeitnehmern Priorität bei der Stakeholderbeteiligung einräumen.

1. Siehe insbesondere „Empfehlungen für Mitarbeiter vor Ort, Schritt 1: A. Geeignete Quellen konsultieren“.

Tabelle D.2 **Mögliche negative Auswirkungen von Tätigkeiten zur Rohstoffgewinnung für Arbeitnehmer**

Problem	Beispiele für negative Auswirkungen	Faktoren, die ggf. die Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen erhöhen
Bürgerliche und politische Rechte	Fehlende Möglichkeit von Arbeitnehmern, Gewerkschaften zu gründen oder ihnen beizutreten und Tarifverhandlungen zu führen.	<ul style="list-style-type: none"> ● Fehlender staatlicher Schutz von Arbeitnehmern (z.B. Nichtdiskriminierung oder Kündigungsschutz). ● Fehlender Zugang zu den tatsächlichen Entscheidungsträgern seitens der Arbeitnehmer oder Subunternehmer und Dienstleister.
Arbeitsbedingungen	Arbeitnehmer werden durch das Arbeitsrecht nur wenig oder unzureichend geschützt (z.B. durch eine Begrenzung von Arbeitszeit und Überstunden, Ruhezeiten, Mindestlohn usw.). Arbeitnehmer erhalten nur geringe oder keine Leistungen der sozialen Sicherheit (wie Arbeitslosengeld, Gesundheitsversorgung, Altersvorsorge usw.). Arbeitnehmer können ihre Rechte auf Gründung von oder Beitritt zu einer Gewerkschaft und auf Tarifverhandlungen nicht ausüben.	<ul style="list-style-type: none"> ● Prekäre Beschäftigungsverhältnisse – befristete Arbeitsverträge, Leiharbeitsverträge, Gelegenheitsarbeit. ● Indirekter Einsatz von informeller Arbeit.
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	Gefährliche Arbeitsbedingungen können berufsbedingte Erkrankungen, Unfälle und Todesfälle zur Folge haben. Die Arbeit an entlegenen Orten kann das Risiko psychischer Gesundheitsprobleme unter Arbeitnehmern bergen.	<ul style="list-style-type: none"> ● Fehlende Sicherheitsausrüstung oder -schulungen. ● Nutzung alter Ausrüstung. ● Fehlender Schutz durch Gewerkschaften. ● Gesundheits- und Sicherheitssysteme, die keine Arbeitnehmermitbestimmung vorsehen. ● Isoliert lebende Wanderarbeitnehmer.
Zwangsarbeit	Einsatz von Zwangsarbeit.	<ul style="list-style-type: none"> ● Abgelegene Lage abzubauen der Rohstoffe und Einsatz von Wanderarbeitnehmern.
Kinderarbeit	Einsatz von Kinderarbeit.	<ul style="list-style-type: none"> ● Kulturelle Normen. ● Hohe Arbeitslosigkeit im Gebiet. ● Unzureichende Durchsetzung von Gesetzen zur Kinderarbeit. ● Vorteile in Verbindung mit dem Einsatz von informeller Arbeit durch Subunternehmer und Dienstleister.
Sicherheit	Gewerkschaftsführer oder Arbeitnehmervertreter sind Ziel von Bedrohung, Schikanen und Gewalt.	<ul style="list-style-type: none"> ● Die Geschichte der Region bzw. des Landes ist von Repressionen gegen Personen oder Gruppen geprägt, die sich an zivilen Protesten beteiligen. ● In der Region bzw. dem Land werden bürgerliche und politische Rechte nur unzureichend geschützt.

Arbeitnehmer sind keine homogene Gruppe; einige können dem Risiko negativer Auswirkungen womöglich stärker ausgesetzt sein als andere. Der Fokus sollte auf jenen liegen, für die die Wahrscheinlichkeit negativer Auswirkungen am größten ist. Beispielsweise:

- können Arbeitnehmer mit Familien durch lange Schichten oder unflexible Arbeitszeiten stärker beeinträchtigt sein als andere

- können Frauen aufgrund von diskriminierenden Praktiken im Zusammenhang mit bestimmten Berufen oder kulturellen Faktoren benachteiligt sein
- ist ein Großteil der Arbeitnehmer, wie etwa Bauarbeiter, oft über Subunternehmer beschäftigt und Gesundheits- und Sicherheitsrisiken besonders ausgesetzt. Auch sind ihre Rechte auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen womöglich stärker eingeschränkt als die direkt beschäftigter Arbeitnehmer.

3. Geeignete und wirksame Maßnahmen und Prozesse zur Einbindung von Arbeitnehmern planen

➔ Bereits in der Planungsphase sollten bestimmte externe Herausforderungen im Zusammenhang mit der Einbindung von Arbeitnehmern ermittelt und Reaktionsstrategien entwickelt werden, die in Abhängigkeit von veränderten Gegebenheiten und Feedback überarbeitet werden (siehe Tabelle D.3 für weitere Informationen).

➔ Vertrauenswürdige Gewerkschaften sollten anerkannt und eingebunden werden. Arbeitnehmer dürfen beispielsweise nicht durch Einschüchterung, Disziplinarmaßnahmen oder Kündigung davon abgehalten werden, ihre Rechte auf Gründung von oder Beitritt zu einer Gewerkschaft auszuüben.

Existieren vertrauenswürdige Gewerkschaften, sind dies die Vertreter, die stellvertretend für direkte Beschäftigte konsultiert und nicht umgangen werden sollten, indem mit einzelnen Arbeitnehmern über Themen gesprochen wird, die die Gruppe als Ganzes betreffen. Eine vertrauenswürdige Gewerkschaft ist eine Institution, die von den Arbeitnehmern selbst kontrolliert wird und nur ihnen gegenüber verantwortlich ist. Unternehmen sollten sich nicht weigern, vertrauenswürdige Gewerkschaften anzuerkennen, und eine konkrete Gelegenheit zu Tarifverhandlungen nicht ausschlagen.

Existieren keine aktiven Gewerkschaften, sollte das Unternehmen Arbeitnehmer, die nicht durch eine Gewerkschaft vertreten sind, darüber in Kenntnis setzen, dass es ihr Recht auf Gründung von oder Beitritt zu einer Gewerkschaft in vollem Umfang respektiert und sich Tarifverhandlungen nicht verweigert. Wurde kein offizieller Einbindungsprozess eingerichtet, ist eine inoffizielle Einbindung anzustreben. Dies gilt insbesondere für repressive Länder, in denen Arbeitnehmer unter Umständen Angst haben, eine Organisation zu gründen bzw. ihr beizutreten oder in einem offiziellen Rahmen Beschwerden vorzubringen.

Insbesondere bei der Einbindung von Arbeitnehmern sind die nachfolgenden Praktiken wichtig:

- Achtung des anerkannten Rechts von Arbeitnehmern auf Gründung von oder Beitritt zu einer Gewerkschaft sowie auf Tarifverhandlungen.

Tabelle D.3 **Reaktion auf Herausforderungen im Zusammenhang mit der Einbindung von Arbeitnehmern**

Art der Herausforderung	Erklärung	Strategie
Empfundene Ungerechtigkeit im Hinblick auf Beschäftigungspraktiken	<p>Unter der einheimischen Bevölkerung kann der Eindruck entstehen, dass Wanderarbeitnehmern Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten und anderen Leistungen gewährt wird, auf die sie eigentlich ein Anrecht zu haben glauben, was zu Spannungen führen kann.</p> <p>Eine empfundene Ungerechtigkeit im Zusammenhang mit der Behandlung von Arbeitnehmern birgt das Risiko von Unzufriedenheit und Spaltung innerhalb der Belegschaft.</p> <p>Werden Beschäftigungserwartungen seitens einheimischer Arbeitnehmer nicht erfüllt, können Beziehungen zum Unternehmen Schaden nehmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Einstellungskriterien und -verfahren transparent gestalten. ● Lokale Beschäftigungsmöglichkeiten so weit wie möglich verbessern. ● Erwartungen so weit wie möglich steuern¹.
Unzureichende Beziehungen zwischen den Sozialpartnern	<p>In manchen Fällen stehen örtliche Gesetze oder Praktiken womöglich im Widerspruch zu den Unternehmensrichtlinien oder internationalen Standards zur Beziehung zwischen den Sozialpartnern. In einigen Situationen ist die Beziehung zwischen den Sozialpartnern vielleicht schlicht und einfach nicht ausgeprägt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Das Bekenntnis des Unternehmens zur Achtung des international anerkannten Rechts von Arbeitnehmern auf Gründung von oder Beitritt zu einer Gewerkschaft sowie auf Tarifverhandlungen klar und umfassend kommunizieren². ● In Fällen, in denen Arbeitnehmer, die die Gründung von oder den Beitritt zu einer Gewerkschaft anstreben, vom Gesetz nicht angemessen geschützt werden oder kein förderlicher rechtlicher Rahmen für Tarifverhandlungen existiert, sollten Erwartungen hinsichtlich eines verantwortungsvollen Umgangs mit diesen Rechten Subunternehmern und Dienstleistern gegenüber von Anfang an klar kommuniziert und mit diesen verhandelt werden³. ● Unternehmen können versuchen, die Einhaltung von Standards in Verbindung mit Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen zu fördern, indem sie: <ul style="list-style-type: none"> ❖ unternehmenseigene Tarifverhandlungsmechanismen einrichten ❖ Arbeitnehmer dazu ermutigen, ihre eigenen Vertreter durch freie und unabhängige Wahlen zu benennen ❖ eine globale Rahmenvereinbarung mit einer geeigneten internationalen Gewerkschaftsorganisation erarbeiten, um gemeinsam für solide Beziehungen zwischen den Sozialpartnern einzutreten.

1. Zum Umgang mit Erwartungen vgl. weiter „Tabelle 7, Reaktion auf übliche Herausforderungen im Zusammenhang mit der konstruktiven Stakeholderbeteiligung“.
2. Gemäß den OECD-Leitsätzen, „Kapitel V: Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern“ sowie den ILO-Kernübereinkommen, z.B. Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948, Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, 1949.
3. Siehe „Empfehlungen zur betrieblichen Planung bzw. für das Management: Stakeholderbeteiligung strategisch positionieren“.

- Vertrauenswürdigen Gewerkschaften, die Arbeitnehmer in dem Gebiet oder der Branche vertreten, Zugang zum Gelände gewähren sowie die Möglichkeit geben, sich mit den Arbeitnehmern zu treffen.
- Arbeitnehmervertretern Räumlichkeiten auf dem Gelände frei zur Verfügung stellen, damit sie sich regelmäßig und ungehindert mit den Arbeitnehmern treffen können.
- Arbeitnehmervertretern Informationen, die für eine konstruktive Verhandlung über Beschäftigungsbedingungen nötig sind und mit denen sie sich ein wahrheitsgetreues Bild über die Geschäftseinheit oder, bei Bedarf, das Unternehmen als Ganzes verschaffen können, bereitstellen.
- Arbeitnehmervertreter unter Einhaltung einer angemessenen Frist informieren, wenn beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit maßgebliche Folgen für die Beschäftigung mit sich bringen.
- Beschwerdemechanismen mit gegebenenfalls existierenden Gewerkschaften aushandeln und sie allen Personen, die an einem Projektstandort zur Rohstoffgewinnung arbeiten, unter anderem direkten Unternehmensmitarbeitern, Subunternehmern und Leiharbeitern, zugänglich machen.
- Schutzvorrichtungen für Informanten einrichten, um deren Anonymität sicherzustellen, sowie Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen bieten, damit Beschwerden vorgebracht und Verstöße gemeldet werden.
- Zusammenarbeit mit Arbeitsaufsichtsbehörden.

ANHANG E

Einbindung von Kleinbergleuten

Es gibt schätzungsweise 25 Millionen Bergleute, die in mehr als 50 Ländern artisanalen Kleinbergbau betreiben, und etwa 150 Millionen Menschen, die zur Sicherung ihres Lebensunterhalts direkt oder indirekt von dieser Tätigkeit abhängen.

Obwohl der Kleinbergbau oft mit negativen Auswirkungen, wie beispielsweise Umweltzerstörung, gefährlichen Arbeitsbedingungen und organisiertem Verbrechen, in Verbindung gebracht wird, kann er in ländlichen Gebieten von Entwicklungsländern auch ein Schlüsselfaktor für wirtschaftliches Wachstum sein. Durch den Kleinbergbau können Arbeitsplätze geschaffen, die Kaufkraft der lokalen Bevölkerung gesteigert, lokales Wirtschaftswachstum gefördert und Landflucht verlangsamt werden.

Aufgrund der oft unklaren Rechtsstellung des Kleinbergbaus und der schweren Risiken und Auswirkungen, die großangelegte Bergbauaktivitäten auf den Kleinbergbau, und andersherum, haben können, sind Kleinbergleute und Regierungsstellen, die für die Regulierung kleinbergbaulicher Tätigkeiten verantwortlich sind, besondere und wichtige Stakeholder-Gruppen, mit denen der Dialog gesucht werden sollte.

1. Erfassung des Kontexts

➡ Für ein verbessertes Verständnis des Umfangs und der Art von Kleinbergbauaktivitäten sollten in Kontakt mit Stakeholdern stehende Mitarbeiter lokale Rechtsquellen in Bezug auf die Rechtsstellung des Kleinbergbaus konsultieren und das direkte Gespräch mit den Bergarbeitern suchen.

Einige der zentralen Informationen, die es bei der Einbindung von Kleinbergleuten zu beachten gilt, sind in Tabelle E.1 aufgeführt.

Tabelle E.1 Erfassung des Kontexts bei der Einbindung von Kleinbergleuten

Art der Information	Beschreibung
Form des artisanalen Kleinbergbaus	Wie viele Kleinbergleute sind in und um die Konzession herum tätig? Wie lange sind sie schon im Konzessionsgebiet? Sind sie nur saisonal oder dauerhaft tätig? Nehmen die Aktivitäten zu, ab oder sind sie stabil? Welche Technologien oder Methoden kommen zum Einsatz? Welche Faktoren begünstigen den Kleinbergbau (Rohstoffpreise, Armut, traditionelle Aktivitäten)?
Rechtsstellung des Kleinbergbaus	Werden die Bergbauaktivitäten legal, illegal, mit oder ohne Lizenz betrieben? Worin besteht gegebenenfalls der Formalisierungsprozess für den Kleinbergbau? Inwiefern ermöglicht der lokale Rechtsrahmen die Genehmigung von Kleinbergbauaktivitäten?
Demografie und Beziehungen	Woher stammen die Kleinbergleute? In welcher Beziehung stehen sie zur lokalen Bevölkerung? Welche Beziehungen bestehen gegebenenfalls zu Vorbetreibern in der Region?
Menschenrechtslage	Steht der Kleinbergbau in irgendeinem Zusammenhang mit der Finanzierung von Konflikten oder schwerwiegenden Menschenrechtsverstößen? Gibt es Anzeichen für die schlimmsten Formen der Kinderarbeit?

1. Für weitere Orientierungshilfe vgl. OECD (2017), *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebiete: Dritte Ausgabe*, OECD Publishing, Paris, erscheint demnächst.
2. Die schlimmsten Formen der Kinderarbeit werden von der Internationalen Arbeitsorganisation definiert, siehe Artikel 3 des *ILO-Übereinkommens Nr. 182*, www.ilo.org/ipec/facts/WorstFormsofChildLabour/lang-en/index.htm.

2. Sicherstellen, dass Kleinbergleute angemessen ermittelt und priorisiert werden

➔ Unternehmen sollten ermitteln, in welchem Umfang und in welcher Art Kleinbergleute von ihren Geschäftstätigkeiten betroffen sein könnten.

Der artisanale Kleinbergbau kann viele verschiedene Formen aufweisen, weshalb es keine eindeutige Definition gibt. Jedoch zählen zu den Hauptmerkmalen des Kleinbergbaus:

- Die Abhängigkeit von einfachen Techniken und physischer Arbeitskraft unter minimalem Einsatz von Maschinen oder Technologien.
- Bergbauaktivitäten ohne Schürfrechte (Konzession, Claim) oder gültigen Vertrag mit dem Konzessionsinhaber.
- Geringe Produktivität, da artisanaler Kleinbergbau oft in sehr kleinen bzw. Randgebieten betrieben wird, auf Tagebau oder alluviale Abbaumethoden beschränkt ist und ineffiziente Techniken zum Einsatz kommen.
- Fehlende Sicherheitsvorkehrungen, Gesundheitsversorgung oder Umweltschutzmaßnahmen.
- Saisonale Aktivität (z.B. zur Aufstockung des Einkommens aus landwirtschaftlicher Tätigkeit) oder vorübergehende Tätigkeit in Reaktion auf steigende Rohstoffpreise.
- Wirtschaftliche Unsicherheit¹.

1. Liste vgl. Hentschel, T. et al. (2002), *Global Report on Artisanal & Small-Scale Mining, Minerals Mining and Sustainable Development*, www.ddiglobal.org/login/resources/g00723.pdf.

Während die Rechtsstellung kleinbergbaulicher Aktivitäten oft – und im besten Falle – als unsicher gilt, ist ein Verständnis der „Legalität“ dieser Aktivitäten ein wichtiger Faktor bei der Ausgestaltung von Strategien zur Einbindung von Kleinbergleuten. Es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass eine fehlende Rechtsstellung oder Formalisierung nicht direkt als Anzeichen für die Unrechtmäßigkeit der Kleinbergbauaktivitäten gewertet werden kann. Siehe nachstehenden Kasten E.1 für weitere Details.

Die wichtigsten negativen Auswirkungen, die offizielle Bergbauaktivitäten auf Kleinbergleute haben können, sind wirtschaftlicher und sicherheitstechnischer Natur. Beispielsweise:

- kann es zu einem Verlust der Existenzgrundlage und folglich zu einer Störung des Zusammenlebens innerhalb der lokalen Bevölkerung kommen, die unter Umständen gänzlich vom artisanalen Kleinbergbau abhängt, wenn Kleinbergleuten ihre Aktivitäten in einer betreffenden Konzession untersagt werden
- können an der Abbaustätte eingesetzte Sicherheitskräfte eine Gefährdung für die Sicherheit und die Menschenrechte von Kleinbergleuten darstellen, die ihren Tätigkeiten in der Konzession illegal nachgehen, wenn diese sich unverhältnismäßiger Gewalt bedienen.

Kasten E.1 **Legaler artisanaler und Kleinbergbau**

Die Legalität von artisanalem und Kleinbergbau lässt sich als Konzept nur schwer definieren, da eine Reihe von situationsspezifischen Faktoren gegeben sein muss. Im Sinne dieses Leitfadens bezieht sich der Begriff der Legalität u. a. auf den artisanalen und Kleinbergbau nach den geltenden Gesetzen.

Kommt der geltende Rechtsrahmen nicht zum Tragen oder existiert ein solcher nicht, erfolgt die Einschätzung der Legalität beim artisanalen und Kleinbergbau auf Grundlage der redlichen Bemühungen der Bergarbeiter und Unternehmen im artisanalen und Kleinbergbau um eine Einhaltung der geltenden Gesetze (sofern vorhanden) und ihres Einsatzes für eine mögliche Formalisierung (wohl wissend, dass die Bergarbeiter im artisanalen und Kleinbergbau nur sehr eingeschränkt oder gar nicht über die notwendigen technischen oder ausreichenden finanziellen Mittel verfügen).

In beiden Fällen, dem artisanalen und Kleinbergbau sowie dem Bergbau im Allgemeinen, kann nicht von einer Legalität ausgegangen werden, wenn dadurch Konflikte verschärft werden oder schwerwiegende Missstände, mit Mineralgewinnung, -transport oder -handel verbunden sind.

Quelle: Vgl. BMWi (2014), *OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochnisikogebieten*, Ergänzung zu Gold, Begriffsbestimmungen.

3. Geeignete und wirksame Maßnahmen und Prozesse zur Einbindung von Kleinbergleuten planen

➡ Bei der Ausgestaltung ihrer Einbindungsmaßnahmen sollten Unternehmen sorgfältig abwägen, wie sie auf kleinbergbauliche Aktivitäten zu reagieren gedenken.

In Verbindung mit dem Kleinbergbau kommt der Zielfestlegung im Rahmen der Einbindung ein besonders hoher Stellenwert zu. Je nach Art und Kontext der Kleinbergbauaktivitäten (z.B. ob es sich um „legale“ Aktivitäten handelt oder nicht, ob schwerwiegende Risiken für die Menschenrechte bestehen, ob alternative Existenzgrundlagen gegeben sind usw.) gilt es zu entscheiden, ob und inwieweit der Fokus der Stakeholderbeteiligung auf einer Kooperation unter Fortführung der Kleinbergbauaktivitäten oder aber auf der Frage liegen sollte, wie die Aktivitäten beendet werden können, ohne dass sich hierdurch negative Auswirkungen für die von diesen Aktivitäten abhängige lokale Bevölkerung ergeben.

Was die Risiken für das Unternehmen anbelangt, kann eine unzureichende Einbindung von artisanalen und Kleinbergbau betreibenden Gemeinschaften Konflikte und Konfrontationen mit dem Unternehmen, einschließlich Menschenrechtsrisiken, sowie den Verlust von Ressourcen durch die Fortsetzung nicht regulierter Aktivitäten zur Folge haben. Eine Stakeholderbeteiligung, die hingegen auf die Zusammenarbeit mit und die Integration von Kleinbergbauaktivitäten gerichtet ist, kann zu gesellschaftlicher Entwicklung und einer Verringerung von Armut durch die Rohstofferschließung führen.

Je nach Kontext könnten mit der Stakeholderbeteiligung die folgenden Ziele verfolgt werden:

- Regulierung/Formalisierung des artisanalen Kleinbergbaus
- Einrichtung von Programmen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch alternative Tätigkeiten
- Umsetzung eines Aktionsplans zur Umsiedlung von Kleinbergleuten
- Programme für die Abnahme von Kleinbergbauerzeugnissen
- Beschäftigung von Kleinbergleuten als Mitarbeiter
- Aufteilung der Konzession.

Auf diese einzelnen Strategien wird im vorliegenden Leitfaden nicht genauer eingegangen, jedoch liefern verschiedene externe Quellen hilfreiche Empfehlungen zu diesen Themen².

2. Siehe insbesondere CASM (Weltbank), ICMM und IFC CommDev (2010), *Working Together: How Large-scale Mining can Engage with Artisanal and Small-scale Miners*, www.icmm.com/document/789; OECD (2017), *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten: Dritte Ausgabe*, OECD Publishing, Paris, erscheint demnächst; *Responsible Jewellery Council Standards Guidance* (2013).

➔ Bereits in der Planungsphase sollten bestimmte externe Herausforderungen im Zusammenhang mit der Einbindung von Kleinbergleuten ermittelt und Reaktionsstrategien entwickelt werden, die in Abhängigkeit von veränderten Gegebenheiten und Feedback seitens Kleinbergbau betreibender Gemeinschaften überarbeitet werden.

Viele der Herausforderungen, die sich für die allgemeine Stakeholderbeteiligung ergeben, gelten auch im Zusammenhang mit dem Kleinbergbau. Jedoch bedürfen die Herausforderungen in Verbindung mit nicht regulierten und zuweilen gefährlichen Kleinbergbauaktivitäten besonderer Beachtung (siehe Tabelle E.2 für weitere Informationen).

Tabelle E.2 Reaktion auf Herausforderungen im Zusammenhang mit der Einbindung von Kleinbergleuten

Art der Herausforderung	Erklärung	Strategie
Misstrauen, Widerstand und Gewalt	<p>Kleinbergbau betreibende Gemeinschaften haben Angst vor oder Misstrauen gegenüber dem Unternehmen, bedingt durch die Annahme, dass ihre Aktivitäten verboten oder dass sie vertrieben werden.</p> <p>Um ihren Unmut gegenüber dem Unternehmen oder dem Projekt zum Ausdruck zu bringen, wenden sie unter Umständen Gewalt an.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Zu Beginn der Stakeholderbeteiligung von vornherein die Ziele klar benennen. ● In Fällen, in denen sie gezwungen sind, ihre Aktivitäten aufzugeben, Argumente und Gründe liefern und erklären, welche Vorteile eine Kooperation bietet (z.B. Einbindung in Entscheidungen darüber, wie die Einstellung der Tätigkeiten erfolgt, Bereitstellung umfassenderer Informationen über die verfügbaren Optionen für die betroffenen Kleinbergleute). ● Es stets vermeiden, im Rahmen von Sicherheitsvorkehrungen Gewalt anzuwenden. ● Bei der Beauftragung oder Koordination von Sicherheitspersonal die Einhaltung der freiwilligen Grundsätze zur Wahrung der Sicherheit und der Menschenrechte sicherstellen. ● Mit dem Ziel einer aufrichtigen Zusammenarbeit regelmäßig auf oppositionelle Gruppen zugehen und Einladungen erneuern.
Menschenrechtsprobleme	<p>Im Zusammenhang mit Kleinbergbauaktivitäten kommt es zu schwerwiegenden Menschenrechtsverstößen, wie etwa zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit oder zur Unterstützung nichtstaatlicher gewalttätiger und bewaffneter Gruppierungen oder krimineller Netzwerke.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Das Bekenntnis des Unternehmens zur Achtung international anerkannter Menschenrechte klar und umfassend kommunizieren. ● Ist das Unternehmen nicht in der Lage, die Situation durch sein Einwirken (z.B. über wirtschaftliche Anreize durch Abnahmeprogramme) zu entschärfen, gilt es, jegliche Verbindung zu diesen Aktivitäten in Form von Geschäftsbeziehungen zu vermeiden.

ORGANISATION FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

Die OECD ist ein einzigartiges Forum, in dem Regierungen gemeinsam an der Bewältigung von wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Herausforderungen der Globalisierung arbeiten. Die OECD steht auch ganz vorne bei den Bemühungen um ein besseres Verständnis neuer Entwicklungen und unterstützt Regierungen, Antworten auf diese Entwicklungen und die Anliegen der Regierungen zu finden, beispielsweise in den Bereichen Corporate Governance, Informationswirtschaft oder Bevölkerungsalterung. Die Organisation bietet den Regierungen einen Rahmen, der es ihnen ermöglicht, ihre Erfahrungen mit Politiken auszutauschen, nach Lösungsansätzen für gemeinsame Probleme zu suchen, gute Praktiken aufzuzeigen und auf eine Koordinierung nationaler und internationaler Politiken hinzuwirken.

Die OECD-Mitgliedsländer sind: Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Lettland, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten. Die Europäische Union beteiligt sich an der Arbeit der OECD.

OECD Publishing sorgt für eine weite Verbreitung der Ergebnisse der statistischen Datenerfassungen und Untersuchungen der Organisation zu wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Themen sowie der von den Mitgliedstaaten vereinbarten Übereinkommen, Leitlinien und Standards.

OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor

Unternehmen können zu einer positiven gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung beitragen, wenn sie betroffene Akteure, wie etwa die lokale Bevölkerung, in ihre Planungen und Entscheidungsfindung einbinden. Dies trifft insbesondere auf Unternehmen des Rohstoffsektors zu, deren Tätigkeit weitreichende gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Auswirkungen mit sich bringt. Die OECD hat einen *Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor* erstellt, um Unternehmen im Bergbau-, Öl- und Gassektor praktische Unterstützung im Umgang mit Herausforderungen bei der Akteursbeteiligung zu bieten. Der vorliegende Leitfaden ist Teil der Bemühungen der OECD, die praktische sektorspezifische Anwendung der Empfehlungen aus den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zu fördern.

Diese Publikation kann online eingesehen werden unter: <http://dx.doi.org/10.1787/9789264285026-de>.

Diese Studie ist in der OECD iLibrary veröffentlicht, die alle Bücher, periodisch erscheinenden Publikationen und statistischen Datenbanken der OECD enthält.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.oecd-ilibrary.org.

OECD *publishing*
www.oecd.org/publishing



ISBN 978-92-64-28501-9
20 2016 03 5 P

